

I. DIE GRUNDRECHTE

Roland Appel / RDB e. V. (Hg.)

Artikel 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das allgemeine Wohlbefinden der Gemeinschaft verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben, körperliche Unverletzlichkeit, Freiheit der Person und unbefangene, schnelle und öffentliche Verhandlung.

Artikel 3

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Uns das Grundgesetz aneignen!

Band 1:
In bester Verfassung?



Mit Beiträgen von Gerhart R. Baum, Heribert Prantl, Christine Hohmann-Denhardt, Hanspeter Knirsch, Ingrid Matthäus-Maier, Lale Akgün u.v.a.

Bildnachweise:

Titelfotos: Deutscher Bundestag/Stella von Saldern

© Fotos vom Parlamentarischen Rat: „Bestand Erna Wagner-Hehmke, Stiftung Haus der Geschichte“.

Helene Wessel (Zentrumspartei), Helene Weber (CDU), Friederike Nadig und Elisabeth Selbert (beide SPD), die vier „Mütter des Grundgesetzes“ 1948/49

... weitere Fotos dieser Reihe auf den Seiten: 4 (2), 6 (2), 9, 10 (2), 12, 20, 48, 64, 72 (2), 81 (2), 82, 110 (3), 121, 122, 130 (2).

S. 7: Foto Claudia Roth: J Konrad Schmid

S. 11: Friedrich Naumann Stiftung – Archiv des Liberalismus Gummersbach, Bestand Lothar Fuhlrott

S. 13, 19, 98, 99, 129, 144: Privatarchive Roland Appel

S. 21, 49, 65, 73, 83, 105, 111, 131, 137: Privatarchive Roland Appel und Gerald Vogel

S. 33: © Heribert Prantl

S. 103: Archiv der Heinrich Böll-Stiftung, Berlin

S. 104: Friedrich Naumann Stiftung – Archiv des Liberalismus Gummersbach, Bestand Deutsche Jungdemokraten, Bundesverband

Lektorat: Dorothea Hasbargen-Wilke, Eva Tritschler

Projektmanagement: Das Verlagsbüro, Andernach

Umschlaggestaltung und Satz: Tanja Bregulla, Langerwehe

Druckerei: Künstler-Druck GmbH, Andernach

Bibliografische Informationen der Deutschen Bibliothek

ISBN 978-3-9826376-1-7 (Print)

ISBN 978-3-9826376-2-4 (ePDF)

1. Auflage 2024

Eigenverlag Radikaldemokratischen Bildungswerk e.V. (RDB e.V.) Bonn

info@Radikaldemokratische-Stiftung.org

Alle Rechte vorbehalten.

Kein Teil oder Aufsatz darf ohne Genehmigung des RDB e.V. abgedruckt, vervielfältigt oder verbreitet werden. Das gilt auch für alle elektronischen Medien oder Datenträger.

Roland Appel / RDB e.V. (Hg.)

Uns das Grundgesetz aneignen!

Band 1

In bester Verfassung?

Mit Beiträgen von
Gerhart R. Baum, Heribert Prantl,
Christine Hohmann-Dennhardt, Hanspeter Knirsch,
Ingrid Matthäus-Maier, Lale Akgün u. a.,
sowie einem Geleitwort von Claudia Roth.

Beiträge zum
(Radikal-)Demokratischen Diskurs



Konstituierende Sitzung des Parlamentarischen Rats im Museum König. Für die Delegierten und Gäste gab es einen Empfang.

Für die Zaungäste, die die Sitzungen von draußen verfolgten, nicht einmal Sitzplätze. Aber das tat der Neugier über die Beratungen offensichtlich keinen Abbruch.

Inhalt

Geleitwort <i>Von Claudia Roth MdB, Staatsministerin für Kultur und Medien</i>	7
Vorwort <i>Von Roland Appel</i>	13
Verfassung verteidigen und freiheitliche Grundrechte durchsetzen <i>Von Gerhart R. Baum</i>	21
Nageln wir den Satz an alle Türen: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ <i>Roland Appel: Interview mit Prof. Dr. Heribert Prantl</i>	33
Frauen und Männer sind gleichberechtigt!?! <i>Von Dr. Christine Hohmann-Dennhardt</i>	49
Rechte und Teilhabe von Minderheiten bestimmen die Liberalität unserer Gesellschaft <i>Von Hans Hengelein</i>	65
Wie krisenfest ist das Grundgesetz? <i>Von Dr. Hanspeter Knirsch</i>	73
Das Bundesverfassungsgericht – Garant der Freiheitsrechte <i>Von Dr. Heiner Jüttner</i>	83
Nie wieder! Konsequenz gegen Antisemitismus <i>Rede Gerhart Baums bei der Arsch-Huh-Demonstration in Köln, 3.12.2023</i>	99
Säkulare Gesellschaft – Trennung von Kirche und Staat <i>Von Ingrid Matthäus-Maier</i>	105

Inhalt

Gibt es einen säkularen Islam des Grundgesetzes? <i>Von Dr. Lale Akgün</i>	111
Staatsnahe Kirchen und staatliche Finanzierung <i>Von Dr. Heiner Jüttner</i>	123
Krise der Demokratie? <i>Von Dr. Uwe Günther</i>	131
Autorinnen- und Autorenverzeichnis	138



Telefon und Fernschreiber waren die modernsten Schlüsseltechniken des Parlamentarischen Rats. Kein Fax, kein Funktelefon, kein Fernsehen.

Die Organisation war Vorbild für die späteren Parlamentarischen Dienste, Poststellen und Boten des Bundestages für seine Abgeordneten.



Geleitwort

Von *Claudia Roth MdB, Staatsministerin für Kultur und Medien*



Die Fotografin Erna Wagner-Hehmke hat die Geburtsstunde des Grundgesetzes als Chronistin begleitet. In rund 4.000 Aufnahmen dokumentierte sie 1948/49 die Beratungen des Parlamentarischen Rates in Bonn, hielt jede Etappe der bundesdeutschen Staatsgründung im Bild fest. Das Motiv, das als Titelbild dieses Buches ausgewählt wurde, finde ich besonders ausdrucksstark. Es zeigt vier Frauen, einander zugewandt, im Gespräch: Helene Wessel (Zentrumspartei), Helene Weber (CDU), Friederike Nadig und Elisabeth Selbert (beide SPD).

Was diskutierten sie in dieser parteiübergreifenden Runde? Wir wissen es nicht. Vielleicht war es der zweite Absatz des späteren Artikels 3: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“. Jedenfalls sorgten diese fünf Worte im Parlamentarischen Rat seinerzeit für reichlich Zündstoff – den vier sogenannten „Müttern des Grundgesetzes“ standen hier unter den stimmberechtigten Abgeordneten bezeichnenderweise 61 Männer gegenüber. Von einem ausgeglichenen Geschlechterverhältnis konnte keine Rede sein. Erst als Elisabeth Selbert erfolgreich die Öffentlichkeit mobilisierte, erlahmte der Widerstand gegen eine Aufnahme ins Grundgesetz. Die echte Gleichberechtigung von Männern und Frauen, die über eine rein staatsbürgerliche Gleichstellung hinausging, erhielt erstmals Verfassungsrang!

Für mich ist dieses Foto mehr als ein historisches Zeitdokument. Von heute aus betrachtet erinnert es daran, wieviel Geschichte in der Gegenwart unserer ursprünglich nur als Provisorium gedachten Verfassung steckt. Das Fundament des Grundgesetzes hat in den vergangenen 75 Jahren demokratische Stabilität gesichert und zugleich den Rahmen für gesellschaftlichen Wandel geschaffen.

Deshalb ist das Grundgesetz bis heute viel lebendiger, als es vielen Menschen in Deutschland auf den ersten Blick erscheinen mag. Es ist gleichzeitig Grundlage und Ergebnis eines beständigen Ringens um die Ausgestaltung unserer Demokratie. Wenn wir heute in einer Gesellschaft der Vielfalt und Diversität, der Teilhabe und Toleranz leben können, verdanken wir es nicht zuletzt unserer Verfassung.

Denn Demokratie muss bereit sein, über das hinauszugehen, was irgendwie „immer schon“ so war. Sie muss gepflegt, weiterentwickelt, gegen ihre inneren und äußeren Feinde verteidigt werden. Und sie braucht den Willen, auch Widersprüche auszuhalten. Kontroverse und Kompromiss gehören zusammen – nicht erst seit den Debatten des Parlamentarischen Rates über das Grundgesetz.

Heute empfinden wir es als selbstverständlich, in einer demokratischen Gesellschaft zu leben. Doch gerade darin liegt eine Gefahr. Die Grundpfeiler unserer demokratischen Lebensweise und die freiheitliche Verfasstheit Deutschlands, die auf dem Grundgesetz basieren, geraten von innen wie von außen unter Druck. Antidemokratische Tendenzen und die Verbreitung nationalistischer Ideologien werden in Deutschland, in Europa und weltweit zur Bedrohung. Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und Muslimfeindlichkeit gefährden unser Zusammenleben, unsere Sicherheit und unsere Demokratie. Auf schmerzvolle Weise haben uns der verbrecherische Überfall Russlands auf die Ukraine 2022 und der entgrenzte Terror der Hamas in Israel 2023 gezeigt, wie verletzlich offene, demokratische Gesellschaften sind.

Aber Demokratinnen und Demokraten sind nicht wehrlos. Wir können dazu beitragen, die Demokratie zu stärken und unser gemeinsames Wertefundament immer wieder neu mit Leben zu füllen. Im Winter 2024 haben das Hunderttausende bei den Demonstrationen gegen Hass und Ausgrenzung in unserem Land eindrucksvoll unter Beweis gestellt. Die Vielstimmigkeit unserer multikulturellen Einwanderungsgesellschaft eröffnet hier neue Chancen – Chancen, die im besten Sinne das fortführen können, was die „Mütter und Väter“ des Grundgesetzes antrieb: eine Lehre zu ziehen aus dem Scheitern der Weimarer Republik und der menschenverachtenden nationalsozialistischen Diktatur.

75 Jahre Grundgesetz 2024 müssen für uns somit auch eine Aufforderung sein, den damals eingeschlagenen Weg weiterzugehen und ihn gleichzeitig zukunftsfähig zu machen. Es ist meine Überzeugung, dass Kunst und Kultur in diesem Prozess eine zentrale Rolle spielen. Denn Kunst und Kultur mobilisieren, provozieren, kritisieren und geben Kraft. Sie sind Grundelemente einer gelebten Demokratie.

Kultur kann, auf ganz unterschiedliche Weise, zur Verständigung darüber beitragen, was für ein Land wir sind und sein wollen: in der Auseinandersetzung mit unserer Geschichte, in der kulturellen Bildung und in

der Förderung von Institutionen, die diese Angebote bereithalten. Musik, bildende Kunst, Theater, Film und Literatur bieten mehr als einen Kanon an Werken und Handlungsanweisungen. Kunst schafft experimentelle Freiräume für Kreativität und damit auch für die Erfahrung, selbst etwas schaffen und erreichen zu können. Diese Angebote müssen deshalb für alle da sein – für Menschen jeden Alters, mit und ohne Einwanderungsgeschichte, mit und ohne Einschränkungen, in ländlichen Räumen und Metropolen. Das ist der Kern dessen, was kulturelle Vielfalt und gesellschaftliche Teilhabe ausmacht. Eine Kultur für alle und mit allen dient der Stärkung unserer Demokratie!

Kreativität ist Freiheit. Kunst wird sich immer und in jeder Form dem Versuch widersetzen, in den Dienst Einzelner, einer Gruppe, einer Ideologie oder auch nur einer „Absicht“ gestellt zu werden, und sei sie noch so erstrebenswert. Diese Freiheit zu gewährleisten und zu bewahren, ist nach meinem Verständnis Aufgabe und Anspruch einer Demokratie. Das Grundgesetz hat uns dazu die Mittel in die Hand gegeben. Auch das gilt es an seinem 75. Geburtstag zu feiern!

Wie 1948/49 die Realität des Arbeitsalltags von Frauen zumeist aussah, verdeutlicht nicht nur die Zahl von nur vier Frauen im Parlamentarischen Rat, sondern auch die Vielzahl namenloser Helferinnen in dienenden Berufen. Frau Hofscheuer, Sekretärin des Rates verteilt die Vorlagen der Sitzungen in die Fächer der Delegierten.





Keine Stunde Null!

Am Anfang war die Baustelle: Das Plenarsaal und Bundesrats-Saal mussten der ehemaligen Pädagogischen Akademie in Bonn erst angefügt werden. Die Mitglieder des Parlamentarischen Rats, die die neue Verfassung der Bundesrepublik Deutschland entwarfen, blickten auf furchtbare Erfahrungen zurück. Mit dem Nationalsozialismus und einem Weltkrieg, der 60 Mio. Tote forderte und einer Republik, in der spürbar war, dass die alten Nazis noch überall saßen.



Der SPD-Delegierte Carlo Schmid prägte wichtige Entscheidungen, etwa zum Verbot der Todesstrafe und kämpfte für das Friedensgebot. Wenig bekannt ist: der Jurist hängte sich ein „o“ an den Vornamen Carl an, um niemals mit dem „furchtbaren Juristen“, Kommentator der NS-Rassegesetze und NSDAP-Mitglied Carl Schmitt verwechselt zu werden, der auch nach 1945 überzeugter Antisemit blieb.

Historische Verantwortung

Die demokratische Vorgängerin des Grundgesetzes war die Weimarer Reichsverfassung von 1919. Ihr Autor war der linksliberale Jurist Prof. Dr. Hugo Preuß, der von Reichspräsident Friedrich Ebert (SPD) den Auftrag erhalten hatte, den ersten Entwurf der Verfassung zu fertigen, der Mitte 1919 in Kraft trat. In der Weimarer Verfassung finden sich bereits wichtige Elemente des Grundgesetzes mit den individuellen Grundrechten, die an die Forderungen der Demokraten im Rahmen des „Hambacher Fest“ 1832 und der demokratischen Revolution von 1848/49 anknüpfen. Die Jungdemokraten der „Weimarer Republik“ unabhängige, mit der DDP zusammen arbeitende, linksliberale Jugendorganisation, stritten für Freiheitsrechte und Emanzipation. Sie waren gemeinsam mit den Jungsozialisten der SPD und den „Windthorstbunden“, Jugendorganisation der Zentrumsparterie, die einzigen klaren Verteidiger der Verfassung bis zur „Machtergreifung“ der Nazis 1933.



Eine junge Frau trat in der Weimarer Republik konsequent für Grundrechte und Gleichberechtigung ein: Dr. Julie Mayer-Frank, (1897–1970), Gründungsmitglied der Deutschen Jungdemokraten und 1930 der Radikaldemokratischen Partei – spricht hier auf dem Pfingsttreffen der Jungdemokraten am 5.–7. Juni 1922 in Kassel. Von den Nazis verfolgt, emigrierte Mayer-Frank 1937 in die USA, wo sie von 1938 bis 1967 als Professorin für Arbeitsrecht lehrte. Die Nazis entzogen ihr 1939 ihren Dokortitel und bürgerter sie wie viele andere Jüdinnen und Juden aus.



Plenarsitzung des Parlamentarischen Rates 1949: Ernst Reuter (SPD) als West-Berliner Delegierter nicht stimmberechtigt, Max Becker, (rechts) LDP (Hessen) und Fritz Eberhard (2. Reihe) SPD, (Württemberg-Baden).

Die Delegierten aus Berlin wurden wie auch später die Berliner Bundestagsabgeordneten nicht direkt, sondern vom Abgeordnetenhaus gewählt. Max Becker war in der Weimarer Republik Mitglied der rechtsliberalen DVP Gustav Stresemanns gewesen.

Max Becker war Gründungsmitglied der LDP in Bad Hersfeld (Hessen) die später in der FDP aufging. Obwohl die FDP in Hessen kurz nach dem Krieg ähnlich wie in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen schnell als Auffangbecken auch ehemaliger NSDAP-Mitglieder fungierte, war Becker über solche Zweifel erhaben.

1946–1949 Mitglied des Hessischen Landtags, hier führender Verfassungsexperte seiner Fraktion. 1949–1960 Mitglied des Deutschen Bundestags, von 1956–1960 Vizepräsident. Mitglied des Ausschusses für das Besatzungsstatut und Auswärtige Angelegenheiten bzw. des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten. Seit 1952 Mitglied der Beratenden Versammlung des Europarats und seit 1955 der Versammlung der Westeuropäischen Union. 1956–1958 hessischer FDP-Landesvorsitzender, 1957 Vorsitzender der FDP-Bundestagsfraktion. 1959 Kandidatur für das Amt des Bundespräsidenten.

Vorwort

Von Roland Appel



Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland wurde am 23. Mai 1949 vom Parlamentarischen Rat verabschiedet. Die freiheitlichste Verfassung, die jemals auf deutschem Boden in Kraft trat. Mit ihr gelang, Demokratie, republikanisches Bewusstsein und soziale Gerechtigkeit zu verankern. 75 Jahre danach ist es so dringend wie nie zuvor, der Geschichtsklitterung von Rechtsextremisten entgegenzutreten, die Holocaust und Vernichtungskrieg der Nazis verniedlichen oder gar leugnen.

1974 hatten die Deutschen Jungdemokraten, die parteiunabhängige Jugendorganisation, die mit einer damals noch links- und sozialliberalen F.D.P. als parlamentarischer Ansprechpartnerin zusammenarbeitete, mit der Aktion „*Das Grundgesetz in die Gesellschaft hineintragen*“ eine fortschrittliche und deshalb wichtige Initiative anlässlich von 25 Jahren GG gestartet. Denn die Mitte der siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts war geprägt von einer Bereitschaft zum Abbau von Grundrechten durch Berufsverbote, die sich vor allem gegen Linke richtete, und von einem Liebäugeln mit dem autoritären Staat als Reaktion auf den Terror der „Roten Armee Fraktion“. Rasterfahndung, umfangreiche Bespitzelung an den Universitäten durch den Verfassungsschutz und eine erste Welle von sogenannten „Antiterrorgesetzen“ mit Kontaktsperregesetz und der Einschränkung der Verteidigungsrechte vor Gericht, neue Straftatbestände wie der § 129a (Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung) gehörten dazu. Es waren nicht zuletzt die Jungdemokraten und der spätere Bundesinnenminister Gerhart Baum, denen es gelang, einem Klima der Einschüchterung einen positiven, liberalen und dem Grundgesetz entsprechend offenen Diskurs entgegenzusetzen, was zur Rücknahme einiger Gesetzesverschärfungen führte.

Grundrechte zwischen liberaler und autoritärer Gesellschaft

Der Kampf zwischen liberaler und autoritärer Interpretation des Grundgesetzes hat seitdem nicht aufgehört und er muss unter den heutigen Be-

dingungen neu geführt werden. Denn die Grund- und Freiheitsrechte sind stärker in Gefahr, als jemals seit 1949: durch autoritären Konservatismus, durch Rechtsextremisten und Verschwörungsideologen ebenso wie durch Demokratiefeinde, die die liberale, offene Gesellschaft delegitimieren wollen. Aber auch Fundamentalisten und Fanatiker verschiedener Religionen bedrohen im Internet und in der analogen Welt die Aufklärung und damit unsere freiheitliche Gesellschaft. Ein aufgeklärtes Verfassungsverständnis, säkulares, religiös neutrales Staatshandeln und eine ebensolche Rechtsprechung müssen den Rahmen einer offenen, toleranten und friedlichen Entwicklung unseres Gemeinwesens bilden. Kreuze wie in Bayerischen Amtsstuben haben im säkularen Staat nichts zu suchen.

Der liberale Theoretiker Karl-Hermann Flach schrieb 1970: *„Die bestimmenden Kräfte in dieser Welt sind in Wahrheit in zwei Lager einzuordnen. Bei allem Respekt vor notwendigen Differenzierungen und gegebenen Nuancen kann gesagt werden, dass es sich um die progressiven Kräfte auf der einen und die Mächte der Beharrung und des Rückschritts auf der anderen Seite handelt. Die Frontlinie verläuft überall zwischen konservativ und liberal.“*¹ Und an anderer Stelle: *„Die Auffassung, dass Liberalismus und Privateigentum an Produktionsmitteln in jedem Fall identisch seien, gehört zu den Grundirrtümern der jüngsten Geschichte, die in unserer Zeit fortleben.“*²

Grundrechte bedürfen der materiellen Verwirklichung

Ein wichtiger Aspekt der Individualrechte ist dabei, dass es nicht ausreicht, wenn Grundrechte zwar formal in der Verfassung stehen, aber die sozialen Umstände verhindern, dass sie verwirklicht werden. So nützt den Bürgergeld empfangenden Menschen die Demonstrationsfreiheit wenig, wenn sie sich die Fahrkarte nach Berlin oder in die Landeshauptstadt nicht leisten können. Ebenso wichtig ist die Frage, was die materielle Verwirklichung sozialer oder abgeleiteter Grundrechte wie etwa dem auf Wohnen, gesunde Ernährung oder gesunde Umwelt betrifft. Oder inwieweit das Sozialstaatsprinzip mit der de facto immer weiter auseinander klaffenden Schere zwischen Arm und Reich vereinbar ist.

.....

1 Karl-Hermann Flach: Noch eine Chance für die Liberalen, Frankfurt 1971, S. 74

2 ebenda S. 20

Deshalb müssen gerade auch soziale Liberale heute wieder die uneingeschränkte Verfügungsgewalt der Kapitalbesitzer über das Eigentum in Frage stellen. In Zeiten der Wohnungsknappheit, des rigorosen Umgangs großer Wohnungskonzerne mit ihren Mietern muss verstärkt auf die Sozialbindung des Eigentums nach Artikel 14 GG hingewiesen und die Möglichkeit zur Enteignung missbrauchten Eigentums nach Artikel 15 GG aufgezeigt werden. Neben der sozialen Verpflichtung, die uns unsere Verfassung auferlegt, wollen wir die positiven demokratischen Wurzeln der deutschen Verfassungsgeschichte im Gegensatz zu autoritären Traditionen herausstellen. Es wäre ein Missverständnis zu glauben, dass das Grundgesetz eine kapitalistische Gesellschaftsordnung fordert oder dass sie gar aus ihm folgt. FDP-Generalsekretär Karl-Herrmann Flach schrieb: *„Der Kapitalismus als vermeintlich logische Folge des Liberalismus lastet auf ihm wie eine Hypothek. Die Befreiung des Liberalismus aus seiner Klassegebundenheit und damit vom Kapitalismus ist daher die Voraussetzung seiner Zukunft.“*³ Gleichzeitig formulierten die Jungdemokraten in ihrem Grundsatzprogramm „Leverkusener Manifest“: *„Wir müssen den Prozess der Emanzipation vorwärtstreiben, wir müssen die demokratische Gesellschaft erreichen. Dazu ist es notwendig, Herrschaft als Aneignung fremder Arbeit durch legitimierte Macht oder Autorität zu ersetzen. Legitimierte Macht und Autorität als unvermeidbare Abhängigkeiten, die aber kontrolliert, delegiert und jederzeit rücknehmbar sind, sind Zeichen demokratisierter Gesellschaft. Voraussetzung für die Erlangung dieses Zieles sind individuelle Freiheit und Solidarität, die Grundelemente von Liberalismus und Sozialismus.“*⁴

Die demokratischen Wurzeln des Grundgesetzes freilegen

Die „Mainzer Republik“ von 1793, das „Hambacher Fest“ 1832 und die von preußischen Despoten niedergeschlagene Revolution von 1848/49 sind die demokratischen Traditionen, ebenso wie die Grundrechte der Weimarer Reichsverfassung von 1918, die ins Grundgesetz und seine demokratischen Prinzipien eingeflossen sind. Diese Quellen bezeugen,

.....

3 ebenda S. 17

4 Leverkusener Manifest der Deutschen Jungdemokraten v. 1971, hier zit. nach Appel/Kleff: „Grundrechte verwirklichen – Freiheit erkämpfen“, Baden-Baden 2019, S. 655.

dass es vor und nach den feudalistischen und kolonialistischen Regimen der preußischen Könige und Kaiser und ihres Paladins, Reichskanzler Bismarck, das demokratische Denken in Deutschland sehr wohl gab. Es ist das progressive Deutschland der Revolutionäre wie Friedrich Hecker, Amalie und Gustav Struve, Robert Blum und vieler anderer Demokraten, die ihr Leben 1848/49 bei Barrikadenkämpfen opferten oder die wie Friedrich Hecker in die USA emigrieren mussten. Obwohl die Revolution von 1848/49 lange als „gescheiterte Revolution“ wahrgenommen oder bezeichnet wurde, haben ihre Ideen von Freiheit, Gleichheit, Freizügigkeit in Europa und der sozialen Gerechtigkeit weit über ihre Zeit hinaus Wirkung entfaltet. Die jüngsten Forschungen von Jörg Bong und Christopher Clark⁵ belegen das. Die Weimarer Reichsverfassung wurde vom liberalen Verfassungsrechtler Prof. Hugo Preuß entworfen und enthielt die frühe Formulierung individueller Grundrechte, die in veränderter Form Eingang in das Grundgesetz fanden.

Einschränkungen der Grundrechte benennen

Das Grundgesetz ist 1968 durch die „Notstandsgesetze“ zur zweit-freiesten Verfassung nach seiner eigenen Fassung von 1949 geworden. Die Aussetzung von parlamentarischen und administrativen Regeln im Verteidigungsfall ebenso wie die Verkürzung der bis dahin uneingeschränkten Rechtsweggarantie gegen jedes staatliche Handeln nach Artikel 10 Grundgesetz und Art. 19 Abs. 4 GG, nach der über die Einschränkung der Grundrechte nach Art. 10 Abs. 2 GG nicht mehr die Gerichte, sondern „besondere, von der Volksvertretung zu bestellende Organe“ – die G-10-Kommissionen – wachen, war eine entscheidende Einschränkung der Rechtsweggarantie.

Mit der Einschränkung des individuellen Grundrechts auf Asyl nach Artikel 16a in der Fassung von 1993 wurde bereits der Grundrechtsschutz des Individuums entkernt. Die jüngsten Beschlüsse der EU zum Asylrecht, denen auch die Ampelregierung zugestimmt hat, stehen im Gegensatz zur Genfer Flüchtlingskonvention, dem Art. 16a GG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 GG und kollidieren vermutlich auch mit der Europäischen

.....

5 1848/49 – Frühling der Revolution, Christopher Clark, 2023, Jörg Bong, Die Flamme der Freiheit 2022

Menschenrechtskonvention. Es wird sich zeigen, ob die Beschlüsse, Asylverfahren in Gefängnissen von Drittländern durchzuführen, einer gerichtlichen Überprüfung standhalten. Moralisch sind sie eine Schande gegenüber dem, was die Väter und Mütter des Grundgesetzes mit dem Art. 16 Abs. 3 gemeint haben.

Artikel 23 – Kein Anschluss unter dieser Nummer?

Unter diesem Motto haben Bürgerrechtsorganisationen der ehemaligen DDR und die Humanistische Union sowie die Grünen im Bundestag 1990 für eine gemeinsame neue Verfassung gestritten. Helmut Kohl und die CDU, FDP und Teile der SPD waren der Meinung, dass für einen Prozess der Erarbeitung einer gemeinsamen neuen Verfassung keine Zeit gewesen wäre. Das Fenster für die Wiedervereinigung habe sich zu schnell geschlossen. Auch die Jungdemokrat*innen und die Marxistische Junge Linke (MJV), die 1990/91 fusionierten, waren dieser Meinung. Wäre vielleicht vieles anders gelaufen, hätten wir eine neue gemeinsame Verfassung erarbeitet und die guten Eigenschaften beider Systeme zu einem neuen Gemeinwesen auf Augenhöhe zusammengeführt? – Wir wissen es nicht. Auf jeden Fall bedarf dieses Kapitel einer Aufarbeitung. Und wir sollten einen Blick auf den neuen Artikel 23 werfen, der ein friedliches, vereintes Europas formuliert, das demokratisch mehr wäre, als die EU heute.

Grundrechte sind nicht einfach gegeben, sondern Bedrohungen ausgesetzt

1949 waren Computer weitgehend unbekannt. Dass unbeschränkte Datensammlungen einmal eine Gefahr für die Freiheitsrechte des Individuums darstellen würden, war damals nicht absehbar, obwohl die Deportationen der Juden und anderer Minderheiten durch die Nazis bereits auf Daten der Reichsstatistik der Volkszählung von 1939 zurückgriffen.⁶ Deshalb hat das BVerfG mit seinem „Volkszählungsurteil“ 1983 ein neues Grundrecht auf „informationelle Selbstbestimmung“ geschaffen, das in weiteren Entscheidungen zum Großen Lauschangriff, der Vorratsdaten-

.....

6 Götz Aly, Karl Heinz Roth, „Die restlose Erfassung“ – Volkszählen, Identifizieren, Aussondern im Nationalsozialismus, Berlin 1984

speicherung und weiteren IT-Entwicklungen fortentwickelt wurde. Internationale Datenkonzerne und Künstliche Intelligenz (KI) bedeuten einen weiteren Angriff auf individuelle Freiheitsrechte, vor dem uns die Verfassung bisher nur unzureichend schützt. Und die (a)sozialen Medien von Facebook über Whatsapp bis X, von Telegram bis TikTok und Instagram zerstören schleichend unsere demokratischen, unabhängigen Medien – das Geschenk der Alliierten nach dem Vorbild der BBC. Aber nicht nur die öffentlich-rechtlichen Medien stehen unter Druck, die Algorithmen der (a)sozialen Netzwerke, die aufgrund von Persönlichkeitsprofilen personalisierte Werbung platzieren, ziehen Werbemilliarden der Wirtschaft ab und bedrohen dadurch die private freie Presse und Öffentlichkeit. Deshalb bedarf die Gesetzgebung zur Wahrung des Grundrechts auf Pressefreiheit und der Informationsfreiheit dringend der Weiterentwicklung. Etwa, indem unabhängiger Journalismus gemeinnützig anerkannt und gefördert werden kann.

Nach 75 Jahren nicht stillstehen

Wege und Ideen für mehr Demokratie wollen wir ebenso aufzeigen, wie Gefährdungen, die durch Rechtsextremisten und durch die Aushöhlung des demokratischen Diskurses aus der Mitte der Gesellschaft heraus drohen. Die wichtigste Botschaft aber ist die, dass Grund- und Freiheitsrechte niemals einfach gegeben sind, sondern jeden Tag durch mündige und demokratische Bürger*innen neu erkämpft und mit Solidarität und Toleranz verwirklicht werden müssen. Der beste Verfassungsschutz sind Bürger*innen, die ihre demokratischen Rechte wahrnehmen, die aber auch bereit sind, die freiheitlichste Verfassung, die Deutschland jemals hatte, zu verteidigen und über ihre Verbesserung gemeinschaftlich zu streiten. Hierzu wollen wir 2024 einen radikaldemokratischen⁷ Beitrag leisten.

Als ich ihm von unserer Idee für diese Schriften erzählte, fragte mich ein befreundeter Journalist, ob ich mir denn zum 75. Geburtstag des Grundgesetzes auch etwas wünschte. Ja, in Bonn, der Wiege des Grundgesetzes, ein Haus der lebendigen Republik, in dem bürgerschaftliches Engagement gewürdigt wird, etwa die Arbeit der „Friedenskooperative“,

.....

7 „Radikaldemokratisch“ von Radix (lat.) Wurzel hat nichts mit „Radikalismus“ zu tun, sondern bezeichnet seit 1848 den linken, basisdemokratischen Teil des Liberalismus

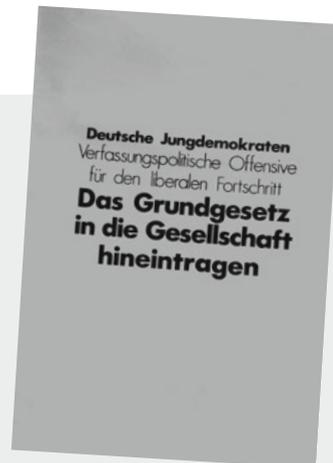
die es bis heute gibt und die mit ihrem unvergessenen Sprecher und Arbeiter für Verständigung und Deeskalation, Manfred „Manni“ Stenner nicht nur die großen Friedensdemonstrationen von 1981–83 organisierte. Sondern der mit seiner unbeirrbareren Gewaltlosigkeit bis weit ins 21. Jahrhundert nachwirkte. Zur Würdigung der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit, ohne die Integration nicht funktioniert. Wo gezeigt wird, dass mit den Bewegungen gegen Wiederbewaffnung und atomare Gefahr in den 50er Jahren, gegen die Notstandsgesetze in den 60ern, gegen AKW und für Frauenrechte in den 70ern, dem Volkszählungsboykott 1983 und 1987 eine demokratische, friedliche Protestkultur „von unten“ begründet wurde – dank Grundgesetz und denen, die ihre Rechte einforderten. Wo z. B. Schüler*innen lernen könnten, wie Demokratie von unten funktioniert und dass sie sich in der Demokratie Gehör verschaffen können.

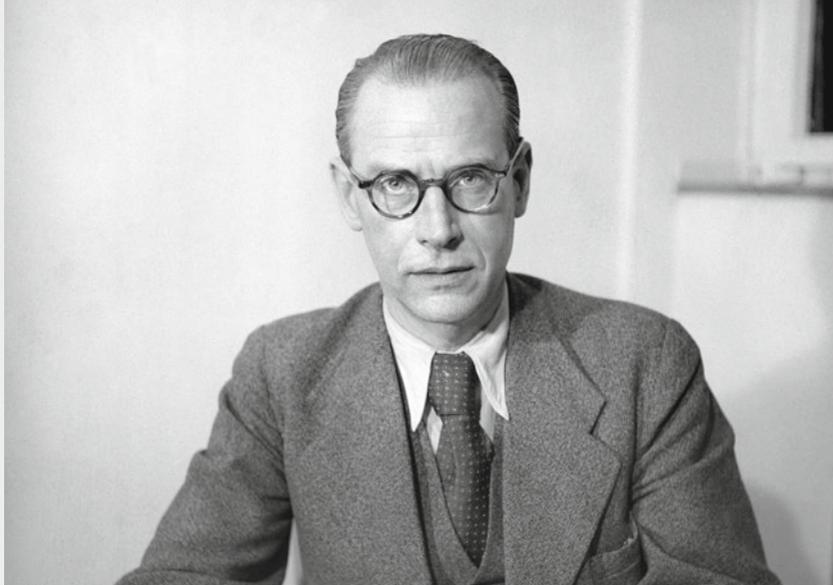
Und einen Wunsch an Bundespräsident Walter Steinmeier habe ich: Ergreifen Sie die Initiative, den 23. Mai zum Nationalfeiertag zu machen! Der Mai steht für Licht, Helligkeit, Aufbruch, Gestaltung, – das Leben bricht sich seine Bahn – so sollte es auch mit einer guten Verfassung sein. Nicht der mit „heißer Nadel“ gestrickte 3. Oktober, auf den traditionell Trauer, kurze, dunkle Tage und der Winter folgen.

Ich danke allen Autor*innen, ganz besonders denen, die nicht aus dem Kreis ehemaliger Jungdemokrat*innen kommen, die aber zeigen, dass die geistigen Wurzeln von politisch Liberalen, Linken, Sozialdemokraten und Grünen viel näher beieinander liegen, als es manche Persönlichkeiten in der Tagespolitik erkennen lassen.

Bonn, im Mai 2024

Prof. Dr. Theo Schiller, Bundesvorsitzender der Jungdemokraten 1974 initiierte die damalige Aktion des Jugendverbandes zu 25 Jahren Grundgesetz





Georg August Zinn wurde im August 1948 für Hessen in den Parlamentarischen Rat nach Bonn entsandt. Zinn war Vorsitzender der Ausschüsse Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege sowie stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Grundsatzfragen und Grundrechte. Zusammen mit Heinrich von Brentano (CDU) und Thomas Dehler (FDP) bildete er den Redaktionsausschuss mit der Aufgabe, einen stimmigen Gesamtentwurf des Grundgesetzes zu erarbeiten. Somit gehörte er zu dessen Vätern.

Am 14. Dezember 1950 wurde Zinn vom Hessischen Landtag zum damals jüngsten Ministerpräsidenten der Bundesrepublik gewählt. Dazu bekleidete er vom 10. Januar 1951 bis zum 30. Januar 1963 erneut das Amt des hessischen Justizministers. Im Jahr 1956 berief Zinn den Sozialdemokraten Fritz Bauer als hessischen Generalstaatsanwalt und begründete damit eine neue Epoche der Aufarbeitung der Verbrechen in der Zeit des Nationalsozialismus. Fritz Bauer war Jude und Sozialdemokrat und musste deshalb emigrieren. Er hatte sich als Staatsanwalt in Braunschweig einen Namen als konsequenter Aufklärer der Verbrechen der Zeit des Nationalsozialismus gemacht. Unter Bauer kam es neben einer Vielzahl von Prozessen gegen Naziverbrecher zu den sogenannten Auschwitz-Prozessen in Frankfurt, bei denen erstmals konsequent versucht wurde, die im KZ Auschwitz begangenen Verbrechen aufzuklären und die Täter zu bestrafen. Zinn gab Bauer in der problematischen Nachkriegszeit die notwendige politische Rückendeckung bei den damals als sehr un bequem empfundenen und nicht von allen gewollten Aufklärungen der Gräueltaten der Zeit des Nationalsozialismus. Beide Männer verband ein enges Vertrauensverhältnis, was sich u. a. daran zeigte, dass Bauer Zinn als einzigen einweihete, als er über den Aufenthaltsort von Adolf Eichmann Kenntnis erlangte. Beide Männer beschlossen, die deutschen Behörden nicht zu benachrichtigen, sondern den israelischen Behörden den Aufenthaltsort von Eichmann mitzuteilen. Dies führte dann zur Verhaftung und Aburteilung Eichmanns in Israel.

Verfassung verteidigen und freiheitliche Grundrechte durchsetzen

Von Gerhart R. Baum



Als mich im August 2023 „Aspekte“ fragte, wie ich die AfD einschätze, habe ich gesagt: „Wir sind in einer Gefährdungslage, wie ich sie in dieser Form noch nie gesehen habe. Wir hatten schon häufig rechte Strömungen oder Parteien, aber noch nie eine, die von Nord bis Süd, im Westen und im Osten beständig in nahezu allen Parlamenten vertreten ist. Das ist neu, und ich warne davor, diese Gefahr zu unterschätzen, denn sie ist nicht nur sichtbar an den Umfragezahlen der AfD. Wir beobachten seit langem eine Tendenz der Verachtung unseres politischen Systems, also der Demokratie.“

Mich hat die Erinnerung an die Wahl 1930 erschreckt. Das war eine Hitlerwahl und nach dem Kriege habe ich die Älteren befragt: „Was habt ihr denn da gemacht?“ – und sie haben geantwortet: „Ja, wir wollten protestieren, und es gab dafür eine Menge an Gründen, aber wenn wir gewusst hätten, dass er die Demokratie zerschlägt, dann hätten wir das nicht getan.“ Heute wissen wir es besser. Man muss wissen, was passiert, wenn man aus Protest gegen die Freiheit votiert. Für eine Partei, die die Freiheit abschaffen will. 1930 zog die NSDAP mit 18 % in den Reichstag ein, drei Jahre später war Hitler am Ziel und Reichskanzler. Mit Hilfe der bürgerlichen Mitte.

Die Politik muss der aktuellen Gefahr entgegentreten

Eine nationalpopulistisch-extremistische Strömung ist bei uns unterschwellig schon längst vorhanden. In diesen Zeiten der Bedrohung durch den Krieg in der Ukraine und die Notwendigkeit der Bekämpfung der Klimakrise bricht sie nun auf. In einer Situation, in der die Menschen Erklärungen wünschen. Sie wollen wissen, wohin die Reise geht, sie wollen ehrliche Bedrohungsanalysen, um zu verstehen, warum wir aus unserer gewohnten Realität heraus müssen. Wir müssen die Zukunft neu denken, und da hat die Politik eine Bringschuld. Sie muss die Gefahren, die längst mehr als das sind, beim Namen nennen, um sie dann bekämpfen zu kön-

nen. Das geht am wirkungsvollsten mit der Demokratie. Wer Klimaschutz will, muss dagegen kämpfen, dass die Demokratie geschwächt wird, muss sich der Demokratie bewusst sein.

Die Politik muss aktiv unter den Jugendlichen für die Freiheitsrechte und die Prinzipien unseres Grundgesetzes werben. Wir müssen auch und gerade jetzt, wo unsere Verfassung 75 Jahre alt wird, Jugendlichen klar machen, dass Grundrechte nicht einfach im Gesetzbuch stehen, sondern nur durch demokratisch bewusste und engagierte Bürgerinnen und Bürger mit Leben erfüllt werden. Dass sie in die Gesellschaft hineingetragen, im Denken und Handeln verankert werden müssen. Durch die Demonstrationen im Frühjahr 2024 ist einiges in Bewegung geraten – übrigens an den Parteien vorbei. Vor vielen Monaten hatte ich eine Bürgerbewegung für die Demokratie immer wieder ins Gespräch gebracht. Ergebnislos – aber jetzt hat sie eine Chance.

Die AfD nicht verharmlosen, gerade jetzt, wo sie sich zu tarnen versucht

Die Wahlerfolge in Bayern und Hessen 2023 sowie die aktuellen Umfragen zeigen die erschreckende Stärke der AfD, einer Partei, die außerhalb des demokratischen Konsenses steht. In den drei ostdeutschen Bundesländern drohen Wahlerfolge um 30 Prozent. Es sind nicht nur die Protestthemen, vor allem die Migrationspolitik, sondern eine diffuse Unzufriedenheit mit der Politik insgesamt und mit der Ampelkoalition im Besonderen. Erschreckend ist die generelle Verachtung unserer Demokratie. Erschreckend ist der Vertrauensverlust der demokratischen Parteien und Institutionen, denn diese haben die Problemlösungskompetenz und nicht die Rattenfängerparteien. Aber hinter dem Aufstieg der AfD steht viel mehr. Die Politik muss endlich aufhören, die AfD derart naiv mit reinem Protestverhalten zu erklären und damit zu verharmlosen. Seit Jahren wächst eine tiefe Strömung des Rechtsextremismus.

Die politische Mitte radikalisiert sich. Migration spielt als Brandbeschleuniger wie schon Anfang der 90er Jahre eine Rolle, ist aber nicht die Hauptursache. Das Problem sitzt tiefer: Wendet sich gerade ein Teil der Deutschen – mal wieder – von den Ideen der Aufklärung ab? Wenn das so ist, dann ist die rechtsextreme Welle keine Laune des Augen-

blicks, sondern hat ihre Ursprünge auch in Geschichte und Mentalität der Deutschen, jedenfalls einer Minderheit von ihnen.

Sind die Ostdeutschen nie ganz im Westen angekommen?

Wenn unsere Verfassung nun 75 Jahre alt wird, ist die Frage legitim, ob der Anschluss nach Artikel 23 Grundgesetz, also der Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der richtige Weg war, oder ob es nicht besser gewesen wäre, wenn nach Artikel 146 Grundgesetz eine neue, gemeinsame Verfassung erarbeitet und beschlossen worden wäre. Der generelle Weg ist von den Menschen in der DDR eindrucksvoll in freien Wahlen 1990 bestätigt worden.

Manche DDR-Bürgerrechtler von damals sagten, der Beitritt wäre eher einer zur D-Mark als zu unseren Grundrechten gewesen. Das ist eine Herabwürdigung der Freiheitskämpfer in der einzigen Revolution der Deutschen, die erfolgreich war. Es gab auch gewichtige Gründe, die dafür sprechen, dass das Zeitfenster für eine Vereinigung der beiden deutschen Staaten im Zuge des Umbruchs der Blöcke und des Zusammenbruchs der ehemaligen Sowjetunion schnell genutzt werden musste. Heute ist der Artikel 23 der Europaartikel des Grundgesetzes, den die AfD missachtet.

Zurück zum Rechtsextremismus

Maßgebende Wissenschaftler sprachen nach dem Zweiten Weltkrieg von der „Deutschen Frage“: Vielleicht gehört das Unbehagen mit der Freiheit ja zur Eigenart eines Teils der Deutschen. Der große Liberale Ralf Dahrendorf stellte damals eine „tragische Spannung zwischen Deutschland und den Werten der Aufklärung“ fest. „Warum“, so fragte er, „hat sich Deutschland der Aufklärung in ihrem liberalen Verstande versperrt?“ Dieser innere Widerspruch zwischen der Zugehörigkeit zum Westen und gleichzeitig einer Suche nach dem „Antiwestlichen“ bestimmte das deutsche Denken wie seine politische Theorie und Praxis, so Dahrendorf. Der Westen, das hieß für ihn: Rationalität, Liberalismus und der Verzicht auf romantische Sehnsüchte. Auch Thomas Mann hatte seine Zweifel am Freiheitswillen der Deutschen. In seiner Rede zu *Deutschland und die Deutschen* im Jahr 1945 in der Library of Congress in Washington, D. C., stellte er fest, dass die Deutschen in ihrer Geschichte nie eine gelungene

Revolution hatten. Später kam immerhin die der Ostdeutschen dazu, aber das konnte Mann nicht vorhersehen. Schon mit der Niederschlagung der Bauernaufstände 1525 sei die Untertanengesinnung gewachsen.

Die scheinbar gescheiterte Revolution von 1848 hatte verheerende Folgen, die letztlich bis ins Dritte Reich wirkten: Nationalismus wurde in Deutschland, anders als in anderen Staaten, nicht konsequent mit Freiheit im Einklang gedacht. Der deutsche Nationalismus war in den Augen Thomas Manns spießbürgerlich, ein „Kosmopolitismus mit der Nachtmütze“. Den Deutschen attestierte er eine romantisierende Innerlichkeit, die weit entfernt sei vom angelsächsischen Pragmatismus. Erst seit kurzem bekommt die Revolution von 1848, während der immerhin wichtige Prinzipien auch unseres Grundgesetzes formuliert wurden, aufgrund der umfassenden Forschungen von Christopher Clark¹ und Jörg Bong² einen ganz neuen Stellenwert. Was wäre uns erspart worden, wenn sie gelungen wäre! Was machen denn noch die Bismarckdenkmäler in unserem Lande? An eine demokratische Tradition erinnern sie gewiss nicht.

Im Kern eine verfassungsfeindliche Geisteshaltung

„Der Erfolg Hitlers“, so konstatiert der Historiker Heinrich August Winkler, „lag in letzter Instanz daran, dass Deutschland sich die normativen Ideen der Aufklärung nur zum Teil angeeignet hatte.“ Nach 1945 änderte sich die Situation, allerdings nur langsam. Mit dem Grundgesetz, also erst 1949, sind die Deutschen wirklich in der Demokratie angekommen. Es im Alltag zum Leben zu erwecken, das dauerte geraume Zeit. Die 68er Bewegung hat daran großen Anteil und die auf Reformen hin orientierte sozialliberale Koalition. Heute ist diese im Grunde gelungene Demokratie zum ersten Mal ernsthaft bedroht. Immer wieder gab es Bedrohungen – aber jetzt wird es ernst!

Ziel der neuen Freiheitsverächter ist es, sie in ihrem Wesenskern zu zerstören. Ich nenne ein Beispiel: Bezogen auf den öffentlichen Rundfunk, mit Rücksicht auf die AfD und angesichts der Landtagswahlen verweigern sich Länder wie Sachsen-Anhalt, einer bescheidenen, von der unabhängigen Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der
.....

1 1848/49 – Frühling der Revolution, Christopher Clark, 2023

2 1848/49 – Die Flamme der Revolution, Jörg Bong, 2022

Rundfunkanstalten vorgeschlagenen, Gebührenerhöhung zuzustimmen. Sie schaffen damit einen verfassungswidrigen Zustand und schwächen dadurch diese Institution, die geschaffen wurde, um durch einen unabhängigen, staatsfernen Rundfunk die Demokratie zu festigen. Wer die Anträge der AfD zur Kulturpolitik liest, der kommt zum Ergebnis: Da sind wieder Kräfte unterwegs auf dem Weg der „entarteten Kunst“ der Nazis. Und das wollen sie auch im Rundfunk erreichen.

Die freie Gesellschaft wird bedroht durch eine Partei, die keine kleine Sekte ist, sondern in Wahlen beständige Erfolge hat und die mit ihren Netzwerken ins Land hinein wuchert. Die AfD vertritt eine Geisteshaltung, die der Soziologe Wilhelm Heitmeyer auf den treffenden Begriff gebracht hat: „autoritärer Nationalradikalismus“. Ihr Kern ist eine rassistisch geprägte Ausgrenzung all jener, die nicht zum Volk gehören sollen. Eine solche Gesinnung, so hat es das Bundesverfassungsgericht festgestellt, ist verfassungsfeindlich. Die wegweisende Analyse zum völkischen Denken von Fritz Stern aus dem Jahr 1961 ist mit dem Aufstieg der AfD plötzlich wieder aktuell. Sterns Beschreibungen zeigen erstaunlich viele Parallelen unserer heutigen Lage mit der Entwicklung in der Weimarer Republik. Die Sehnsucht nach „geistiger Erlösung“ und einfachen Lösungen in einer komplexen, manchmal chaotischen Zeit, findet wieder ihre Anhänger.

Der Kampf gegen die AfD ist Aufgabe aller Parteien

Das Grundgesetz verpflichtet die Deutschen, „in einem vereinten Europa, dem Frieden der Welt zu dienen“, wie es in der Präambel heißt. Die neuen Nazis wollen dieses Europa zerstören. Der Staatsrechtler Carlo Schmid forderte nach der Verabschiedung des Grundgesetzes, an dessen Entstehung er maßgeblich beteiligt war, eine „Intoleranz gegenüber denen, die die Demokratie missbrauchen, um sie umzubringen“. Manchmal zweifle ich, ob die demokratische Gesellschaft diese Gefahr wirklich sieht. Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stehen zurzeit die Wähler der Rechten. Aber diejenigen, die sie für Jahre in die Parlamente gewählt haben, werden die Zeit nutzen, um genau das zu machen, wovor Carlo Schmid warnte. Der Blick für die Gefahr darf sich jedoch nicht allein auf die AfD verengen. Die aktuelle „Mitte-Studie“ der Friedrich-Ebert-Stiftung legt Abgründe offen: Jeder dritte Befragte stimmte der Aussage zu, dass „die Politiker und andere Führungspersonlichkeiten nur

Marionetten der dahinter stehenden Mächte“ seien. Besorgniserregend ist auch der sprunghafte Anstieg der Bürger, deren Weltbild als „manifest rechtsextrem“ gilt. Andere Untersuchungen bestätigen diese Analyse. Es ist zum Verzweifeln, dass die demokratischen Parteien immer noch keinen Weg gefunden haben, das tief gestörte Vertrauensverhältnis zu Teilen der Bevölkerung zu verbessern. Alle demokratischen Parteien müssen zum Schutze der Demokratie zusammenstehen – und nicht nur die Parteien. Den AfD-Wählern gilt es unmissverständlich klarzumachen, dass kein Missstand, kein Protest, dass nichts eine Stimme für diese Partei rechtfertigt. Das hat Bundespräsident Walter Steinmeier kürzlich in aller Deutlichkeit getan. Rassistisch motivierten Rechtsextremismus gibt es auch in anderen Ländern. Aber man darf, nein, man muss von den Deutschen immer erwarten, dass sie sich für die Menschheitsverbrechen der Nazizeit verantwortlich fühlen. Das tun die meisten, aber eine wachsende Minderheit wohl nicht mehr aus voller Überzeugung.

Rechter Kampf gegen die Erinnerungskultur

Die Erinnerungskultur hat dieser Demokratie Kraft gegeben. Sie ist ein Stück unserer Identität. Die „Deutsche Frage“ hat sich nie erledigt, sondern stellt sich derzeit neu. Sie ist eine deutsche Krankheit – offenbar eine verschleppte Krankheit, die immer mal wieder ausbricht. Gegen die Werte der Aufklärung, gegen die Bindung an den Westen und auch mit einer schwärmerischen Friedenssehnsucht, die vergisst, dass Frieden immer mit Menschenwürde verbunden werden muss. Nach 1945 haben die Deutschen gezeigt, dass sie Demokratie können. Jetzt müssen sie zeigen, dass sie für sie kämpfen können. Als Joseph Goebbels 1928 in den Reichstag einzog, die NSDAP hatte 2,7 % der Wählerstimmen erhalten, erklärte er sinngemäß: „Wir werden uns jetzt aus dem Arsenal der Waffen der Demokratie bedienen, um diese mit ihren Mitteln zu zerstören.“ – Die heutige rechtsextreme Partei ist genau auf diesem Wege. Sie kämpft gegen das (politische) System. Auf sie trifft zu, was das Bundesverfassungsgericht im Verbotsverfahren von 2017 im Hinblick auf die NPD unter anderem festgestellt hat: „Sie verfolgt ein rassistisches Konzept der ethnisch exklusiven Volksgemeinschaft, weil sie politische und soziale Rechte auf Menschen beschränken will, die ihrer Ansicht nach deutsch sind. So wollten es auch die Nationalsozialisten.“

Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zu Finanzen der „Heimat“ – früher NPD

In einem Urteil, das die „Heimat“, als Nachfolgepartei der NPD von der Parteienfinanzierung ausschloss, hat das Verfassungsgericht diesen Gedanken noch weiter präzisiert. Danach sind Organisationen und Parteien wie die „Heimat“, die ihre Grundsätze auf einen rassistisch-völkischen Abstammungsbegriff stützen, gegen die Menschenwürde aus Art. 1 GG gerichtet. Dieser vom BVerfG formulierte Verstoß gegen das konstitutive Verfassungsprinzip der Menschenwürde ist ein ganz wichtiges, richtungsweisendes Element künftiger Rechtsprechung und Gesetzgebung. Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus in Deutschland sind die derzeit größte Gefährdung unserer demokratischen Grundordnung. Auch nach der Pandemiekrise mobilisierten die Rechten gegen die geltende Rechtsordnung und versuchten, die Sehnsucht nach Lockerung für sich zu mobilisieren. Es gibt eine nicht geringe Gruppe von nicht parteipolitisch gebundenen Systemverächtern, die seitdem existiert und sich Gehör zu verschaffen sucht.

Meinungsfreiheit respektieren

In der letzten Zeit ist es oft vorgekommen, dass die Grenze der Meinungsfreiheit verletzt wurde. Diese Grenze geht sehr weit. Auch Verfassungsfeinde haben Meinungsfreiheit. Nur wenn bestimmte Umstände hinzutreten, etwa bei Versammlungen, darf sie eingeschränkt werden. Aber wer Puppen mit „Merkel“, „Scholz“ oder „Özdemir“ oder anderen Politikern am Galgen zur Schau stellt, begeht eine Straftat, die verfolgt werden muss. Der Aufruf zu Straftaten auf Demonstrationen ist nicht von der Meinungsfreiheit gedeckt. Der Aufruf zur Gewalt, Beleidigung und Bedrohung im Internet ebensowenig.

Weimarer Verhältnisse

Natürlich haben wir keine Weimarer Verhältnisse und die Bundesrepublik wird nicht enden wie Weimar. Aber es gibt besorgniserregende Parallelen und die lauern auch versteckt in unserer Gesellschaft. Der totale moralische Zusammenbruch durch die Nazidiktatur – ein ganzes Volk hatte sich einer Verbrecherclique ausgeliefert, die einen Weltenbrand entfesselt

hat – wirft bis heute einen Schatten über unsere Demokratie. Nur im Bewusstsein dieser Vergangenheit sind wir in glaubwürdiger Weise politisch handlungsfähig. Gerade deshalb ist unsere Erinnerungskultur so wichtig. Es ist unerträglich zu sehen, wie sie herabgewürdigt wird als „dämliche Bewältigungspolitik“ (Höcke). Das Grundgesetz ist die Antwort auf die Diktatur mit der strikten Bindung von Staat und Gesellschaft an die Menschenwürde. Auch die Völkergemeinschaft hat sich mit der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948“ diesem sittlichen Prinzip verpflichtet. Angesichts dieser Vergangenheit ist von den Deutschen besonders hohe Sensibilität gegen Gefahren von rechts zu fordern. Auch Linksextremismus und linke Gewalt sind eine Gefahr – aber keine, die zur Relativierung der Gefahr von rechts dienen kann.

Die Zeitenwende

Rechtsextreme und autoritäre Strukturen werden auch durch die globale Zeitenwende genährt, in der wir uns befinden. Es ist die digitale Revolution, die eine Globalisierung ungeahnten Ausmaßes in Gang gesetzt hat. Es wachsen Zweifel und Ratlosigkeit – Zweifel an der Verlässlichkeit und an den Kontrollmöglichkeiten weltweiter Prozesse. Es wachsen berechtigte Zweifel an der Durchsetzung des Primats der Politik. Die kaum zu bändigenden Möglichkeiten des Internet und vorgeblich „sozialer Netzwerke“ begünstigen extreme Denk- und Verhaltensweisen. Erregung und Verschwörungstheorien flammen auf, angestachelt von Algorithmen, die Konsumenten des Gleichen immer mehr Gleiches anbieten. Und dann kommen auf diesem Weg die Rattenfänger. Sie präsentieren einfache Lösungen für komplexe Fragen. Sie operieren mit der Angst „dem hinterhältigsten Dämon einer freien Gesellschaft“ (Zygmunt Bauman). Sie nähren die trügerische Hoffnung, mit dem Rückzug in eine heimatische Idylle, die es so nie gegeben hat, könne man den Gefahren begegnen. Aber in einer Welt, in deren Entwicklung alle eingebunden sind, kann es nur kosmopolitische Antworten geben.

Weimar scheiterte aufgrund des Versagens der politischen Mitte

Die Angst vor Globalisierung wurde sicher verstärkt durch das unheimliche Phänomen der Pandemie, obwohl sie ja gerade deutlich gemacht hat,

dass wir in einer weltweiten Risiko- und Gefahrengemeinschaft leben. Wir konstatieren eine generelle Angst vor Veränderungen, vor Fortschritt, vor Kontrollverlusten, vor Abstieg und Armut. Diese Gefahren müssen Demokraten erkennen und sich ihnen stellen. Vor diesem Hintergrund sind es vor allem zwei Gründe, die mich von einem „Hauch von Weimar“ sprechen lassen: das generelle Verhältnis der Deutschen zur Freiheit und das Verhalten der sogenannten bürgerlichen Mitte – damals und heute.

Weimar ist letztlich durch den Verrat der bürgerlichen Mitte zugrunde gegangen, nicht durch den Zangenangriff der extremen Ränder. Die Untersuchungen der Bielefelder Universität unter der Ägide von Wilhelm von Heitmeyer über mehr als zehn Jahre hinweg, zeigen, dass auch jetzt in Teilen des sogenannten Bürgertums ein Prozess der Verrohung stattfindet – ein Prozess der Menschenverachtung. Es sind, wie Heitmeyer es beschreibt, „autoritäre Versuchungen“, ein „autoritärer Nationalradikalismus“. Liest man Olaf Henkel, Bernd Lucke und Alexander Gauland schon vor der Flüchtlingskrise, so spürt man deutlich die Verachtung unseres auf Toleranz und Weltoffenheit gegründeten Gesellschaftssystems. Das sitzt also tief. Fremdenfeindlichkeit kam als Brandbeschleuniger 2015 dazu. Nicht alle sind uneinsichtig. Heute spricht etwa Olaf Henkel davon, man habe mit der AfD ein „Monster erschaffen“.

Sympathien für dieses Gedankengut sind nicht nur bei den Wählern der AfD zu finden, sondern auch darüber hinaus. Der Generalbundesanwalt hat auf einer Tagung zum Rechtsextremismus festgestellt, dass die Gefahr aus der Mitte der Gesellschaft kommt. Schon 2006 hat Dahrendorf diese „Versuchungen der Unfreiheit“ in seinem gleichnamigen Buch beschrieben, also die Aufgabe der Werte der individuellen Freiheit zugunsten der Auslieferung an ein Kollektiv. Das Streben nach nationaler Größe war in der Deutschen Geschichte oft stärker, als das Streben nach individuellem Glück.

Nur Demokraten können die Demokratie verteidigen!

Ich wurde politisch aktiv, nachdem ich noch das Ende der Diktatur und danach die Uneinsichtigen erlebt habe, die sich der Verantwortung nicht stellen wollten. Die alten Nazis waren noch da – auch in Gestalt von Lehrern. Auch in der FDP waren sie. Und dann habe ich mich mit den Ursachen der Katastrophe unter anderem in einem Brief an Thomas Mann

im Januar 1953 nach der Lektüre von „Dr. Faustus“ auseinandergesetzt. „Wie war all dies Unfassbare aus dem ‚anderen‘, dem wahren, dem hochgeistig humanen Deutschland entstanden?“, schrieb ich. Ich hatte Zweifel, ob die Demokratie gelingen würde. Sie ist gelungen in all den Jahrzehnten und sie ist nach wie vor stark. Aber sie ist heute ernsthaften Bedrohungen ausgesetzt. Ein Stück Misstrauen bleibt. Ich bin also sehr wachsam, was das Verhältnis der Deutschen zur Freiheit angeht, denn das war in unserer Geschichte nicht eindeutig. Es war ein langer Weg zur Demokratie – mehr geprägt durch Restauration als durch Revolution.

Die Deutschen haben die Entwicklung zum Nationalstaat nicht unbedingt mit dem Prinzip der Freiheit in Einklang gebracht. Und ich sehe heute Nachlässigkeiten bei der Verteidigung der Freiheit. Wie dünn das Eis ist, hat Thüringen mit der Wahl des FDP-Politikers Thomas Kemmerich als Ministerpräsident gezeigt. Erst durch breiten Protest in Gesellschaft und Politik, hat eine demokratische Partei, die FDP, damals davon abgesehen, sich von Rechtsextremisten stützen zu lassen. Die Feindschaft gegen eine hochgespielte linke Gefahr war zunächst stärker, als die Ablehnung einer AfD-Unterstützung. Wieder einmal in der Nachkriegsgeschichte war man weniger kritisch gegen extrem rechts als gegen links. Immerhin haben große Teile der eigenen Partei Kemmerich zum Rücktritt veranlasst.

Konsequent gegen die AfD vorgehen

Wie oft höre ich: „Man kann doch nicht ein Viertel der Wähler ausgrenzen.“ – Man muss! Die AfD verfolgt verfassungsfeindliche Ziele. Ich zitiere noch einmal das Urteil im NPD/Heimat-Verbotsverfahren: „Antisemitische oder auf rassistische Diskriminierungen zielende Konzepte verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.“ Das ist eindeutig. Machen wir uns doch klar: Ziel ist es, diese Ordnung zu beseitigen. Da ist nichts zu beschönigen. Da ist auch nichts zu verhandeln. Auch mit den Nazis konnte man nicht verhandeln. Alle, die die AfD heute unterstützen, sind mitverantwortlich für die Folgen. Auch das ist eine Lehre von Weimar. Im übrigen werden die Einflussmöglichkeiten, die die Demokraten durch Anpassung an AfD-Forderungen auf deren Wähler haben, maßlos überschätzt. Rechtsextremisten müssen vom Wert unserer freiheitlichen Ordnung überzeugt werden – und das ist ein schwieriger Prozess.

Der Feind stand in der Bundesrepublik immer eher rechts als links. Auch als ich Minister war, hatte ich damit zu kämpfen. Natürlich war die RAF ein besonderes Phänomen. Gleichzeitig aber gab es Morde und Gewalttaten von rechts, wie das Attentat auf dem Oktoberfest 1980 mit 12 Opfern. Bis heute über 100 rechtsextremistisch motivierte Morde. Es gibt also Parallelen zu Weimar – nicht dergestalt, dass heute weiten Teilen der demokratischen Gesellschaft der Wille zur Freiheit abgesprochen werden müsste, aber doch so, dass sich in Teilen der sogenannten bürgerlichen Mitte Demokratie verachtende Tendenzen angesiedelt haben. Und diese Situation wird uns in diesen stürmischen Zeiten noch länger begleiten. Es waren Kräfte aus der ehemals demokratischen Mitte, die in der Weimarer Republik der Zerstörung der Republik Vorschub geleistet haben, zuletzt mit dem Ermächtigungsgesetz von 1933, mit dem die Demokratie abgeschafft wurde. Sie haben die Demokratie verraten und damit die Ränder gestärkt. Was undenkbar schien, geschah. Das darf niemals wieder passieren.

Die Instrumente schärfen und anwenden

Unsere wehrhafte Demokratie muss sich schützen. Dazu muss es gehören, das Bundesverfassungsgericht, die Wahl der Richter und ihre Arbeitsweise verfassungsrechtlich zu stärken. Wir müssen den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, das demokratische Geschenk der Alliierten nach dem Vorbild der BBC, gegen die Anfeindungen der Populisten verteidigen. Um zu verhindern, dass rechte Populisten wie in Italien, Polen und Ungarn die demokratische Öffentlichkeit und damit die Aufklärung systematisch untergraben. Wir müssen weiter dafür sorgen, dass Strafgesetze und Zivilgerichte national und international gegen Hass, Hetze, Bedrohung und volksverhetzende Straftaten in den „sozialen Medien“ konsequent vorgehen können, gegen die Täter und mit empfindlichen finanziellen Sanktionen gegen die Provider, wie wir sie von der Europäischen Datenschutzgrundverordnung kennen.

Die Hürden für ein Parteiverbot der AfD sind hoch. Rechtliche und politische Abwägungen müssen erfolgen und sind noch nicht abgeschlossen. Auch wenn einige Instrumente zur Zeit nicht angewandt werden, müssen sie im Blick bleiben. Eines kann und sollte die Bundesinnenministerin allerdings jetzt tun: die nazistische AfD-Jugend, die ein Verein ist, bei dem die hohen Hürden des Parteiverbots nicht gelten, sofort verbieten.

Trotzdem gilt: Die politische Auseinandersetzung mit den Extremisten ist durch nichts zu ersetzen. Wir alle sind der beste Verfassungsschutz. Die Funktionäre und Anhänger der AfD sind schwer erreichbar, aber die Wählerinnen und Wähler dürfen wir nicht aufgeben. Ihnen müssen wir sagen, dass sie Hardliner in die Parlamente wählen, die dort jahrelang sitzen.

Aber auch der Entzug staatlicher Förderung der AfD-parteinahen Stiftung wird gerade geprüft, Wer Steuergeld nutzen will, um die Demokratie zu demontieren, darf es nicht bekommen. Dass Migranten aus Deutschland zwangsweise „remigriert“ werden, diese Forderung wird in den Untergliederungen der AfD nach wie vor vertreten und verdeutlicht ihr rassistisches Weltbild.

Aber es ist eben nicht die einzige Bedrohung: Ziel ist der Angriff auf unsere Freiheitsordnung und auf Europa. Im Konflikt Putin-Russlands mit der Ukraine geht es nicht nur um Europa, sondern um die ganze Welt, um eine Weltordnung, die sich trotz aller Rückschläge bisher am bewährten Regelwerk der UNO und der Menschenwürde orientiert und dies zukünftig nicht mehr tun soll. Es ist ein gefährlicher Moment in der Geschichte der Menschheit. Hemmschwellen zu Krieg und Gewalt sinken – verstärkt durch die neue digitale Kommunikation und durch neue, auf Software beruhende Waffen.

75 Jahre nach ihrer Verabschiedung am 23.5.1949 ist die freiheitlichste und beste Verfassung, die wir in Deutschland jemals hatten, ernsthaft in Gefahr. Wissenschaftler haben untersucht, was beispielsweise in Thüringen passieren wird, wenn die AfD in der Lage sein sollte, das Verfassungsgericht und politische Beamtenstellen in Verfassungsschutz und Polizei personell zu besetzen. Ist es nicht schlimm, dass durch Verfassungsänderungen das Bundesverfassungsgericht gegen Verfassungsfeinde geschützt werden muss? Es bedarf der engagierten Demokraten, der Bürgerinnen und Bürger, diese Freiheitsordnung zu verteidigen und sich nicht darauf zu verlassen, dass dies irgendeine Institution schon für sie erledigen wird. Auch die Gleichgültigen sind eine Gefahr für die Demokratie. Aber unser demokratisches Potenzial ist stark genug, um das zu schaffen. Wir müssen es nur tun.

Roland Appel: Interview mit Prof. Dr. Heribert Prantl

Nageln wir den Satz an alle Türen: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

„Unser Grundgesetz ist nicht einfach nur gut, es hat auch unfassbar viel Glück gehabt. ‚Schreib, Bub, schreib was zum Frieden‘, hat mir meine Großmutter mit auf den Weg gegeben.“



Heribert Prantl, langjähriger Ressortchef Innenpolitik und Meinung der *Süddeutschen Zeitung*, Kommentator, Kolumnist und Leitartikler, hat im vergangenen Jahr eine Art Autobiografie in 12 Kapiteln geschrieben – „Themen, die mir wichtig sind“, erklärt er dazu im Vorwort von „Mensch Prantl“. Und er spricht dabei engagiert von unserer Verfassung. Wir haben unser Interview zu seinem Buch „Mensch Prantl. Ein autobiographisches Kalendarium“ aus Anlass von 75 Jahren Grundgesetz aktualisiert. Interviewer und Buchautor kennen sich seit nun 30 Jahren, die die Anrede „Du“ erlauben, ohne die notwendige Distanz zu verlieren.

Dein wichtigstes Thema über die Jahre sind die Grundrechte und die Verfassung, auf denen unser Gemeinwesen fußt. Viele Deutsche halten die Demokratie für ein Geschenk, das die Amerikaner, unterstützt von Briten und Franzosen, 1945 den naziverseuchten Deutschen als Maßregel der Sicherung und Besserung mitgebracht haben. Aber: Die Demokratie ist Deutschland nicht geschenkt worden; die deutsche Demokratie hat tiefe Wurzeln. 1793 die „Mainzer Republik“, 1832 das „Hambacher Fest“, was übrigens eine höchst europäische Veranstaltung war, 1848 die liberale Revolution. Dann vor allem die Weimarer Verfassung, die du als „eine ganz hervorragende Verfassung“ bezeichnest.

Ja, das war sie. Wir feiern jetzt den 75. Geburtstag des Grundgesetzes. Aber dieses Grundgesetz ist nicht fünfundsiebzigmal besser als es die beiden anderen guten Verfassungen waren. Jedoch: Aller guten Dinge sind drei. 1848/49 entstand die erste demokratische Verfassung in der Frank-

furter Paulskirche; diese Verfassung war wunderbar, aber kurzlebig; sie wurde von den Königen und den Fürsten verdammt und zerrissen. Die zweite demokratische Verfassung entstand 1919, sie war klug, emanzipatorisch, sozial – aber nicht haltbar; sie wurde zerstampft und zerstört von den Nationalsozialisten. Das Grundgesetz, 1948/49 nach Naziterror und Zweitem Weltkrieg entstanden, war die Lehre aus den Jahren der NS-Diktatur. Dieses Grundgesetz ist nicht einfach nur gut, es hat auch unfassbar viel Glück gehabt.

Im Zivilisationsbruch der Jahre 1933 bis 1945 ist auch die Erinnerung an die Kämpfe um Freiheit und Demokratie in Deutschland zerbrochen. Die Frühgeschichte der deutschen Demokratie ist so voller Kraft, die Lebensschicksale ihrer Protagonisten sind so faszinierend. Wer kennt Caroline Schlegel-Schelling, die Demokratin im Kerker? Wer kann erzählen von Carl Schurz, der nicht in Deutschland, aber in Washington Innenminister wurde? Von Friedrich Hecker, dem Bilderbuch-Revolutionär? Von Robert Blum, dem Märtyrer der Demokratie? Gewiss, sie alle sind in Deutschland fürs Erste gescheitert. Aber ihre Ideen lebten auf, hundert Jahre später, im Grundgesetz. Die Wurzeln unserer Demokratie reichen tief, sie könnten Halt geben. Der Kreis der jungen alten Demokraten von 1832, 1848 und 1918/19 ist groß, es sind ganz viele Frauen dabei, aber kaum einer erinnert sich wenigstens an ihre Namen. Ich mag an Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier, dass er immer wieder versucht, diesen Teil unserer Geschichte lebendig zu machen; er macht es nicht immer mit ansteckender Begeisterung, aber er macht es. Die Art und Weise, wie er zum 175. Jubiläum die 1848er Revolution zum Leben erweckt hat, war jedenfalls höchst respektabel.

Die Erinnerung an die Gründerzeit der Demokratie ist keine Soloaufgabe des Präsidenten, sie ist eine Aufgabe der Publizistik. Warum? Unsere Demokratie braucht Vorbilder! Da sind ja tolle Köpfe dabei, Wegmacher, Wegbereiter, Vordenker, Nachdenker. An diesen Vorbildern – und ich bin sicher, die Demokratie braucht Vorbilder – können die Leute sehen und lernen, dass Demokratie nicht vom Himmel fällt, dass sie kein abstrakter Wert ist, sondern immer wieder neu errungen werden muss. Meine Großmutter – in meinem neuen Buch erwähne ich sie immer wieder in Verehrung – würde sagen: „Schreib was, Bub!“ Als ich 2023 über Friedrich Hecker meine Kolumne schrieb, hat mir Friedrich Merz gratuliert. Vielleicht, weil er auch Friedrich heißt. Vielleicht, weil

er sich insgeheim auch als Revolutionär fühlt. Die Erinnerung an die demokratischen Revolutionäre sollte sich jedenfalls nicht in Schulterklopferei erschöpfen.

Das Grundgesetz hat unfassbar viel Glück gehabt, sagst du. Welches Glück?

Das erste Glück waren die besseren Zeitläufte, die wirtschaftliche Prosperität der Bundesrepublik. Das zweite Glück war das Bundesverfassungsgericht, das den Grundrechten Farbe gegeben hat. Das dritte Glück war die demokratische Lust der Bürgerinnen und Bürger. Diese Lust war nicht von Anfang an da, sie ist gewachsen. Diese Lust ist aber, wie die Wahlerfolge der Höcke-AfD zeigen, in den vergangenen Jahren wieder geschrumpft.

Das Kapitel Emanzipation deines autobiografischen Kalendariums erzählt nicht von Alice Schwarzer, sondern von der mir bisher unbekanntem Hannelore Mabry; es erzählt von der ersten Anwältin Deutschlands, Maria Otto, und von Erna Scheffler; sie war das erste weibliche Mitglied des Bundesverfassungsgerichts. Mir fallen da noch Marie-Luise Lüders oder Gertrud Bäumer ein, die beide in der Weimarer Republik Grundrechte erstritten und Berufe für Frauen geöffnet haben. Warum sind die alle heute so unbekannt?

Ich habe keine befriedigende Antwort, ich kann das nur sehr bedauern. Vielleicht hat Eliminierung des Angedenkens mit dem Nationalsozialismus zu tun. Wenn es gelänge, diese emanzipatorischen Traditionen der Demokratie wieder wachzurufen, die sich mit Persönlichkeiten aus den Urzeiten der Demokratie, die sich mit starken Frauen wie Marie-Luise Lüders und Maria Otto verbinden, dann könnte das auch ein Mittel sein, um die national-radikale AfD zurückzudrängen. Es gilt zu zeigen: „Hier gibt es eine demokratische Tradition mit einer positiven Geschichte, einer fantastischen Gleichberechtigungsgeschichte, wo ihr euch mit eurem schwachsinnigen Frauenbild der 50er Jahre, mit eurer Emanzipationskritik schleichen könnt, weil vor hundert Jahren die Frauen in Deutschland schon progressiver waren, als ihr es heute seid.“ Wenn es gelänge, dies auszupacken und anschaulich zu machen, wäre viel gewonnen.

Nageln wir den Satz an alle Türen: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

Schon 1926 gab es in Berlin offen schwule Menschen, Transen und alles, was wir auf dem CSD heute feiern und was AfD und Rechts-extremisten bekämpfen. Das zeigt, was für eine kulturelle Zerstörung die Nazis in zwölf Jahren angerichtet haben.

Es geht mir darum, gute Geschichte wieder lebendig zu machen auch für die Menschen, die mit etwas geringerem geschichtlichen Wissen ausgestattet sind. Es gehört schon viel Unwissenheit dazu, in der AfD die Verkörperung einer heilen Welt zu entdecken.

Ein Wort zur Menschenwürde. Der rechtskonservative Jurist Matthias Herdegen (CDU) hat im wichtigsten Kommentar zum Grundgesetz versucht, den Artikel 1 „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ in einen Kernbereich und einen Randbereich auseinanderzudividieren. Wie kann das sein?

Was Matthias Herdegen hier macht, ist Grundrechtsvergiftung. Er bläst einen bösen Geist in diesen wunderbaren Artikel hinein. „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ – das ist ein Satz wie eine pointierte SMS, das ist eine beeindruckende Antwort auf die Gräueltaten und die Schrecknisse der Nazizeit. Da dürfen nicht, wie Herdegen das tut, viele Wenn und viele Aber hineingepackt werden. Dann wird nämlich aus dem kompromisslosen Satz „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ der bittere Satz „Die Würde des Menschen war unantastbar“. Die Unantastbarkeit der Menschenwürde ist das Fundament unserer Gesellschaft.

Der Artikel 1 sollte an so viele Tore geschrieben werden, er müsste zum Beispiel über allen Eingangstüren der Alten- und Pflegeheime stehen. Wir hatten vor einiger Zeit im Bundestag die Debatte über Sterbehilfe. Es geht dabei um die Würde im Leben und im Sterben. Es wäre der Horror, wenn ein würdiges Sterben zu einem Ausweg würde aus einem unwürdigen Leben. Ich habe gelesen, dass etwa in NRW in zehn Jahren ein Drittel der Pflegekräfte fehlen werden. Wir wissen, wie es schon heute aussieht in der Pflege, wir ahnen, was uns dann blüht. Aber es ist bis heute kein Konzept erkennbar, wie die Würde der Menschen im Alter gesichert und gewährleistet werden kann.

Das Friedensgebot des Grundgesetzes beschreibt das erste Kapitel mit dem Titel „Januar Deines Lebens“. Ich war erstaunt, wie sehr der

Bürgerrechtler Prantl seine Werte auf das Christentum, zum Teil auch auf die Kirche baut.

Da geniere ich mich kein bisschen, im Gegenteil. Ich habe da als junger Mensch viel gelernt – Werte wie Nächstenliebe, Gerechtigkeit, Solidarität und Aussöhnung. Es ist letztendlich egal, wo man lernt, sich für eine soziale und friedliche Gesellschaft einzusetzen. Es ist gut, wenn man es lernt. Beim Schreiben am Buch „Mensch Prantl“ ist mir bewusst geworden, auf welcher Basis ich da stehe. Mir ist aber auch klar geworden: Wenn Werte nur gelehrt, aber nicht gelebt werden, entsteht Leere. Das ist das Problem zumal der katholischen Kirche von heute. Ich hatte das Glück, in einer Großfamilie und in einer Gemeinde aufzuwachsen, die mir Kraft fürs Leben gegeben hat. Deshalb zum Beispiel ist in meinem Buch immer wieder von meiner Großmutter die Rede, die mir eine wunderbare Begleiterin war: weise, lebensstüchtig und lebenskräftig, was man daran merkt, dass sie fünfzehn Kinder hatte. Sie war – aus der Erfahrung zweier Weltkriege – friedensbewegt. Das hat mich mehr geprägt, als ich es vor dem Schreiben des Buches dachte. Als ich zum Ukraine-Krieg kommentierte, fiel mir ihre Kiste ein, in der sie die Briefe ihrer Söhne und Schwiegersöhne von allen Fronten zweier Weltkriege aufbewahrte. Auf dieser Kiste saß sie bisweilen und erzählte dem Buben Heribert vom Elend des Krieges und vom Glück des Friedens. Würde sie noch leben, sie würde mir sagen: „Bub, schreib für den Frieden.“ Der Gedanke hat mich ermuntert, herausgefordert und beflügelt. Sie sieht mir von irgendwoher zu und sagt: „Heribert, tu was, ganz einflusslos bist du ja nicht, schreib was“.

Das steht sogar zwischen den Zeilen.

Das ist Heimat. Ich bin gerne in meiner oberpfälzischen Heimat – sehe aber, um ein anderes Thema anzusprechen, wie der Flächenfraß an der Heimat frisst, wie der Flächenverbrauch grassiert, wie der Boden immer weiter versiegelt wird. Bei der Outletisierung, der Möbelhausierung und der Parkplatzisierung ist Bayern deutscher Spitzenreiter, gefolgt von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. In meinem Heimatstädtchen hat man ein Amazon-Auslieferungslager gebaut, und wenn du das siehst, dann denkst du, an den Planungen sind vierzig Jahre Entwicklung spur-

Nageln wir den Satz an alle Türen: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

los vorbeigegangen. Und so geht es mir in vielen grundsätzlichen Fragen, über die ich in diesen Tagen nachdenke: Was haben wir erreicht?

Eine spannende Frage.

Ich hatte in den Wochen vor ihrem Tod Kontakt mit Antje Vollmer, sie konnte ihrer schweren Erkrankung wegen nicht mehr gut reden, also haben wir uns geschrieben. Ihre Gedanken zu Krieg und Frieden hat sie in ihrem letzten Essay in der Berliner Zeitung prägnant zusammengefasst. Ein Satz darin hat mich besonders ergriffen: „Gerade die Grünen, meine Partei, hatte einmal die Schlüssel in der Hand zu einer wirklich neuen Ordnung einer gerechten Welt ... Wer die Welt retten wollte, musste ein festes Bündnis zwischen Friedens- und Umweltbewegung anstreben. Wir hatten dieses Friedensbündnis greifbar in den Händen. Was hat die heutigen Grünen verführt ... ihre wertvollsten Wurzeln verächtlich zu machen?“

Als ich den Text las, wusste ich, das ist ihr Vermächtnis, ihr finales Plädoyer für den Frieden.

Ja, er enthält vieles von dem, was auch ich denke und was meinen Blick auf die Politik der Grünen ausmacht. Friedenspolitik – da bin ich geprägt von Egon Bahr, den ich ganz gut kannte. Im Urlaub saßen wir einmal in Südfrankreich auf einem Badesteg am Meer, er in einer altväterlich-riesigen Badehose, die ihm fast zur Brust reichte, und redeten über seine Entspannungspolitik. Er sagte: „Probieren, probieren, probieren – es geht darum, eine gute Zukunft zu finden.“ Seine berühmte Rede über „Wandel durch Annäherung“ in der Evangelischen Akademie in Tutzing ist jetzt genau sechzig Jahre her – und die Leitgedanken haben auch Gültigkeit in der sogenannten Zeitenwende: „Für Deutschland ist Amerika *unverzichtbar*, aber Russland ist *unverrückbar*.“ Das stimmt immer noch.

Du nennst die deutsch-russischen Städtepartnerschaften in deinem Buch – sie beizubehalten, auch nicht ruhen zu lassen, um den Gesprächsfaden aufrecht zu erhalten. Aus welchem Grund?

Ich habe in den ersten Monaten des Ukrainekriegs einen Vortrag in Wolfsburg gehalten – und den Bürgermeister darin sehr bestärkt, die Städte-

partnerschaft auf kommunaler Ebene fortzuführen, als kleinen Widerstand gegen den Krieg und gegen russische Desinformation. Ich weiß nicht, ob das noch geht. Aber wenn die Sanktionen gegen Putin auf Kultur und Kunst ausgedehnt werden, wenn Werke von toten russischen Künstlern nicht mehr aufgeführt werden, wenn lebende Künstler nicht mehr auftreten sollen, weil sie russische Wurzeln haben – dann ist das nicht die Zeitenwende, die ich mir wünsche, sondern Sippenhaft. Eine Zeitenwende erleben wir übrigens auch innenpolitisch, wenn eine extrem nationalistische Partei wie die AfD immer mehr Wähler gewinnt, wenn sie die politische Agenda bestimmt. Ich frage mich: Wenn wir eine wehrhafte Demokratie sein wollen, müssen wir nicht diese Partei verbieten, wenigstens die eindeutig neonazistischen Landesverbände in Thüringen und Brandenburg? Was soll denn noch passieren? Als es einst vor dem Bundesverfassungsgericht um ein Verbot der NPD ging, war sie angeblich zu klein, um sie zu verbieten. Und jetzt soll die AfD zu groß sein? Was denn nun?

Die Verfassungsrechtlerin Sophie Schönberger verweist im SPIEGEL angstvoll auf die Gefahr, in Karlsruhe zu scheitern. Aber müsste nicht zumindest die gesichert rechtsextremistische Jugendorganisation „Junge Alternative“ in einigen Ländern verboten werden?

Meine Angst vor der Verwüstung des Gemeinwesens ist größer als die Angst der Professorin Schönberger vor einem Scheitern in Karlsruhe. Ich habe jedenfalls keinerlei Zweifel daran, dass die rechtsextreme Jugendorganisation der AfD verboten werden kann. Für die neonazistisch dominierten AfD-Landesverbände in Thüringen und in Brandenburg gilt das auch. Natürlich ist es richtig, auf die politische Bekämpfung zu setzen. Aber wie schaut der politische Kampf bisher aus? CDU/CSU, die SPD, die Grünen und die FDP geben sich gegenseitig die Schuld am Erstarken der AfD, Friedrich Merz und Markus Söder erklären die Grünen zum Hauptfeind; das ist nicht nur peinlich, das ist gefährlich, das fördert nur die wutgetränkte Apathie, die dazu führt, dass viele Menschen AfD wählen. Ich denke, dass ein Verbotverfahren gegen die AfD eine aufrüttelnde und abschreckende Kraft hat.

Wenn unsere Außenministerin wortreich in China die Politik gegenüber den Uiguren anprangert, aber keinen einzigen Dissidenten befreit,

Nageln wir den Satz an alle Türen: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

fällt mir Genscher ein, der in solchen Fällen wenig öffentlich gesagt hat, vielleicht sybillinisch „ja, die Menschenrechtslage ist schwierig“, aber Monate später wurden Dissidenten oder politische Gefangene freigelassen oder durften in den Westen ausreisen. Hat sich da Politik grundsätzlich geändert?

Da hat sich etwas geändert, und zwar nicht die Moral, sondern der moralische Habitus. Das ist etwas, das mich sehr stört. Für mich ist die Personifikation dieser Veränderung tatsächlich Annalena Baerbock. Ein aufgesetzter Moralismus, der letztendlich den deutschen und europäischen Interessen, aber auch der Durchsetzung menschenrechtlicher Anliegen schadet; der aufgesetzte Moralismus denkt sich nicht hinein in die Art und Weise, wie der Andere denkt. Diplomatie besteht doch darin, mit anderen zu agieren und etwas zu erreichen, nicht Theater zu spielen. Sie spielt zu oft Theater.

Ich war neulich in der Premiere von „Julius Caesar“, im Sommertheater von Oberammergau. Laientheater, aber vom genialen Regisseur Stückl inszeniert. Es war laienhaft gespielt, aber genauso kommt mir Annalena Baerbock vor – großes Pathos, laienhaft; aber es fehlt hier leider der geniale Regisseur. Ich weiß, es ist ein alter grüner Satz: „Politik ohne Moral ist unmoralische Politik“, das habe ich als junger Journalist dem damaligen Außenminister Kinkel entgegengehalten, aber heute denke ich, „Prantl, so leicht darfst du’s dir als Schreiber nicht machen!“ Und: „So leicht darfst du, Annalena Baerbock, es dir als Außenministerin nicht machen!“

... sie schweigt etwa zur Streumunition ...

Sie ist da sehr sparsam mit ihren Äußerungen. Sie schweigt zur US-Verfolgung von Edward Snowden, sie schweigt zu Julian Assange – da hat sie vorher große Worte im Wahlkampf gesprochen; aber jetzt, wo die Auslieferung von Assange an die USA droht, kommt von ihr nichts.

Bei der Sache mit der Lieferung von Streumunition durch die USA an die Ukraine kritisiere ich besonders die Haltung von Frank-Walter Steinmeier. Der Steinmeier, der im Jahr 2008 als Außenminister dieses Abkommen in Oslo unterzeichnet hat, drückt sich jetzt vor einer klaren Äußerung; er führt Eiertänze auf. Die Bundesrepublik hat sich damals

nicht nur verpflichtet, keine Streumunition zu besitzen, sondern auch auf die Nichtverbreitung hinzuwirken, auf andere Staaten wie Russland oder die USA einzuwirken, diese geächtete Munition nicht zu gebrauchen. Und jetzt sagt Steinmeier „ich bin befangen“ – das ist Feigheit vor dem Freund USA. Wenn ich eine völkerrechtliche Verpflichtung unterschreibe, kann ich mich doch nicht später raushalten mit der Begründung, den USA nicht in den Arm fallen zu wollen. Gerade unter Freunden muss Vermittlung möglich sein und versucht werden.

Da fällt mir ein Satz ein, den Franz-Josef Strauß im Wahlkampf 1949 gesagt hat: „Wer je wieder ein Gewehr anfasst, dem soll der Arm abfallen.“ Auf Steinmeier angewendet: Wenn Steinmeier die Verpflichtung unterschreibt, alles Menschenmögliche gegen den Einsatz von Streumunition zu unternehmen und das dann missachtet, dann müsste ihm eigentlich die Hand abfallen, mit der er 2008 das Abkommen unterschrieben hat.

Ich mag diesen Präsidenten eigentlich sehr, weil er, wie eingangs schon gesagt, ein so feines Geschichtsbewusstsein hat. Aber ich wünsche ihm mehr Mut, auch den Mut, seine eigene frühere Russland-Politik nicht in Bausch und Bogen zu verdammen. Sie war ein Versuch; sie ist gescheitert. Die Hoffnung, den Frieden sichern zu können, war ja nicht per se falsch.

Ich möchte noch auf den Journalismus, den Prantl und auf seine Kolleginnen und Kollegen Journalisten kommen. Wie soll das Verhältnis zwischen Politik und Journalismus sein? Ich habe bei dir viel über das Kommentieren als journalistische Disziplin gelernt. Und ich frage mich: Hat es unter den Bedingungen des Krieges eine Veränderung des Journalismus gegeben?

Ich habe mich das schon in der Corona-Zeit gefragt, ich frage mich das seit Beginn des Ukraine-Krieges. Angesichts der Unsicherheiten der Pandemie ist in der langen Pandemie-Zeit eine rechthaberische Sicherheit über die Richtigkeit der jeweils eigenen Meinung gewachsen. Es gab und gibt eine grassierende Unduldsamkeit, es gibt eine wachsende Unfähigkeit, Andersdenkende verstehen zu wollen und verstehen zu können. Die Medien waren und sind an dieser Unduldsamkeit nicht unschuldig.

Wo ist die große respektvolle Diskussion über den richtigen Weg, wo ist die Achtung vor der Meinung des Anderen? Da sind schrille Töne,

Nageln wir den Satz an alle Türen: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

da ist ein militärisches Brausen in den sozialen Netzwerken, da ist eine ob der russischen Brutalität schockierte Öffentlichkeit, da ist ein jedenfalls lange Zeit sehr abwägender Bundeskanzler, der von sozialen und klassischen Medien getrieben wurde und getrieben wird, sich noch viel stärker in der Ukraine zu engagieren. Den Philosophen Jürgen Habermas irritierte schon im Frühjahr 2022 „die Selbstgewissheit, mit der in Deutschland die moralisch entrüsteten Ankläger gegen eine reflektiert und zurückhaltend verführende Bundesregierung auftreten“. Mich irritiert das auch. Mich irritiert die radikale Konversion ehemaliger Pazifisten, die sich nicht einfach „zu Realisten bekehrt“ haben, sondern sich, ich zitiere da noch einmal Habermas, „geradezu in Realismus überschlagen“.

Ist der Journalismus zu schmalspurig geworden, ist er zu fixiert auf bestimmte Ergebnisse?

Wir sollten uns nicht freiwillig kastrieren. Journalismus ist nicht dann oder nicht erst dann gut, wenn er die Mehrheitsmeinung oder die Mehrheitssicht auf die Dinge vertritt. Das gilt ganz besonders im Meinungsjournalismus. Wäre er nur dann gut, wenn er die Mehrheitsmeinung vertritt, könnte man die Kommentare ja von Infratest, von der Forschungsgruppe Wahlen oder von Civey schreiben lassen. Guter Journalismus steht im Zweifel auf der Seite der Schwächeren. Aber ich war und bin schon irritiert darüber, wie weitgehend einhellig sich der Journalismus für immer mehr Waffenlieferungen eingesetzt und hier die Bundesregierung jedenfalls eine Zeitlang regelrecht vor sich hergetrieben hat. Hat sich der Journalismus zum Akteur aufgeschwungen?

Ich selbst habe mich immer wieder und mit großer Kraft für den Erhalt des Asylgrundrechts eingesetzt. Ich frage mich, ob ich mich da nicht auch als Akteur begreife. Ich habe versucht und versuche es immer noch, mich für die einzusetzen, die ansonsten keine Stimme haben – für Schwache, für Flüchtlinge, für Arme, für Obdachlose. Die von Putin überfallenen Ukrainer muss man auch zu den Schwachen zählen, denen man helfen, für die man sich einsetzen muss. Dabei muss man sich aber auch gegenwärtigen, dass dieser Einsatz ganz massive Folgen hat, nämlich den Einsatz von Mitteln zum Töten. Das bedeutet eine große Verantwortung und erfordert sorgfältiges Abwägen.

Es gibt einen Unterschied, den ich als Kriegsdienstverweigerer vielleicht deutlicher sehe, nämlich die Analogie zu der perversen Frage, die jedem Verweigerer in der Verhandlung um die Anerkennung der Gewissensgründe gestellt wurde: „Wenn drei Kerle im Wald Ihre Freundin vergewaltigen wollen und Sie sind bewaffnet, was machen Sie dann?“ Für die richtige Antwort musstest du den Unterschied zwischen persönlicher Notwehr und Staatsnotwehr kennen: Die Flüchtlinge sind in persönlicher Not, wie die Freundin, die Obdachlosen oder Opfer eines Straßenräubers – sie sind nicht handlungsfähig aus sich selbst heraus. Ein Staat generell und die Ukraine im Besonderen war bewaffnet und immer handlungsfähig und es gab genug Zeit, ihr beizuspringen.

Wenn ich für Asyl eintrete, geht es immer auch darum, das Sterben von Menschen im Mittelmeer zu beenden. Es geht um Basis-Sicherheit für geflüchtete Menschen, in der Ukraine geht es auch um eine Basis-Sicherheit. Diese Sicherheit vor der russischen Aggression soll durch Waffenlieferungen erreicht werden; sie werden gefordert, sie werden erfüllt, sie sind gegebenenfalls Teil der notwendigen Nothilfe. Wir reden aber wenig darüber, wie die Waffen wirken, welche Zerstörungskraft sie haben. Wir sehen die Panzerlieferungen, nicht aber, was die Waffen anrichten. Waffen töten. Ich war bewegt, als ich nach der Oscar-Verleihung den Film „Im Westen nichts Neues“ nochmal angeschaut habe. Man sieht, man hört die Verhandlungen im Wald von Compiègne. Ich war bewegt von der unbedingten Entschlossenheit des deutschen Verhandlungsführers Matthias Erzberger, das große Sterben in den Schützengräben so schnell es nur geht zu beenden; er ist dafür 1921 von der rechtsextremistischen Organisation *Consul* umgebracht worden. Es gilt, nicht einfach nur den Krieg für die Ukraine echt oder vermeintlich irgendwie zu gewinnen. Es gilt, dort den Frieden zu gewinnen. Das beginnt damit, dass nicht mehr gebombt und geschossen, dass nicht mehr getötet wird. Wir ringen im Ukrainekrieg viel zu wenig darum, wie der Krieg beendet werden kann.

Man darf die Frage, wie es zum Waffenstillstand und zu einem Frieden kommen kann, nicht als Nonsens abtun mit der Begründung, man könne ja mit Putin eh nicht reden. Ich sag darauf genauso plakativ, wie Franz Alt es getan hat, dass man, wenn es um den Frieden und die Rettung von Menschenleben geht, auch mit dem Teufel reden müsste. Mit einer solchen Erklärung gilt man womöglich als Putinfreund. Aber wer

Nageln wir den Satz an alle Türen: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

für Frieden wirbt, wer über Waffenstillstand diskutiert, ist ein Freund des Grundgesetzes, das in seiner Präambel den Frieden zum Obersatz unseres Gemeinwesens macht.

*Die demokratische Öffentlichkeit in Kriegszeiten – wie kann es sein, dass ein Krieg rechtfertigt, dass bestimmte Menschen, die mit dem Stigma „Putinverstehler“ versehen werden, praktisch von der Bühne des Sag- und Denkbaren verbannt werden? Gabriele Krone-Schmalz, jahrzehntelange Korrespondentin in Washington und Moskau, klug, mit Lebenserfahrung, ist praktisch zur „Unberührbaren“ erklärt worden. Man beginnt, Journalist*innen zu mobben, die das tun, was Voltaire forderte: „Ihre Meinung ist genau das Gegenteil der meinigen, aber ich werde mein Leben daransetzen, dass Sie sie sagen dürfen.“*

So etwas bekümmert mich; ich mag einen Journalismus, der die verschiedensten Register zieht, der alle Seiten beleuchtet, der nicht schmal-spurig ist, der auch einmal andere Wege geht; ich mag die Andersdenkenden – vielleicht auch deshalb, weil ich selber bisweilen, zum Beispiel in Fragen von Asyl und Migration, ein Andersdenker bin. Wenn das Andersdenken massiv verunglimpft, wenn Andersdenkende ausgegrenzt werden, dann sollen eigentlich unsere Berufsorganisationen, dann sollten die Journalistenverbände, dann sollte auch das Netzwerk Recherche sich dazu erklären. Es gibt den Boden des Grundgesetzes; wer darauf steht, ist zu respektieren. Der Satz „Eine Zensur findet nicht statt“ steht im Grundgesetz; und er ist sehr umfassend zu verstehen. Monokultur tut dem Wald nicht gut, dem Journalismus und der öffentlichen Debatte auch nicht. Es gibt ja so etwas wie das kleine Einmaleins der öffentlichen Diskussion: Dazu gehört die Erkenntnis, dass womöglich auch der Andere recht haben könnte. Gerade bei den ganz großen Streitfragen muss man sich das immer wieder vor Augen halten. Das sage ich mir auch selber. Man darf nicht rechthaberisch werden, nicht überheblich, nicht unduldsam, weil man sich mit Wahrheit im Bunde wähnt.

Reden wir übers Asylrecht Kann sich etwas ändern, solange wir glauben, Abschottung würde etwas ändern, Nato-Draht, Überwachungskameras, Libysche „Küstenwache“, Mauern in Mexiko – brauchen wir nicht vielmehr einen Marshallplan für Nordafrika und den Nahen Osten, eine

Solarindustrie von Marokko bis Syrien, die Hunderttausende Arbeitsplätze vor Ort und Wohlstand schafft und unserer Industrie den dringend benötigten Wasserstoff bringt?

Diese Frage stelle ich mir seit dreißig Jahren. Seit über dreißig Jahren bearbeite ich das Thema. Fluchtursachenbekämpfung ist leider in dieser Zeit immer abstrakter geworden. Es besagt heute gar nichts mehr. Die EU-Innenminister halten es für Fluchtursachenbekämpfung, wenn sie jetzt nach Tunesien fahren und dem Präsidenten dort Geld anbieten dafür, dass er die Flüchtlinge aufhält. Warum solche Marshallplan-Konzepte, wie du sie nennst, nicht verfolgt werden: Ich weiß es nicht. Weil der kreative Geist fehlt? Weil die Persönlichkeiten fehlen, die langfristige Konzepte mit Überzeugungskraft und mit Durchsetzungskraft verfolgen? Der letzte unbequeme Entwicklungsminister, es war Gerd Müller von der CSU in der Regierung von Angela Merkel, ist ja in seiner eigenen Partei randständig gewesen. Es ist niemand da, der oder die durchdringen könnte gegen diese ganzen Mauerbauer. Natürlich kann man schnell eine Mauer bauen, dagegen dauert es ein Jahrzehnt und länger, bis sich die Wirkungen eines solchen Marshallplans zeigen würden. Das überschreitet die Horizonte einer Wahltermin-getakteten Politik. Es bröckelt die Ablehnung der Abschreckungspolitik der Ungarn, Polen, auch der Österreicher – sie bröckelt auch bei den Mitgliedern der deutschen Ampelregierung. Die SPD-Innenministerin Faeser vertritt Positionen, die ihr vor zwei Jahren niemand zugetraut hätte. Man glaubt, mit Rechtsaußenpositionen den Rechtsaußenparteien das Wasser abzugraben. Dabei weiß man seit Jahrzehnten, dass man so nicht das Wasser abgräbt, sondern Wasser auf deren Mühlen leitet. Das lässt mich schier verzweifeln.

Ich erinnere mich an 1992/93, da war es nicht die AfD, sondern die CDU, die die Wörter „Asylschwindel, Asyltourismus, Asylbetrüger, Wirtschaftsflüchtlinge“ im Mund führte, während Rechtsextremisten und ganz „normale“ besoffene Junggesellen in Weilerswist und Hünxe, jugendliche Neonazis in Solingen und an vielen anderen Orten Brandanschläge unternahmen. Du führst die Daten auf: Am 26.5.93 beschließt der Bundestag die Abschaffung des bisherigen Asylrechts, am 29.5.93 brennt in Solingen das Haus der Familie Genç. Ich habe mich vor Jahren intensiv mit Körpersprache beschäftigt. Die Asylpolitik damals

Nageln wir den Satz an alle Türen: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

und heute kommt mir vor wie eine Körpersprache des Staates, der den Rechtsextremisten recht gibt, obwohl er mit Worten etwas anderes sagt.

Ja, das ist passend beschrieben; und wenn wir darüber reden, fällt mir der Spruch ein, den ein Sprayer in Solingen seinerzeit an Hauswand gesprayed hat: „Erst stirbt das Recht, dann stirbt der Mensch.“ Mit diesem Satz sind eigentlich Genese und Folgen der Grundrechtsänderung treffend beschrieben. Wir erleben jetzt an den europäischen Außengrenzen die Wiederholung dessen. Das ist, was mich so empört und bei meinen Journalistenschülerinnen und -schülern immer zur Frage führt: „Und was haben Sie erreicht, mit Ihren hundert oder zweihundert Leitartikeln zum Asylrecht? Dass alles so weitergeht?“ Vielleicht habe ich wenigstens die engagierten Menschen und Gruppen stärken können, die sich für Flüchtlinge einsetzen.

Das bringt mich zur nächsten Verfassungsfrage, zum Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland 1990. Was wäre das für ein Prozess gewesen, wenn die beiden deutschen Staaten über eine Formulierung einer gemeinsamen Verfassung, wie in Artikel 146 Grundgesetz vorgesehen, auf Augenhöhe verhandelt und einen Zusammenschluss unter einer gemeinsamen, neuen Verfassung vollzogen hätten, statt des „Anschlusses“ nach Artikel 23?

Die Überzeugung hatte ich damals, ich saß in meinem ersten „Presseclub“, beim sonntäglichen *Presseclub* im WDR, damals waren noch Politiker dabei, ich habe den Artikel 146 vertreten und Wolfgang Schäuble, damals Innenminister, sagte: „Herr Prantl, das sind doch alles Phantastereien, wir haben die Zeit dafür nicht.“ Ich habe damals sinngemäß gesagt: „Wenn wir uns jetzt die Zeit nicht nehmen, dann wird uns das später einholen.“ Ich glaube, dass das, was wir jetzt im Osten erleben, die Stärke der AfD in Brandenburg, in Thüringen, in anderen Bundesländern im Osten – auch etwas damit zu tun hat, wie wir beim Einigungsprozess mit dem Osten umgegangen sind. Es war nicht wertschätzend gegenüber den Menschen und ihren Erfahrungen, mehr noch: Es war missachtend.

Den Einigungsprozess kann man nicht nachträglich anders gestalten. Aber es gäbe nachträgliche Gesten der großen Anerkennung, die ich für wichtig halte – diese zum Beispiel: Man könnte die deutsche National-

hymne, die ja nur noch eine offizielle Strophe hat, durch eine zweite Strophe ergänzen, nämlich durch die ehemalige DDR-Hymne „Auferstanden aus Ruinen und der Zukunft zugewandt“. Das ist ein schöner Text, das sind starke Zeilen. Es hat, es hätte noch immer hohe symbolische Kraft, die beiden Strophen, die West-Strophe und die Ost-Strophe, zu singen. Lothar de Maizière, letzter Ministerpräsident der DDR, hat seinerzeit diesen Vorschlag gemacht und ist von Helmut Kohl dafür furchtbar abgebürstet worden: Ob er denn völlig verrückt geworden sei, wir im Westen wären doch die Sieger der Geschichte, wir könnten doch nicht „deren“ Hymne singen, die Hymne der kommunistischen Verlierer. Ich halte auch in einer Demokratie Gesten für sehr wichtig, mir würde es sehr gefallen, wenn wir künftig bei öffentlichen Anlässen aufstehen und beide Strophen sängen. „Einigkeit und Recht und Freiheit ... auferstanden aus Ruinen und der Zukunft zugewandt“. Und dann könnten wir diskutieren, wie diese Zukunft aussieht, in Deutschland, in Europa, ob und wie wir zum Frieden kommen; und auch darüber, ob und wie es gelingen kann, Moskau für Europa und für die europäischen Werte zu gewinnen. Wie schaut das künftige Europa aus, wie schaut die Welt auf Europa ... der Zukunft zugewandt: Das wäre unglaublich schön.

Der Text passt auf die Melodie.

Es bedürfte nur eines Briefs des Bundespräsidenten an den Bundeskanzler. Wir bräuchten also einen mutigen Präsidenten, der sich das traut. Es wäre dies ein herrlich spektakulärer, ein souveräner Brief zum 75ten Grundgesetzjubiläum. Frank-Walter Steinmeier ist in seiner zweiten Amtszeit, er kann sich das trauen. Lieber Frank-Walter Steinmeier, trauen Sie sich was!

Vielen Dank für dieses Gespräch.



Elisabeth Selbert, SPD (Niedersachsen) hat mit ihrer Hartnäckigkeit die Formulierung des Artikel 3 Grundgesetz erstritten und durchgesetzt. Auch sie hatte bereits in den 20er Jahren für dieses Ziel gekämpft. Auf der Reichsfrauenkonferenz 1920 kritisierte sie „dass wir zwar heute die Gleichberechtigung für unsere Frauen haben, dass aber diese Gleichberechtigung nur eine rein papierne ist.“ (Wikipedia) Nachdem sie das Abitur absolviert hatte, studierte sie ab 1925 Jura und promovierte 1930 mit dem Thema „Ehezerrüttung als Scheidungsgrund.“ Sie trat damit dem damals üblichen und gültigen „Schuldprinzip“ entgegen, das Scheidungsverfahren und auch die Unterhaltsverpflichtungen des Mannes davon abhängig machte, wer in der Ehe „untreu“ gewesen war. Diese Verfahren führten nicht nur zu Prozessen, in denen intime Details an die Öffentlich gezerzt wurden, sondern bedeuteten für viele nicht berufstätige Frauen in der Folge das existenzielle und ökonomische Aus. Selbert trat dagegen für das „Zerrüttungsprinzip“ ein, das lediglich feststellte, ob die Ehe gescheitert sei, nicht warum.

Gleichwohl galt auch nach Inkrafttreten des Grundgesetzes das Schuldprinzip im Scheidungsrecht, bis endlich 1977 mit der Reform der Sozialliberalen Koalition das Zerrüttungsprinzip zum Fundament des geltenden Scheidungsrechts wurde. 1958 kandidierte Elisabeth Selbert vergeblich für das Amt der Richterin am Bundesverfassungsgericht. So blieb Erna Scheffler, die seit 1951 Mitglied des Bundesverfassungsgerichts war, bis 1963 die einzige Frau in diesem Amt. Erst im Oktober 1986 kam eine zweite Richterin hinzu, von 1994 an gab es fünf Richterinnen. Die Zahl ging danach wieder zurück. Von Oktober 2006 bis Februar 2011 war Christine Hohmann-Dennhardt wieder einzige Richterin am 1. Senat von insgesamt drei Richterinnen am BVerfG. Der höchste Frauenanteil betrug zwischen 2020 und 2023 neun Richterinnen, vier am 1. und fünf am 2. Senat. Derzeit sind insgesamt nur sieben Richterinnen berufen.

Frauen und Männer sind gleichberechtigt!?!

Von Dr. Christine Hohmann-Dennhardt



Art. 3 Abs. 2 GG, die Jubilarin, deren Geburt einst von großem Zeter und Mordio, aber auch Jubel begleitet war, weil die Geburtshelferin Elisabeth Selbert es endlich geschafft hatte, diesen Artikel als künftige Streiterin für die Gleichberechtigung von Männern und Frauen zur Welt und in das Grundgesetz zu bringen, ist 75 Jahre alt geworden; ein durchaus reifes Alter, bedenkt man, dass die Lebenserwartung von Frauen des Jahrgangs 1949 zum Zeitpunkt ihrer Geburt ungefähr 78 Jahre betrug, allerdings dann im Laufe ihres Lebens deutlich auf über 80 Jahre angestiegen ist. Doch dieser Altersmaßstab taugt nicht zur Anwendung auf die Jubilarin. Denn man muss bei ihr etliche Jahre in Abzug bringen, weil ihre Entwicklung in der Kindheit zunächst durch allzu Viele, die sie bekämpften, deutlich gehemmt war. Da waren diejenigen, die sie verleugneten und meinten, ihr Ansinnen verstoße gegen die natürliche, ja die göttliche Ordnung, oder diejenigen, die es scheinbar gut mit den Frauen meinten und das Gleichberechtigungsgebot für verhängnisvoll hielten, weil es Frauen der rauen Männerwelt aussetze, vor der diese doch geschützt werden müssten. Dem Grunde nach aber ging es bei all diesen Warn- und Stopp-Rufen schlicht und einfach um die Verteidigung der Domänen von Männern und deren Machterhalt im privaten und öffentlichen Leben.

Unmittelbar geltendes Verfassungsrecht

Womöglich wäre Art. 3 Abs. 2 GG durch all diese Attacken verkümmert, wäre da nicht das Bundesverfassungsgericht gewesen, das schon frühzeitig klargestellt hat, das Gleichberechtigungsgebot ist nicht nur ein nichtsagendes Schmuckwerk, sondern unmittelbar geltendes und bindendes Verfassungsrecht. Es hat dann in der Folgezeit den Gehalt der Grundrechtsnorm immer wieder gestärkt. Mit dieser Unterstützung gelang es der Jubilarin trotz all der Widerstände, denen sie ausgesetzt war, sich allmählich zu entfalten und dafür zu sorgen, dass Vieles in puncto Gleichberechtigung zum Besseren gewendet wurde. So erwarb sie sich im Laufe

der Jahrzehnte Respekt – ja, glaubt man den vielen Beteuerungen, scheint ihr Gebot der Gleichberechtigung heutzutage fast schon eine Selbstverständlichkeit zu sein. Leider aber zeigt ein Blick auf die Wirklichkeit, dass dem noch längst nicht so ist. Deshalb gebührt der Jubilarin zwar für all das, was sie in ihren 75 Lebensjahren erreicht hat, unsere Ehrerbietung und unser Dank. Mit diesem Dank ist aber zugleich auch die Erwartung an sie verbunden, sich nicht zur Ruhe zu setzen, sondern sich den immer noch bestehenden Versuchen, sie klein zu reden, zu widersetzen, sich auch weiterhin Autorität zu verschaffen und dafür stark zu machen, dass ihr Anliegen einer weiteren Verwirklichung von Gleichberechtigung auch in Zukunft ernsthaft befolgt wird. Denn das tut nach wie vor Not.

Jammern ob des noch nicht Erreichten ist allerdings fehl am Platze. Bedenkt man,

- dass Frauen zum Zeitpunkt der Entstehung des Grundgesetzes als Verheiratete ihrem Ehemann rechtlich untertan waren und nicht ohne dessen Zustimmung berufstätig sein konnten;
- dass sie ihre Kinder zwar behüten sollten, aber über deren Wohl nicht mitentscheiden durften und es ihnen wegen ihrer finanziellen Abhängigkeit vom Ehemann kaum möglich war, sich von ihm scheiden zu lassen, wenn ein Zusammenleben nur noch quälend war;
- dass ledigen Frauen, sofern sie durch den Krieg nicht verwitwet waren, hämisch nachgesagt wurde, sie hätten keinen Mann „abbekommen“, und wenn sie ein Kind hatten, sie nicht nur staatlicherseits bevormundet wurden, sondern ihr Leumund höchst anrüchig war;
- dass Frauen, wenn überhaupt, meist in frauentypischen Berufen zu finden waren, weil andere für sie und ihre weiblichen Fähigkeiten einfach nicht passend erschienen;
- dass sie damals nur einen sehr kleinen Anteil an den Studierenden ausmachten und bei der Immatrikulation oft den Männern hintangestellt wurden, weil ein Studium von Frauen als Luxus angesehen wurde, da sie ja eh bald heiraten und dann keiner Berufstätigkeit mehr nachgehen würden, und
- dass die Spitzenpositionen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft fast ausschließlich Männern vorbehalten waren.

Und betrachtet man die Situation von Frauen heute, dann zeigt sich schon an diesen wenigen Beispielen sehr deutlich, wie sehr sich die Welt und das

Leben für Frauen doch deutlich zum Besseren verändert hat: Die Gleichberechtigung von Eheleuten ist seit langem rechtlich festgeschrieben, alleinerziehende Mütter werden nicht mehr schief angesehen, sondern erhalten staatlicherseits besondere Unterstützung, unter den Abiturienten und Studierenden sind junge Frauen in ungefähr gleicher Anzahl wie junge Männer zu finden und selbst in Führungspositionen tauchen mehr und mehr auch weibliche Gesichter auf. Dieser Fortschritt geht mit auf das Konto von Art. 3 Abs. 2 GG, denn auf diese Grundrechtsnorm haben sich seit 75 Jahren Frauen und ihre durchaus auch männlichen Mitstreiter stützen können, wann immer sie die mannigfachen Benachteiligungen von Frauen angeprangert und – oft durch erfolgreiche Anrufung des Bundesverfassungsgerichts – die Herstellung von Gleichberechtigung eingefordert haben.

Formal gleiches Recht reicht nicht immer aus

Allerdings war es oft ein langer und mühsamer Kampf, der um jeden einzelnen Fortschritt ausgetragen werden musste. Mit der sich seit Ende der 60er Jahre formierenden sogenannten Zweiten Frauenbewegung wuchs dann die Frauenpower an – ganz nach dem Refrain eines damaligen Songs von Ina Deter „Frauen kommen langsam, aber gewaltig“. Frauen stritten nun für ihre Selbstbestimmung und protestierten für die Abschaffung des Abtreibungsverbots in § 218 StGB. Der erste Anlauf war leider nicht erfolgreich und der zweite Anlauf endete lediglich mit dem Ergebnis, dass das Verbot blieb, aber wenigstens Möglichkeiten geschaffen wurden, bei Abtreibung nicht einer strafrechtlichen Sanktionierung ausgesetzt zu werden. Hier besteht also weiterhin eine Baustelle. Darüber hinaus wandten sich die Frauen insbesondere auch gegen ihre Diskriminierung beim Lohn und dem Zugang sowie dem chancengleichen Aufstieg im Beruf, und forderten, wie schon in den USA, die Aufstellung von „affirmative action-programms“. Also eine gezielte Förderung zum Ausgleich ihrer Benachteiligungen als Frau, wobei auch die Forderung nach Quoten erhoben wurde. Erst auf Druck aus Europa formulierte der Gesetzgeber ein paar Regelungen im BGB, die den Forderungen mehr schlecht als recht Genüge leisteten.

Schritt für Schritt konnte im Laufe der Zeit immerhin erreicht werden, dass Gesetze mit direkter Ungleichbehandlung von Frauen gegenüber Männern größtenteils beseitigt wurden. Um bestehende Benachteiligungen

von Frauen zu beheben, reicht aber formal gleiches Recht für Männer und Frauen immer dann nicht aus, wenn es auf männliche Lebensverläufe zugeschnitten ist und auf ungleiche Lebenssituationen von Männern und Frauen trifft; ja, dadurch die Nachteile eher noch verfestigt werden, erstritten Frauen schließlich auch ein Verbot dieser mittelbaren Form von Frauen-Diskriminierung. Es waren der Europäische Gerichtshof und das Bundesarbeitsgericht, die hier die ersten Entscheidungen trafen. Dabei ging es um Regelungen der Teilzeitarbeit mit schlechteren Konditionen als sie bei Vollzeitarbeit vorgesehen waren. Diese Regelungen waren geschlechtsneutral formuliert, aber trafen ganz überwiegend Frauen, weil Männer damals wie heute größtenteils in Vollzeit erwerbstätig sind, dagegen Frauen wegen der Vereinbarung von Beruf und Familie in großer Zahl in Teilzeit arbeiten. Sie führten also zu einer tatsächlich nur Frauen treffenden Benachteiligung, die die Gerichte monierten. Später hat dann auch das BVerfG mittelbare Diskriminierungen von Frauen beanstandet und unter Berufung auf Art. 3 Abs. 2 GG für verfassungswidrig erklärt.

Tatsächliche Gleichberechtigung

Dessen Ergänzung Anfang der 90er Jahre um den Satz „*Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin*“ ist ebenfalls dem Engagement vornehmlich von Frauen zu verdanken. Denn in der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bund und Ländern, die nach der Wiedervereinigung Deutschlands auf Basis des Grundgesetzes Vorschläge für eine gesamtdeutsche Verfassung erarbeiten sollte, saßen auch ein paar Frauen. Und diese machten sich mit breiter Unterstützung der Frauenverbände für eine Klarstellung in der Verfassung stark: Erstens, dass Frauenförderung Männer nicht benachteiligt, sondern – zweitens – Frauenförderung sogar staatlicherseits betrieben werden muss, um bestehende Benachteiligungen von Frauen zu beseitigen. Sie konnten nach langem Ringen erreichen, dass der Satz als Kompromiss in Art. 3 Abs. 2 GG aufgenommen wurde. Leider begann danach nun das Spielchen unterschiedlicher Interpretationen dieser Ergänzung, was sie denn eigentlich erlaube oder verbiete. Das Spiel wird auch heute noch fortgesetzt. Die Frage der Zulässigkeit von Frauenquoten ist hier beredtes Beispiel. Sie wird noch immer von Vielen verneint. Anders sieht es dagegen bei

Männerquoten aus, die im Faktischen insbesondere bei der Besetzung von Spitzenpositionen noch immer zur Anwendung kommen. Da ist man meistens toleranter und hält dies für ein Phänomen, das sich im Laufe der Zeit schon erledigen wird. Insofern ist erfreulich, dass der Gesetzgeber inzwischen dafür gesorgt hat, dass Frauen in größeren Unternehmen wenigstens ein bestimmter Mindestanteil an Aufsichtsrats- und Vorstandssitzen einzuräumen ist. Hier sei der Hinweis auf das BVerfG erlaubt. Es hat in etlichen Entscheidungen ausgeführt, bei Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG gehe es um die Durchsetzung der Gleichberechtigung. Demnach sei der Gesetzgeber berechtigt, faktische Nachteile, die typischerweise Frauen treffen, durch begünstigende Regelungen auszugleichen, also Frauenförderung dort zu betreiben, wo Frauen noch benachteiligt sind. So steht es übrigens auch in der EU-Grundrechtecharta. Das stimmt eigentlich hoffnungsfroh.

Fortschritt gibt es erfreulicherweise auch in der Einstellung zur Rolle von Frauen. Anders als vor gar nicht allzu langer Zeit machen Eltern kaum noch Unterschiede zwischen ihren Söhnen und Töchtern, was den Zugang zur Bildung betrifft. Das gilt auch für die universitäre Ausbildung. Mit Ausnahme der naturwissenschaftlich-technischen Studiengänge ist der Anteil weiblicher und männlicher Studierender inzwischen so gut wie ausgeglichen, sodass sie gleiche Voraussetzungen für den Start ins Berufsleben mitbringen. Auch die Berufstätigkeit von Frauen wird überwiegend nicht mehr infrage gestellt, mittlerweile auch nicht mehr die von Müttern. Hier nur ein kleines Beispiel für die geänderte Sichtweise: Während Mütter noch vor Jahren hierzulande als Rabenmütter beschimpft wurden, weil sie ihre Kinder wegen ihrer Erwerbsarbeit nicht selbst betreuen und damit vernachlässigen würden, wurde nun in Corona-Zeiten allseits lautstark bedauert, dass Mütter wegen der Schließung von Kitas ihre Kinder nicht mehr dorthin bringen könnten, um ungestört ihrer Erwerbsarbeit nachgehen zu können. Das zeigt einen gewissen Bewusstseinswandel. Er hat allerdings auch etwas damit zu tun, dass aufgrund des steigenden Arbeitskräftemangels in Deutschland Frauen heutzutage auf dem Arbeitsmarkt gebraucht werden, und zwar möglichst nicht nur in Teilzeit-, sondern in Vollzeitarbeit.

Mangelnde Kinderbetreuung mindert Berufschancen von Frauen

Solche Veränderung ist zu begrüßen, auch wenn sie ausbaufähig ist.

Es hapert jedoch noch mächtig an den Voraussetzungen, um dement-sprechend auch handeln zu können. So gibt es schon seit einigen Jahren den Anspruch auf einen Kindergartenplatz, aber immer noch viel zu wenige solcher Plätze. Und auch für den demnächst bestehenden Anspruch auf Ganztagsbetreuung von Kindern in Schulen ist abzusehen, dass es dafür an Räumlichkeiten, Ausstattungen und Lehrpersonal fehlen wird. Da aber in Deutschland die Kinderbetreuung noch immer als Aufgabe vornehmlich der Frauen betrachtet und von diesen auch in der Regel übernommen wird, geht dies zu Lasten der Mütter, die ihrem Beruf gerne nachgehen würden, aber dies aufgrund fehlender Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder nicht oder nur eingeschränkt können. Diese Erfahrung lässt junge, selbstbewusste Frauen, die zunächst glauben, ihnen stehe genauso wie Männern die Welt offen, doch daran zweifeln, dass Gleichberechtigung schon wirklich herrscht und gelebt werden kann. Und zwar spätestens, wenn sie Kinder kriegen.

Und junge Männer, die sich heutzutage in der Mehrzahl durchaus eine gleichberechtigte Partnerschaft wünschen und anders als früher bereit sind, ihre Kinder ebenfalls zu betreuen, werden dazu nicht gerade ermuntert. Auch sie können zwar bezahlte Elternzeit nehmen, um sich ihren Kindern zu widmen. Aber mehr als die Mindestzeit für den Elterngeldanspruch pausieren die meisten Väter nicht, weil der Verlust an Familieneinkommen bei einer längeren Auszeit bei ihnen in der Regel größer ist als bei ihrer Partnerin. Obendrein sind Arbeitgeber oft noch nicht gerade begeistert, wenn männliche Arbeitnehmer längere Zeit wegen Kinderbetreuung ausfallen – anders als bei Müttern. Bei ihnen wird es immer noch für selbstverständlich gehalten, dass sie zugunsten der Kinderbetreuung längere Zeit mit der Erwerbsarbeit pausieren oder nur halbtags arbeiten. Da wird an der hinreichenden Leistungsbereitschaft von Vätern gezweifelt, wenn sie längeren Elternurlaub nehmen oder gar darum bitten, ihre tägliche Arbeitszeit wegen Kinderbetreuung zu verkürzen. Um dem entgegenzusteuern wäre es eigentlich angebracht, die Elternzeit hälftig auf Väter und Mütter aufzuteilen. Denn so kann selbstverständlicher werden, dass die Familienarbeit und die Kinderbetreuung auf den Schultern beider Eltern liegt und gleichermaßen von ihnen wahrgenommen werden sollte. Aber leider ist derzeit eher ein Rollback zu verzeichnen: Das für den Leistungsanspruch von Elterngeld berücksichtigungsfähige Einkommen wird künftig deutlich herabgesetzt. Damit wird wahrscheinlicher, dass der

Ehepartner mit dem geringeren Einkommen das Elterngeld in Anspruch nimmt. Dies befördert gewiss nicht die Bereitschaft von Vätern, längere Zeit die Kinderbetreuung zu übernehmen, und geht damit zu Lasten von Müttern, wenn weiterhin Kitaplätze fehlen. Denn sie sind es dann, die länger daheimbleiben müssen, um die Kinderbetreuung sicherzustellen. Dies aber wirkt sich negativ auf ihren beruflichen Werdegang aus: Nachgewiesenermaßen geraten Frauen durch längere Erwerbspausen beim beruflichen Aufstieg ins Hintertreffen – das Gleichberechtigungsdefizit bei den Karrierechancen für Frauen droht sich zu verfestigen. Auch hier ist also noch Einiges zu tun und zum Besseren zu wenden.

Gleicher Lohn für gleiche Arbeit

Dies gilt auch für die Lohngleichheit von Frauen und Männern. „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit.“ Diese Forderung wurde schon bei Schaffung des Grundgesetzes erhoben und nur deshalb nicht in den Verfassungstext aufgenommen, weil man der Ansicht war, das Gleichberechtigungsgebot in Art. 3 Abs. 2 GG decke sie selbstverständlich mit ab. Die Realität aber sieht auch heute noch anders aus: Der sogenannte Gender Pay Gap, also der Lohnunterschied liegt in Deutschland leider immer noch im Durchschnitt bei 18 Prozent – Frauen verdienen also so viel weniger als Männer. Maßgebliche Gründe dafür sind, dass Frauen noch immer vermehrt in sogenannten frauentypischen Berufen arbeiten, die seit jeher schlechter entlohnt werden, dass sie wegen der Kinderbetreuung anders als Männer zu großen Teilen in geringer bezahlter Teilzeitarbeit beschäftigt sind und dass sie der Kinder wegen ihre Erwerbstätigkeit wie schon erwähnt weit häufiger als Männer unterbrechen und deshalb immer noch deutlich seltener die besser entlohnten Führungspositionen besetzen. Das Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen (EntgTranspG) aus dem Jahre 2017 hat hier mit seiner Verpflichtung von Arbeitgebern, über die in ihrem Unternehmen gezahlten Gehälter Auskunft zu verteilen, für Abhilfe sorgen wollen. Dies ist aber bisher nur wenig gelungen. Zwar hat das Bundesarbeitsgericht im Februar 2023 unter Bezugnahme auf dieses Gesetz die Lohndiskriminierung einer Frau gegenüber einem Arbeitnehmer im selben Betrieb mit vergleichbarer Tätigkeit festgestellt und der Frau Lohnnachzahlung wie Entschädigung zugesprochen. Dennoch liegt der Lohnunterschied zwischen Männern und Frauen auch bei derartiger

Vergleichbarkeit immer noch bei 6 Prozent. Alles in allem muss leider verzeichnet werden, dass Deutschland bei der Lohngleichheit in Europa inzwischen zu den Schlusslichtern gehört – dies sollte sich wegen Art. 3 Abs. 2 GG ebenfalls baldmöglichst ändern.

Weg mit dem Ehegattensplitting

Und ein Relikt aus den frühen Jahren der Bundesrepublik ist ebenfalls aus Gründen der Gleichberechtigung endlich über Bord zu werfen: das Ehegattensplitting im Steuerrecht. Erinnern wir uns: Seine Geschichte begann zunächst damit, dass das Bundesverfassungsgericht die steuerliche Zusammenveranlagung von Ehegatten beanstandete. Deren Einkommen wurden damals zusammengezählt und an diese Summe dann die Messlatte des entsprechenden Steuersatzes gelegt. Bei bestehender progressiver Besteuerung benachteiligte dies Eheleute gegenüber Nichtverheirateten, so das Gericht damals. Folge dieser Entscheidung war, dass die Eheleute eine Zeitlang jeweils mit ihrem einzelnen Einkommen besteuert wurden, was das BVerfG nicht beanstandete. Als dann das Ehegattensplitting eingeführt wurde, hielt das Gericht dies für eine verfassungsrechtlich zulässige Form der Förderung von Ehe und Familie. Diese Art der Besteuerung setzt bekanntermaßen wieder am Gesamteinkommen der Eheleute an, teilt dieses durch zwei, berechnet die Steuer dann zunächst nach dem für beide Teile geltenden Steuersatz und fügt die beiden Beträge schließlich zur zu zahlenden Steuersumme zusammen. Dies begünstigt vor allem Eheleute, bei denen nur einer von ihnen, zumeist der Ehemann, über ein Erwerbseinkommen verfügt, oder einer von ihnen, vornehmlich die Ehefrau, kein oder nur ein erheblich niedrigeres Einkommen als der andere Ehegatte erzielt. Nun, betrachtet man die damalige Realität ehelichen Zusammenlebens, dann war diese noch maßgeblich von einer tradierten Arbeitsaufteilung zwischen den Eheleuten geprägt: Der Ehemann ging einer Erwerbstätigkeit nach, während die Ehefrau in aller Regel den Haushalt bestellte sowie die Kinder betreute und deshalb kein oder allenfalls ein geringes Einkommen bezog. So kam das Splitting den meisten Eheleuten zugute. Heute allerdings sieht dies anders aus: Mit dem Splitting wird ein Ehebild zementiert, das großenteils nicht mehr gelebt wird. Die Geburtenzahlen sind zurückgegangen, Kinder werden vermehrt auch außerhalb der Ehe geboren, Ehen können heute auch von gleichgeschlechtlichen

Paaren geschlossen werden und mittlerweile gehen weit mehr als 70 Prozent der Frauen im erwerbsfähigen Alter einer bezahlten außerhäuslichen Beschäftigung nach. Je weniger sie dabei gegenüber ihrem Ehemann verdienen, desto mehr wird ihre Ehe auch weiterhin vom Splitting begünstigt, unabhängig davon, ob die Ehegatten zu betreuende Kinder haben oder nicht. Je mehr sich die Einkommen der Ehegatten angleichen, desto geringer die Vergünstigung durch das Splitting. Sie fällt ganz weg, wenn beide Ehegatten das gleiche Einkommen erzielen. Dies ermuntert Frauen nicht, in Vollzeit zu arbeiten, mit ihren Männern beruflich gleichzuziehen und Karriere machen zu wollen. Das Ehegattensplitting erweist sich damit als Hemmschuh auf dem Weg zur Gleichberechtigung. Ob es zu einem Familiensplitting umgewandelt werden oder ganz wegfallen sollte, ist eine Frage, die vom Gesetzgeber zu beantworten ist. Hier sei der Hinweis erlaubt, dass das Bundesverfassungsgericht zu einem Wegfall des Ehegattensplittings schon vor Jahrzehnten gesagt hat, eine solche Regelung stehe mit Art. 6 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2 GG in Einklang. Bei der daraus folgenden Einzelbesteuerung von Ehegatten würde das Gericht heute wohl kaum zu einem anderen Ergebnis kommen. Das Ehegattensplitting ist also verfassungsrechtlich nicht sakrosankt, wie uns manche weismachen wollen, es konterkariert vielmehr die Anstrengungen, die Gleichberechtigung von Frauen im Beruf voranzubringen.

Sexualisierte Gewalt bekämpfen

Und schließlich gibt es noch etwas, das fast unausrottbar erscheint, vornehmlich Frauen und auch Kindern Gewalt antut, ihnen körperliches wie seelisches Leid und Schmerzen zufügt, sie herabwürdigt und zum Objekt der Begierde macht: Vergewaltigung und sexueller Missbrauch jeglicher Art. Schon seit je her waren und sind Vergewaltigungen brutales Mittel der Kriegsführung, wie man nicht nur am derzeit wütenden Krieg in der Ukraine sieht, wo Vergewaltigungen tagtäglich geschehen. Und nicht nur dort. Überall, wo Überlegenheit, Macht und Stärke gegenüber Schwächeren mit Gewalt ausgespielt wird, wo Abhängigkeit herrscht und die Opfer unfähig sind, sich zur Wehr zu setzen, geschieht Frauen die Pein sexueller Erniedrigung. Die Scham tut ihr Übriges, denn sie verhindert oftmals, solche Verbrechen im Nachhinein ahnden zu können. Scham auch deshalb, weil Schande bei Aufdeckung solcher Gräueltaten lange Zeit nicht

über den Vergewaltiger, sondern über das Opfer ausgeschüttet wurde, dem zudem oft angelastet wurde, den Übergriff wohl provoziert, ja, ihn willentlich hingenommen zu haben. Gewaltausübung gegenüber Frauen wurde lange Zeit auch in der Bundesrepublik gesellschaftlich zwar nicht gutgeheißen, aber achselzuckend für ein leider nun einmal bestehendes Phänomen gehalten. So erklärt sich, dass der Zwang zum ehelichen Beischlaf, also die Vergewaltigung in der Ehe, erst 1997 unter Strafe gestellt wurde. Inzwischen werden sexuelle Übergriffe erfreulicherweise ernst genommen und verdammt. Es besteht aber weiterhin das Problem, dass sich die Aufklärung der Taten als sehr schwierig erweist, weil sie zumeist in Abgeschlossenheit begangen werden und die Aussagen der Beteiligten sich widersprechen.

Nein heisst Nein

Mit der gesetzlichen Klarstellung in § 177 StGB, dass ein erkennbarer Wille gegen eine sexuelle Handlung, also ein geäußertes oder konkludentes „Nein“ des Opfers auch ein „Nein“ bedeutet und Tatbestandsmerkmal der Vergewaltigung ist, wurde deshalb hierzulande versucht, die Beweislage zu verbessern. Da aber auch ein zum Ausdruck gebrachtes „Nein“ für Vergewaltigungsoffer schwer nachweisbar ist, hat sich vor kurzem die EU auf den Weg gemacht, deren Rechte weiter zu stärken. Der Spieß soll nun EU-weit umgedreht werden: Nur ein „Ja“ heißt „Ja“, lautet die Devise, das heißt, nur ein ausdrückliches oder konkludentes „Ja“ zum Beischlaf schließt die Tatbestandsverwirklichung einer Vergewaltigung aus. Leider sperrt sich derzeit die Bundesregierung gegen eine solche Regelung mit dem Argument, die EU sei dafür nicht zuständig. Wenn dies der einzige Grund sein sollte, den die Regierung gegen die Regelung anzuführen hat, dann gäbe es hier eine einfache Lösung: Die Regierung bringt selbst einen Gesetzentwurf auf den Weg, der die „Ja“-Lösung in § 177 StGB einführt. Denn zur Herstellung von Gleichberechtigung gehört auch, Frauen dabei zu unterstützen, aus der ihnen aufgezwungenen Rolle als Opfer und Freiwild männlicher Machtausübung herauszukommen. Das gilt im Übrigen auch für die immer mehr grassierenden Formen sexueller Anmache via Stalking oder Catcalling, mit denen Frauen herabgewürdigt, übelst beschimpft und bedroht werden.

All dies zeigt, dass noch Etliches in Sachen Gleichberechtigung zu tun ist und unsere Jubilarin als Stütze und Antrieb gebraucht wird. Natürlich kann aus Art. 3 Abs. 2 GG kein Anspruch auf eine bestimmte Maßnahme zur weiteren Verwirklichung der Gleichberechtigung hergeleitet werden. Auf welche Weise und mit welchen Mitteln die Gleichberechtigung vorangebracht werden soll, ist Sache des Gesetzgebers. Aber dass er zum Handeln aufgefordert ist, soweit und solange hier Defizite zu verzeichnen sind, macht Art. 3 Abs. 2 GG unmissverständlich klar. Desto mehr ist zu bedauern, dass der Gesetzgeber sich oftmals viel zu lange für die Beseitigung noch bestehender Gleichberechtigungshürden Zeit lässt beziehungsweise sich davor drückt, Benachteiligungen von Frauen anzupacken, bei deren Beseitigung massiver Widerstand zu erwarten ist. Da wird lieber zum Argument gegriffen, es bestünden gegen die dafür vorgeschlagenen Maßnahmen schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken.

Parität in den Parlamenten

Beredtes Beispiel dafür ist die in den letzten Jahren heiß diskutierte Forderung nach „Parität“, womit eine Besetzung der Abgeordnetensitze in unseren Parlamenten gleichermaßen mit Männern und Frauen gemeint ist. Erinnern wir uns: Nach langem Kampf wurde in Deutschland nach dem Ende des 1. Weltkriegs und der Ausrufung der Deutschen Republik 1918 den Frauen das Wahlrecht zuerkannt und dieses Recht dann ein Jahr später mit der Konstituierung der ersten Demokratie auf deutschem Boden in der Weimarer Reichsverfassung festgeschrieben – fürwahr damals ein großer emanzipatorischer Fortschritt. Frauen durften nun wählen und konnten auch gewählt werden; so zogen nach der Wahl 1920 erstmals 37 Frauen in den 1. Reichstag der Weimarer Republik ein. Das war ein Frauenanteil von 8,7 Prozent; bescheiden, aber immerhin, ein Anfang war gemacht. Leider lag der Anteil der Frauen, die nach dem 2. Weltkrieg und der Konstituierung der Bundesrepublik Deutschland in den 1. Deutschen Bundestag einzogen, noch niedriger als 1920, er betrug 6,8 Prozent. Das änderte sich auch die nächsten Legislaturperioden nur sehr schleppend.

Bis 1987 lag der Frauenanteil an den Abgeordneten stets unter 10 Prozent. Erst danach war ein Aufwärtstrend zu verzeichnen: 1998 wurde die 30-Prozent-Marke genommen und 2013 erreichte der Frauenanteil mit

36,3 Prozent seinen bisher höchsten Stand. 2017 ging es mit 30,9 Prozent wieder bergab und bei der letzten Wahl 2021 erreichten die Frauen einen Anteil von 34,9 Prozent. Allerdings fielen die Frauenanteile in den jeweiligen Fraktionen sehr unterschiedlich aus: Dort, wo sich die Parteien freiwillig Frauenquoten verordnet haben, liegen sie in der Spannweite von über 40 bis fast 60 Prozent. Dort, wo dies bisher nicht der Fall ist, bei 25 und 23,4 oder gar nur, wie in der AfD-Fraktion, bei 13,8 Prozent. Daraus ergibt sich der Durchschnittsanteil von 34,9 Prozent. Dies ist, gelinde gesagt, nicht gerade ein Ruhmesblatt für eine gelebte Gleichberechtigung im maßgeblichen Organ unserer Demokratie, dem Parlament als Volksvertretung mit der Kompetenz zur Gesetzgebung. Andere Länder können hier deutlich bessere Zahlen vorweisen. Deutschland steht nach Angaben der Interparlamentarischen Union mit seinem Frauenanteil im Bundestag im internationalen Vergleich derzeit auf Rang 42.

Wahllisten paritätisch besetzen

Der Grund hierfür ist leicht ausgemacht. Wer gewählt werden möchte, kann dies nur mithilfe einer der zur Wahl zugelassenen Parteien. Sie stellen nach unserem Wahlsystem die Wahllisten mit ihren Kandidatinnen und Kandidaten auf und bestimmen, wer für sie in den Wahlkreisen als Direktkandidatin oder -kandidat antritt. Dies ist das Nadelöhr, durch das hindurch muss, wer die Chance erhalten möchte, ins Parlament gewählt zu werden. Andere Möglichkeiten, ein Mandat zu erlangen, gibt es nicht. Und durch dieses Nadelöhr lassen eben noch viele Parteien in alter Tradition und steter Beharrlichkeit weit vorrangig Männer schlüpfen. So stagniert der Anteil von Frauen im Parlament und liegt weit unter ihrem Anteil an der wahlberechtigten Bevölkerung, der mehr als die Hälfte beträgt. Um Frauen bessere Chancen auf ein Mandat zu eröffnen, fordern konsequenterweise viele Frauen, Parteien zu verpflichten, ihre Listen paritätisch, also abwechselnd mit Männern und Frauen zu besetzen, um auch im Parlament für mehr Gleichberechtigung zu sorgen. In anderen Ländern gibt es schon entsprechende gesetzliche Regelungen.

Nun kann man der Auffassung sein, eine solche Regelung taue nicht, die Gleichberechtigung zu fördern. Dies blende andere Hürden aus, die Frauen darin hindern, politisch aktiv zu werden, und die erst einmal beseitigt werden müssten. Oder man kann gegen die Forderung nach Pari-

tät argumentieren, das Rekrutierungspotenzial an Frauen in den Parteien sei noch nicht entsprechend groß, sinnvoller wäre deshalb zunächst einmal die Vorgabe, Frauen entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an Parteimitgliedern auf die Listen zu setzen. Darüber lässt sich trefflich diskutieren. Auch hier ist es letztlich der Gesetzgeber, der zu entscheiden hat, welchen Weg er gehen will, um für mehr Gleichberechtigung in den Parlamenten zu sorgen. Wenn aber Gesetzgebern wie in Thüringen und Brandenburg, die sich für den Weg entschieden hatten, mit Paritätsgesetzen die Gleichberechtigung voranzubringen, vorgeworfen wird, sie handelten damit verfassungswidrig, dann ist das schon starker Tobak und lässt hellhörig werden. Denn mit den hier aufgefahrenen Argumenten werden nicht nur die Paritätsgesetze unter verfassungsrechtlichen Beschuss genommen, sondern es wird zugleich auch auf das Gleichberechtigungsgebot in Art. 3 Abs. 2 GG abgezielt. Versucht wird, es wieder einmal in seiner Bedeutung kleinzureden. Diesem Unterfangen ist entschieden entgegenzutreten.

Paritätsgesetze verhältnismäßig

Dankenswerterweise hat das BVerfG der hier ins Feld geführten Meinung, Art. 3 Abs. 2 GG sei lediglich eine Staatszielbestimmung und könne deshalb Eingriffe in andere Grundrechte wie die Wahlfreiheit oder die Freiheit der Parteien gar nicht rechtfertigen, inzwischen schon in einer Entscheidung aus dem Jahr 2020 eine Abfuhr erteilt. Es hat nochmals unmissverständlich ausgeführt, Art. 3 Abs. 2 GG sei gleichwertig und gleichrangig mit anderen Verfassungsrechten. Die Verfassungsnorm berechtigt den Gesetzgeber also durchaus zu Eingriffen in andere Grundrechte, diese müssen nur verhältnismäßig sein.

Dass dies, trotz aller gegenteiligen Meinungen, bei Paritätsgesetzen der Fall ist, zeigen schon folgenden Hinweise:

- Wähler werden in ihrer Wahlfreiheit nicht eingeschränkt, sie können weiterhin wie bisher zwischen den Parteilisten wählen.
- Die Chance, auf einer Parteiliste als Kandidat aufgestellt zu werden, besteht bei paritätischer Listenaufstellung in gleichem Umfang für Männer und Frauen. Dies schränkt Männer nur insofern in ihrer Wählbarkeit ein, als sie sich nicht mehr auf jeden Platz der Liste bewerben können. Sie verlieren damit das Privileg, gegenüber Frauen bevorzugt zu werden – darauf aber besteht kein Anspruch. Unter Be-

rücksichtigung der bisherigen faktischen Benachteiligung von Frauen ist diese Einschränkung insofern durchaus verhältnismäßig.

- Die Parteien werden zwar in ihrer Freiheit eingeschränkt und verpflichtet, Männer und Frauen gleichermaßen nach dem Reißverschlussverfahren auf ihre Liste zu nehmen, aber welche Person sie jeweils dafür auswählen, bleibt weiterhin allein ihnen überlassen. Bedenkt man, dass Parteien wegen ihrer Staatsnähe und ihrem maßgeblichen Einfluss auf die Zusammensetzung des Parlaments nach Art. 21 GG verpflichtet sind, in ihrem Handeln und ihrer Organisiertheit demokratischen Grundsätzen zu folgen und sich dabei auch vom Gleichberechtigungsgebot leiten zu lassen, dann ist die Einschränkung ihrer Freiheit, Männer bevorzugen zu können, gewiss gerechtfertigt.

Das schwerste Geschütz, das gegen Paritätsgesetze gerichtet wird, ist der Vorwurf, sie würden gegen das Demokratieprinzip verstoßen und wären deshalb verfassungswidrig. Man kann nur verständnislos den Kopf schütteln ob des kruden Demokratieverständnisses, das hier zum Ausdruck kommt: Frauen werden hier als „Gruppe“ ausgemacht, die nur ihre eigenen Interessen verfolgt. Eine proportionale Repräsentanz von Gruppeninteressen im Parlament sei aber einer Demokratie fremd. Sie entspreche nicht Art. 38 GG, nach dem die gewählten Abgeordneten Vertreter des ganzen Volkes und nicht einzelner Parteien und Gruppen seien, so wird gesagt. Das erstaunt, denn man fragt sich, ob dann auch Männer eine Gruppe sind, die nur Männerinteressen vertritt und nicht das ganze Volk repräsentiert, das ja bekanntlich nicht nur aus Männern, sondern zur Hälfte auch aus Frauen besteht. Oder meint man, dass Männer über ihrer Geschlechtlichkeit stehen und in der Lage sind, objektiv und quasi geschlechtsneutral zu denken und zu agieren, während Frauen nur auf sich fixiert und in ihrer Geschlechtlichkeit gefangen und befangen sind?

Keine parlamentarische Männerdemokratie

Letzteres erinnert doch sehr an die herabwürdigende Charakterisierung von Frauen noch bis Anfang des letzten Jahrhunderts, von der dann mit der Einführung des Wahlrechts für Frauen jedenfalls verfassungsrechtlich gottseidank Abschied genommen wurde. Nicht von ungefähr wurde damals in Deutschland die erstmalige Konstituierung der Demokratie mit

der Verankerung des aktiven und passiven Frauenwahlrechts verknüpft. Geschaffen werden sollte keine parlamentarische Männerdemokratie wie noch zu Zeiten der Paulskirchenverfassung, sondern eine, die Frauen gleichberechtigt am politischen Willensbildungsprozess beteiligt, und dies nicht nur auf dem Verfassungspapier, sondern auch in Wirklichkeit, also durch ihr Platznehmen im Parlament. Mit Art. 3 Abs. 2 GG ist dieser Impetus später noch einmal verfassungsrechtlich bestärkt worden, denn dieser Artikel macht nicht Halt vor den Toren des demokratischen Parlaments, sondern er entfaltet seine Wirkung auch im Parlament selbst.

Schon im Parlamentarischen Rat wurde deshalb auf die Notwendigkeit hingewiesen, das Wahlrecht so zu ändern, dass Frauen auch im Parlament ausreichend vertreten sind. So forderte Helene Wessel (Zentrum) *„ein Wahlgesetz [zu] schaffen, das den Frauen nicht nur die staatsbürgerliche Gleichberechtigung sichert, ihnen nicht nur nach dem Grundgesetz das aktive und passive Wahlrecht zuerkennt, sondern dass wir auch in der Form des Wahlmodus die Möglichkeit schaffen, die Frauen entsprechend ihrer Zahl und auch ihren Fähigkeiten, die sie immerhin seit 1919 im politischen Leben bewiesen haben, zu berücksichtigen (...)“*. Und ihr Kollege von der CDU pflichtete ihr mit dem Petitum bei, *„dass bei der zukünftigen Wahl dem Wunsch nach Gleichberechtigung der Frau insofern Rechnung getragen wird, als die Wahllisten auch Frauen in ausreichender Weise zum Zuge kommen lassen“*. Im Parlamentarischen Rat war also keine Rede davon, dass die Demokratie durch das Gleichberechtigungsgebot und eine darauf gestützte wahlrechtliche Regelung, die für eine gleichberechtigte Besetzung des Parlaments mit Männern und Frauen Sorge tragen soll, gefährdet werden könnte – ganz im Gegenteil: Ein Ausspielen des Demokratieprinzips gegen das Gleichberechtigungsgebot widerspricht dem Geist unserer demokratischen Verfasstheit.

Gerade bei der Diskussion um die Verfassungsmäßigkeit von Paritätsgesetzen zeigt sich, dass Etliche leider auch heutzutage noch in alten Denkschablonen steckengeblieben sind. Sie hadern mit dem Gleichberechtigungsgebot in Art. 3 Abs. 2 GG und versuchen deshalb, diese Verfassungsnorm zu marginalisieren. Umso mehr wünschen wir der Jubilarin, dass sie zu ihrem 75. Geburtstag nicht nur schöne Lobesreden erhält, sondern die Schar derjenigen, die ihr Anliegen teilen, es unterstützen und für seine Verwirklichung kämpfen, nicht abnimmt und sogar weiter wächst. Dann kann sie mit Stolz auf das schon Vollbrachte blicken (...)



Die akkreditierten Journalisten beim Parlamentarischen Rat mussten für ihre Notizen im wahrsten Sinne des Wortes „die Schulbank drücken“. Das Mobiliar entstammte typischerweise der Bonner Pädagogischen Akademie.

Rechte und Teilhabe von Minderheiten bestimmen die Liberalität unserer Gesellschaft



Von Hans Hengelein

Am 10. Dezember 2023, also vor wenigen Monaten haben wir schon einen anderen 75. Geburtstag gebührend gefeiert. Das Bestehen eines einzigartigen Dokuments der internationalen Völkergemeinschaft: „Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte“. In einem Moment der Besinnung haben sich alle Völker, alle Kulturen, alle Religionen nach dem Schock der Barbarei auf eine Freiheits- und Friedensordnung verpflichtet. Zum ersten Mal geht es nicht mehr nur um Frieden, sondern um die Verknüpfung von Frieden mit dem Schutz der Menschenwürde. Schon die Präambel erklärt als grundsätzliche Absicht „Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt, und Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an ‚die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau‘.“ Eine Revolution im Völkerrecht – ein Maßstab, auch wenn er vielfach verletzt wurde.

Nur ein halbes Jahr später tritt am 23. Mai 1949 das Deutsche Grundgesetz in Kraft, das wir in diesem Buch nicht nur feiern, sondern mit gebührendem Abstand auch kritisch einordnen wollen. Denn um es gleich vorwegzunehmen, für viele marginalisierte Gruppen ändert (dieses an sich großartige Werk) in ihrem an sich schon schweren Leben erst einmal nichts – im Gegenteil. Ich meine in diesem Fall behinderte Menschen und homosexuelle Männer. Da ich selbst ein schwuler Mann bin, der aufgrund einer Polioerkrankung auf einen Rollstuhl angewiesen ist, möchte ich mich in diesem Artikel auf diese beiden Gruppen beschränken.

Zur Geschichte der Verfolgung homosexueller Männer

Nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten 1933 verschärfen diese 1935 die Strafbarkeit von Homosexualität erheblich. Ziel ist es, die „seuchenartige Ausbreitung im Interesse der sittlichen Gesunderhaltung“ zu unterbinden. Demnach erfüllt „jede Form von Unzucht,

Oralverkehr, wechselseitige Onanie ... oder auch Handlungen ohne Berührung, da schon die Verletzung des allgemeinen Schamgefühls als objektiv anstößig angesehen wird“ einen strafbaren und gesellschaftlich sanktionierten Tatbestand.

Auch nach dem Ende des 2. Weltkrieges ändert sich strafrechtlich für Homosexuelle zunächst nichts. Tatsächlich bleibt der § 175 StGB auch nach Inkrafttreten des Grundgesetzes geltendes Recht. Er wird durch die Reformgesetze nicht angetastet und erhält damit formal sogar eine demokratische Legitimation. „Der Grund für diese Selbstbestimmungen liege in dem Interesse der Gesamtheit, die körperliche und geistige Gesundheit des Volkes auch auf dem Gebiete der geschlechtlichen Betätigung zu erhalten und vor Abirrungen zu bewahren.“ Sowohl semantisch als auch politisch-inhaltlich knüpft diese Begründung nahtlos an die von 1935 an.

Tendenzen in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (OLG), die Homosexuellen-Paragrafen eng auszulegen, erteilen die Bundesrichter ebenfalls eine Abfuhr. Sie erklären ganz offen, dass eine Rückkehr zur Interpretation des Gesetzes von vor 1935, in der die Vornahme beischlafähnlicher Handlungen als Voraussetzung für die Strafbarkeit verlangt worden war, ausgeschlossen sei. Wohlgemerkt: Der Bundesgerichtshof spricht hier vom Gesetzgeber von 1935, dessen Willen 1951 noch immer zur Durchsetzung verholffen wird.¹

Das Grundgesetz ist hier offenbar machtlos. Homosexuelle Betätigung, so der Bundesgerichtshof, verstoße gegen das Sittengesetz, und es könne nicht eindeutig festgestellt werden, dass jedes öffentliche Interesse an der Bestrafung fehle. Damit sind auch die Bemühungen des Oberlandesgerichts Braunschweig, das anfänglich den §§ 175 und 175a RStGB von 1935 skeptisch gegenübersteht und ihre Anwendung einzuschränken sucht, gescheitert.

Würde des homosexuellen Menschen antastbar

Somit bleibt die Würde des homosexuellen Menschen in Westdeutschland antastbar. Erst unter dem damaligen Justizminister Gustav Heinemann

.....

1 Görtemaker/Safferling, Die Akte Rosenberg, Das Bundesministerium der Justiz und die NS Zeit, 2016, III. Das NS-Erbe und die Gesetzgebung der Bundesrepublik, Strafbarkeit der Homosexualität S. 373/374

gibt es den politischen Willen und eine Mehrheit, eine Strafrechtsreform durchzusetzen. Im Jahr 1969 wird daher der § 175 StGB, der so viel Leid über Tausende von Homosexuellen bringt, reformiert. Es dauert weitere 25 Jahre, bis im Einigungsvertrag von 1994 der § 175 StGB endgültig aus dem Gesetzbuch gestrichen wird. Nunmehr gelten für hetero- und homosexuelle Kontakte die gleichen „Schutzaltersgrenzen“.

Der von Elisabeth Selbert, einer der Juristinnen des Grundgesetzes, schon 1949 getätigte weitsichtige Ausspruch „Gleichberechtigung baut auf der Gleichwertigkeit auf, die die Andersartigkeit anerkennt“ findet jetzt endlich seine Zustimmung.

Der 2021 vom österreichischen Regisseur Sebastian Meise meisterhaft in Szene gesetzte Film „Die große Freiheit“ arbeitet diesen unerträglichen Teil deutscher Nachkriegsgeschichte mit Frank Rogowski in der Hauptrolle sensibel und behutsam auf. Ich mag mir gar nicht vorstellen, was das alles für mich persönlich bedeutet hätte, wäre ich anstatt 1955 im Jahr 1925 geboren.

Inklusion als Menschenrecht

Zu den entsetzlichen Gesetzen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gehören zweifelsfrei die 1933 erlassenen „Gesetze zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“, darunter das Zwangssterilisationsgesetz. Diese bleiben in den westlichen Besatzungszonen weitgehend unangetastet. Die Urteile der nationalsozialistischen „Erbgesundheitsgerichte“ werden in die Sozialämter der 1949 gegründeten Bundesrepublik Deutschland übernommen. Darunter lauter Akten, in denen Menschen als sozial auffällig, verarmt, krank oder behindert gelten. Diese menschenverachtenden Beurteilungen bilden häufig die Grundlage für weitere Entscheidungen und Beurteilungen der zuständigen Ämter. In den 1946/47 stattfindenden „Nürnberger Ärzteprozessen“ wird einem großen Teil der Weltbevölkerung zum ersten Mal das ungeheure Ausmaß der Tötungen im Zuge der „Euthanasieprogramme“ klar vor Augen geführt.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist eine Reaktion auf „die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte, die zu Akten der Barbarei geführt haben“. So steht es in der Präambel. In ihr wird zwar wie im Grundgesetz festgehalten, „dass alle Menschen angeborene Würde sowie gleiche und unveräußerliche Rechte haben, die geschützt

werden müssen“, Menschen mit Behinderungen werden allerdings nicht erwähnt. Die Haltung gegenüber Menschen mit Behinderungen bleibt in der deutschen Nachkriegszeit vorsichtig formuliert „zwiespältig“. Im Mittelpunkt der Behindertenpolitik steht zunächst die Versorgung der kriegs- und arbeitsverletzten Menschen. Es geht ausschließlich darum, die Arbeitsfähigkeit wiederherzustellen.

Segregation statt Inklusion

Von Beginn an wird in der Bundesrepublik an die schon bestehenden Strukturen der Werkstätten, Sonderschulen und Berufsförderungswerke angeknüpft und dadurch die Ausgrenzung von Behinderten weiter ausgebaut. Das heißt, im persönlichen Alltag gibt es kaum Kontakte zwischen behinderten und nichtbehinderten Menschen. Gleichzeitig können behinderte Menschen sehr schwer aus den Spezialeinrichtungen in Regelstrukturen wie etwa eine Hochschule wechseln.

Erst mit der beginnenden Selbstorganisation von Menschen mit Behinderungen kommt es zu dramatischen Änderungen. Spektakulär ist etwa das „Krüppeltribunal 1981“, das zum ersten Mal in Westdeutschland die Aussonderung und Diskriminierung als Menschenrechtsverletzung in den Mittelpunkt der Debatten rückt. Bereits 1977 beteiligte ich mich deshalb als junger Student an der Gründung der Studenteninitiative Behinderter (StIB) an der Erlanger Universität. Wir wollten als handelnde Subjekte in eigener Sache unsere Interessen gleichberechtigt durchsetzen. Sei es, darum zu kämpfen, Zugang zu allen Universitätsgebäuden zu bekommen oder Einfluss auf die entsprechenden Lehrpläne zu nehmen. Dies ist eine im Kleinen erste erfreuliche Entwicklung.

Mangelnde Anerkennung

Auf der anderen Seite haben viele der Menschen, die aufgrund von Behinderungen oder Krankheiten während des Nationalsozialismus verfolgt oder verletzt werden, bis heute keine staatliche Entschädigung bekommen. Zwangssterilisierte und „Euthanasieopfer“ werden bis heute nicht als NS-Verfolgte anerkannt und somit den anderen Verfolgten nicht gleichgestellt. Erst in den 70er Jahren gibt es mit dem Rehabilitations-Angleichungsgesetz rechtliche Annäherungen zwischen Zivilbehinderten und Kriegskrüppeln.

Auf Bundesebene bündeln die Gruppen ihre politische Schlagkraft 1990 als Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben (ISL). Im Zuge der deutschen Wiedervereinigung kann sie durch ihr Engagement eine Grundgesetzergänzung erreichen. Das Verbot der Benachteiligung aufgrund von Behinderung wird in Art. 3 Abs. 3 GG in das Grundgesetz aufgenommen.

Minderheiten ungleich behandelt

Während es im Einigungsvertrag 1994 für die Streichung des § 175 StGB eine breite parlamentarische Mehrheit gibt, schaut das für die erhoffte Reform der Art. 3 und 6 Grundgesetz völlig anders aus. Die Vorschläge auch der Niedersächsischen Landesregierung, die besagten Artikel zu ergänzen, scheitern sowohl auf Landes- als auch Bundesebene an parteigebundenen Weltbildern. Durch die Verfassung geschützt bleibt die Familie nur, wenn die Versorgung der Kinder in einer Ehe geschieht. Insbesondere der ergänzende Satz zu Art. 6 GG „Dieser Schutz umfasst auch andere auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften“ ist schnell wieder in Vergessenheit geraten. Gar nicht erst versucht wurde, den Art. 3 Abs. 3 um den Begriff der „sexuellen Orientierung“ zu ergänzen. Soweit zu den Fakten.

Mehrfachbetroffenheit und ganzheitliche Sicht

Diesen Abschnitt schreibe ich aus der Sicht eines 68-jährigen cis-Mannes mit Behinderung, der ständig auf den Rollstuhl angewiesen ist – als schwuler Krüppel. Somit als Experte in eigener Sache, als handelndes Subjekt, gleichzeitig oft der Gefahr ausgesetzt, das eigene Leben zum alleinigen Maßstab zu machen.

Anders als in den 70er und 80er Jahren, in denen ich mich sowohl in der Schwulen- als auch der Behindertenbewegung engagiert habe, ohne dass es zwischen diesen jemals eine inhaltliche Verknüpfung gab, ist dies nach heutigem Selbstverständnis anders. Unter dem Begriff „Intersektionalität“ werden die beiden Identitäten ineinander verwoben und nicht einfach addiert. Ein schwuler Mann, der einen Rollstuhl benutzt, macht Diskriminierungserfahrungen, die weder nicht-behinderte schwule Männer, noch behinderte heterosexuelle Männer machen. Damit sind wir auch gleich an der Schwachstelle des Art. 3 Abs. 3, der letztend-

lich nur Einzelnormen aneinanderreicht, ohne die entsprechenden Interdependenzen berücksichtigen zu können. Das heißt beispielsweise, niemand darf aufgrund seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache ... benachteiligt oder bevorzugt werden. Jedenfalls hat dieser intersektionale Ansatz mich zunächst psychisch entlastet, da dieser die unterschiedlichen Aspekte zweier Identitäten berücksichtigt. Allerdings stellt sich auch bei diesem innovativen Ansatz immer mehr heraus, dass die Gleichrangigkeit von in Wirklichkeit Ungleichzeitigkeiten reines Wunschdenken ist.

Konkret: In meiner Zeit im Niedersächsischen Sozialministerium wird 1994 der § 175 StGB gestrichen, 2001 das erste Lebenspartnerschaftsgesetz für gleichgeschlechtliche Paare eingeführt und 2017 sowohl die Rehabilitierung der in der NS-Zeit verfolgten Homosexuellen als auch die Öffnung der Ehe für alle umgesetzt.

Die UN-Behindertenrechtskonvention tritt in Deutschland im März 2009 in Kraft. Sie steht für die Achtung der Würde und Selbstbestimmung, für Teilhabe und Einbeziehung in die Gesellschaft sowie die Achtung der Unterschiedlichkeit und Akzeptanz der Vielfalt.

Sexuelle Selbstbestimmung als Resultat der Grundrechte

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung gewährleistet jedem Menschen die Freiheit der Entwicklung einer eigenen geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung. Zugegebenermaßen wird in Gesetzen selten ausdrücklich die „sexuelle Selbstbestimmung“ benannt. Bei der Auflistung der Grundrechte taucht der Begriff der Sexualität explizit nicht auf. Dennoch lässt sich die sexuelle Selbstbestimmung indirekt aus anderen rechtlichen Bestimmungen und Regelungen ableiten. Hierzu zählen vor allem der Schutz der Würde, der Schutz der Diskriminierung und der Schutz der Privatsphäre.

Im Grundgesetz sind die Grundrechte in erster Linie als Abwehrrechte konzipiert. Sie schützen die Menschen vor staatlichen Eingriffen. Sie verpflichten den Staat aber nur im Ausnahmefall, Menschen zur Selbstbestimmung zu befähigen oder aktive Maßnahmen zum Schutz vor faktischen Beeinträchtigungen und Eingriffen anderer Bürgerinnen und Bürger zu ergreifen. In der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet sich

die Bundesrepublik Deutschland nunmehr, solche aktiven Förder- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Die materielle Verwirklichung des Grundrechts ist mehr als sein formales Postulat

Eine gesunde und deshalb freie Persönlichkeitsentfaltung kann jedoch niemals die Sexualität ausklammern. Im deutschen Recht ist es aber leider so, dass der Begriff „Selbstbestimmung“ in Verbindung mit Sexualität nur im Strafrecht vorkommt, im Zusammenhang mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, also im Bereich der gesellschaftlichen Sanktionen. Nicht aber bei der gesellschaftlich fördernden, sozialpolitischen Frage: „Was tut unsere Gesellschaft, um die sexuelle Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu akzeptieren und ihre materielle Verwirklichung zu unterstützen und zu gewährleisten?“ Die Bundesländer haben bis heute kaum Infrastrukturmaßnahmen ergriffen, damit die Menschen mit Behinderungen tatsächlich von ihrem Recht Gebrauch machen können, die Facette „sexuelle Selbstbestimmung“ ins Bewusstsein zu rücken. Besonders bitter stößt dabei auf, dass zwar bezüglich der Gleichberechtigung „Behinderung“ in Art. 3 Abs. 3 GG aufgelistet ist, aber „sexuelle Identität“ bisher nicht. Materiell ist es genau umgekehrt. Es bleibt eine Menge zu tun, um das Grundgesetz zu verwirklichen.

Und ganz persönlich zum Schluss ...

Meine schwule Seite ist nach über 40 Jahren inzwischen ganz zufrieden, während meine Krüppelseite mit jedem Tag verletzlicher wird. Denn Fakt ist, dass die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe als Mensch mit Behinderung sowohl am öffentlichen als auch am privaten Leben unter ständigem Vorbehalt steht. Sei es aus finanziellen Erwägungen der öffentlichen Hand oder als Frage des fehlenden Respekts der Gesellschaft. Unsere Teilhabe muss daher von uns individuell und täglich unter großer Anstrengung neu verhandelt werden. Nach wie vor weit weg von jeder Form von selbstbestimmtem Leben. Solange der politische Wille und parlamentarische Mehrheiten fehlen, Rechte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung materiell umzusetzen, bleibt dieser Absatz des Art. 3 Grundgesetz insofern leider reine Symbolik.



Der Hauptausschuss des Parlamentarischen Rates. Hier wurden die wesentlichen Entscheidungen über unsere Grundrechte und die Struktur des getroffen.



Der Parlamentarische Rat wäre nicht funktionsfähig gewesen, ohne weitere Mitarbeiter im „Maschinenraum“: Hier die Chauffeurs der Fahrbereitschaft.

Wie krisenfest ist das Grundgesetz?

Von Dr. Hanspeter Knirsch



Krise – welche Krise?

Im Jahr des 75-jährigen Bestehens des Grundgesetzes (GG) scheint die Frage nach der Stabilität unseres demokratischen Systems rasant an Aktualität gewonnen zu haben. Das Wohlstandsversprechen, das mit der Gründung der Bundesrepublik verbunden war, hat deutliche Risse bekommen. Basierte es doch auf der Annahme eines ständigen Wachstums, getrieben von billiger Energie, das dafür sorgen würde, dass trotz deutlicher Ungleichgewichte in der Einkommens- und Vermögensstruktur die allgemeine Zufriedenheit in der Bevölkerung unerschütterlich sein würde.

Die Überzeugung, dass der Wohlstand der Reichsten einer Gesellschaft nach und nach durch Konsum und Investitionen in die unteren Schichten der Gesellschaft durchrieselt und so zu Wachstum und sozialem Ausgleich führt (Trickle-Down-Theorie), erweist sich jedoch angesichts der zunehmenden Ungleichheiten national wie global als pure Ideologie. Nach dem völkerrechtswidrigen Überfall Russlands auf die Ukraine sind die ökonomischen Grundlagen dieser Annahme – billige russische fossile Energie (Gas und Öl) und der Verzicht auf militärische Hochrüstung (Friedensdividende) – insbesondere in Deutschland massiv in Frage gestellt.

Kaum hatte die Erholung von den wirtschaftlichen Folgen der Coronapandemie eingesetzt, führte der Krieg in der Ukraine innerhalb kürzester Zeit zu einem massiven Abfluss an Wohlstand ungeahnten Ausmaßes, der bisher – nicht ohne langfristige Folgen für die Staatsverschuldung – lediglich abgefedert worden ist. Der Ausgliederung von Schulden in sogenannten Sondervermögen sind durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 nur insoweit Grenzen gesetzt, als das Parlament in keinem Fall umgangen werden darf und die Regeln, die für das allgemeine Haushaltsrecht gelten, auch auf die Haushaltswirtschaft der Sondervermögen anzuwenden sind.

Mit einer extrem energieintensiven und exportorientierten Wirtschaft hat sich unsere Volkswirtschaft als besonders krisenanfällig erwiesen,

auch weil man sich leichtsinnigerweise stark von einem Importeur abhängig gemacht hat. Innerhalb kürzester Zeit mussten neue Partner gefunden werden, die natürlich die Notlage der deutschen Volkswirtschaft ausgenutzt haben. Hohe Energiepreise waren und sind die primäre Ursache für den allgemeinen Preisanstieg.

Mit 5,9 % war die Inflation im Jahr 2023 so hoch wie seit 50 Jahren nicht mehr. Gleichzeitig schrumpft das Bruttosozialprodukt. Von Januar bis Dezember 2023 ging es um 0,3 % im Vergleich zum Vorjahr zurück.

1973 hatte der weniger als drei Wochen dauernde Jom-Kippur-Krieg zur ersten Ölkrise mit schweren wirtschaftlichen Folgen geführt. Jetzt sind es gleich mehrere Kriege, deren Auswirkungen die Menschen in Deutschland deutlich spüren. 1,2 Millionen Flüchtlinge aus der Ukraine und der Zustrom von über 350.000 Asylbewerbern, die meisten aus Syrien, der Türkei und Afghanistan, im Jahr 2023 lassen sich nicht mehr mit lapidaren Beruhigungsformeln („wir schaffen das“ oder etwas aktueller „wir werden das Notwendige tun“) verharmlosen. Die über Jahrzehnte teils verschlafene, teils bewusst verhinderte Schaffung eines modernen Einwanderungsrechts hat zu einem sichtbaren Missbrauch des Asylrechts geführt, was eine Gefährdung des gesellschaftlichen Zusammenhalts bewirkt hat.

Unübersehbar ist, dass die Verteilungskonflikte insgesamt härter werden. So viele Arbeitskämpfe in so kurzer Abfolge wie zu Beginn des Jahres 2024 hat die Bundesrepublik noch nicht erlebt. Politisches Alarmsignal ist die gestiegene Anzahl von Menschen, die bereit sind, einer Partei ihre Stimme zu geben, die die demokratische Grundordnung mit ihren universellen Werten nicht nur ablehnt, sondern verächtlich macht und zum Teil konspirativ aktiv bekämpft. Wie ein Damoklesschwert schweben die 2024 erwarteten Wahlerfolge der AfD über den sogenannten etablierten Parteien der Bundesrepublik. Seit dem Einzug der AfD in den Bundestag haben sich die Grenzen des politischen Anstands kontinuierlich verschoben.

Das Grundgesetz – ein Bollwerk der Demokratie?

Will man sich der Beantwortung der Frage nähern, wie krisenfest das Grundgesetz angesichts solcher gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen ist, gilt es, zunächst einige Begrifflichkeiten zu klären.

Eine Krise ist laut Wikipedia ein Höhepunkt oder Wendepunkt einer gefährlichen Konfliktentwicklung in einem natürlichen oder sozialen System, dem eine massive und problematische Funktionsstörung über einen gewissen Zeitraum vorausging. Ähnliche Definitionen finden sich im Oxford Dictionary und in anderen Nachschlagewerken. Krisenfestigkeit wird insbesondere im politischen Raum gerne gleichgesetzt mit dem Begriff der Resilienz, also der Fähigkeit sich anzupassen und so Widerstand zu leisten.

Gefährlich sind die aktuellen Entwicklungen vor allem wegen ihres zeitlichen Zusammentreffens. Es besteht das reale Risiko, dass sich die Funktionsstörungen in ihren Wirkungen gegenseitig verstärken. So können zum Beispiel wachsende Ausländerfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus internationale Investoren davon abhalten, sich in Deutschland wirtschaftlich zu engagieren. Qualifizierte junge Menschen aus anderen Ländern werden abgeschreckt. Der Fachkräftemangel in vielen Sektoren (Gesundheitswesen und Pflege, IT etc.) wird dadurch verschärft. Das wiederum wirkt sich als Wachstumsbremse aus, was insbesondere im Mittelstand zu Ängsten vor Wohlstandsverlust führt, die ihrerseits zu einer Verhärtung des gesellschaftlichen Klimas führen. Damit liegen alle Voraussetzungen vor, um von einer veritablen Krise zu sprechen.

Was hat das Grundgesetz mit alldem zu tun?

Sehr viel, denn das Grundgesetz ist nicht nur die rechtliche Basis des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Zusammenlebens in unserem Land. Es ist mehr als das. Es steht für den Neuanfang Deutschlands nach den Jahren der Nazi-Diktatur. Es atmet den Geist von „Nie wieder!“ und jetzt hat es 75. Geburtstag! Und zeigt keine Anzeichen von Altersschwäche.

Es enthält einen Grundrechtsteil und legt in Art. 20 die wesentlichen Strukturmerkmale der Demokratie fest. Das Besondere daran ist die in Art. 79 GG normierte sogenannte Ewigkeitsgarantie, wonach eine Änderung des Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung und die in Art. 1 und 20 GG normierten Grundsätze unabänderlich sind.

Das bedeutet konkret, dass die Würde jedes Menschen – und nicht nur jedes Deutschen – unantastbar ist. Sie zu achten und zu schützen, ist eine

proaktive Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Art. 1 GG ist kein reines Abwehrrecht. Er ist vielmehr Ausdruck des Bekenntnisses des deutschen Volkes zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt, wie es im 2. Absatz von Art. 1 GG eindrucksvoll heißt.

Art. 20 GG legt fest, dass die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat ist, in dem die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die vollziehende Gewalt und Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden sind.

Die Ewigkeitsgarantie umfasst also

- das Demokratieprinzip,
- die Gewaltenteilung,
- das Bundesstaatsprinzip,
- das Sozialstaatsprinzip und
- das Rechtsstaatsprinzip.

Eine Änderung des Grundgesetzes, durch die diese Grundsätze berührt werden, ist unzulässig. Diese Klausel des Art. 79 GG selbst ist ebenfalls unabänderbar. Das heißt, dass keine wie auch immer geartete Krise eine Aufhebung der genannten Strukturmerkmale verfassungsrechtlich rechtfertigen würde.

Ansonsten ist das GG offen für Veränderungen vielfältigster Art. Das Grundgesetz ist seit der Ausfertigung am 23. Mai 1949 bis 2009 mehr als sechzig Mal geändert worden. Einige Änderungen in der Geschichte des GG waren besonders kontrovers, wie etwa die Wiederbewaffnung Deutschlands 1952, die Notstandsgesetze 1968 und die Ostverträge 1972. Die deutsche Einheit 1990 war als solche nicht kontrovers, allerdings gab es unterschiedliche Auffassungen, wie die deutsche Einheit verfassungsrechtlich zu bewerkstelligen sei. Durchgesetzt hat sich der Weg über den Beitritt der DDR gemäß Art. 23 GG und nicht über Art. 146 GG (gesamtdutsche Verfassungsgebung), was die vollständige Ersetzung des Grundgesetzes durch eine neue Verfassung bedeutet hätte. Auch in dieser Auseinandersetzung hat zu keinem Zeitpunkt die Aufhebung der von Art. 79 GG geschützten wesentlichen Strukturmerkmale unserer Demokratie zur Debatte gestanden.

Wie schützt sich das Grundgesetz vor seinen Feinden?

Das Thema ist seit dem Erstarken der als rechtsextremistischer Verdachtsfall eingestuften AfD auf der Tagesordnung weit nach oben gerutscht. Das Grundgesetz sieht mehrere Möglichkeiten des rechtlichen Vorgehens vor, deren Voraussetzungen recht unterschiedlich sind.

- **Keine Parteienfinanzierung für Feinde der Demokratie**

Parteien sind nach Art. 21 GG von staatlicher Finanzierung und Steuervergünstigungen auszuschließen, die „nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden“. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Partei Die Heimat, vormals Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) für die Dauer von sechs Jahren von der staatlichen Finanzierung nach Paragraph 18 des Parteiengesetzes ausgeschlossen ist. Das am 23. Januar 2023 verkündete Urteil (Aktenzeichen: 2 BvB 1/19) geht auf einen Antrag des Deutschen Bundestages, des Bundesrates und der Bundesregierung zurück, die Partei Die Heimat von der staatlichen Parteienfinanzierung auszuschließen. Es könnte als Blaupause für Verfahren gegen die AfD auch auf Ebene der Bundesländer dienen, da auch auf Landesebene Gelder an die politischen Parteien und ihre Stiftungen fließen.

- **Aberkennung von Grundrechten**

Art. 18 GG ist ein Instrument im Grundgesetz, das es ermöglicht, gegen einzelne Verfassungsfeinde gezielt vorzugehen. Das heißt, der Staat kann sich gegen Verfassungsfeinde zur Wehr setzen. Genau zu diesem Zweck können Einzelpersonen nach Art. 18 GG bestimmte Grundrechte entzogen werden. Es kann ihnen auch das Wahlrecht und die Befähigung zur Ausübung öffentlicher Ämter aberkannt werden. Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Art. 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Art. 8), die Vereinigungsfreiheit (Art. 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10), das Eigentum (Art. 14), das Asylrecht (Art. 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden

durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen. Antragsberechtigte des Verwirkungsverfahrens sind nach § 36 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BverfGG) der Bundestag, die Bundesregierung oder eine Landesregierung. Bislang gab es vier Verwirkungsverfahren. In allen Fällen wurden die Anträge bereits im Vorverfahren abgelehnt. Trotz der geringen praktischen Relevanz wird Art. 18 GG eine „wertsystematische Bedeutung“ zugebilligt. Die Vorschrift gilt als Ausdruck einer wehrhaften Demokratie (vgl. Bericht der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestags vom 3. Juli 2019, WD 3 – 3000 – 169/19, S. 8 ff.).

- **Parteienverbot**

Das Parteienverbot ist ohne Zweifel das schärfste Schwert gegen eine Partei mit verfassungswidrigen Zielsetzungen. Nach Art. 21 Abs. 2 GG sind Parteien verfassungswidrig, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden. Sie können durch das Bundesverfassungsgericht verboten werden.

Das sind vor allem wegen der notwendigen Beweisführung hohe Hürden. Antragsberechtigt sind ausschließlich Bundestag, Bundesrat oder Bundesregierung. Das Bundesverfassungsgericht hat bisher nur in zwei Fällen ein Parteiverbot ausgesprochen und zwar 1952 gegenüber der nationalsozialistisch orientierten Sozialistischen Reichspartei (SRP) und gegenüber der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) im Jahr 1956.

Rechtlich und politisch mehr als problematisch ist die Entscheidung des Verfassungsgerichts in dem Verfahren gegen die NPD aus dem Jahr 2017, das wegen mangelnder politischer Relevanz eingestellt worden ist. Zu klein, um verboten zu werden. Wie erfolgreich muss eine verfassungswidrige Partei sein oder werden, bis sie sich als würdig erweist, in einem Verbotsverfahren einer inhaltlichen Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht unterzogen zu werden? Irgendwann könnte es zu spät sein!

- **Widerstandsrecht als Ultima Ratio**

Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen nach Art. 20 Abs. 4 GG das Recht zum Widerstand,

wenn andere Abhilfe nicht möglich ist. Es gilt also nur subsidiär, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Das Bundesverfassungsgericht hat sich bislang zur Frage eines Widerstandsrechts nur in einer Entscheidung aus dem Jahr 1956 zum KPD-Verbot, also vor Aufnahme dieses Rechts in Art. 20 Abs. 4 GG, geäußert. Danach stellt das Gericht grundsätzlich in Frage, ob angesichts des grundgesetzlich gewährleisteten Rechtsbehelfssystems überhaupt noch Raum für ein solches Recht sein kann. Das Petitionsrecht nach Art. 17 GG ist zwar kein formeller Rechtsbehelf, aber in diesem Zusammenhang durchaus erwähnenswert. Ein Widerstandsrecht gegen Einzelmaßnahmen schließt das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich aus. Das dürfte auch nach Inkrafttreten des Art. 20 Abs. 4 GG der Fall sein.

- **Das Bundesverfassungsgericht als Hüter des Grundgesetzes**

Auch wenn man nicht mit allen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts einverstanden ist, so ist seine herausragende Rolle als Hüterin der Verfassung unter Demokraten unstrittig. Es ist kein Zufall, dass Regierungen und Parlamentsmehrheiten mit reaktionären und autoritären Absichten zuerst mit einem „Umbau“ der Justiz in ihrem Land beginnen. So sorgte Donald Trump rechtzeitig vor seiner Abwahl 2020 mit der Ernennung von teils extrem konservativen Richtern für den Supreme Court für seinen langfristig gesicherten Einfluss auf das oberste US-Gericht, da die Richterinnen und Richter dort auf Lebenszeit ernannt werden.

Die polnische rechts-nationalistische PIS-Partei riskierte mit ihrer sogenannten Justizreform einen massiven Konflikt mit der EU. Auch Viktor Orban versuchte über Veränderungen im Justizsystem seine Macht abzusichern. Israels Ministerpräsident Netanjahu will mit seiner geplanten Justizreform die Politik seiner rechts-religiösen Koalition rechtlich absichern, was zu einem Volksprotest ungekannten Ausmaßes geführt hat, der nur durch den Terror des 7. Oktober 2023 vorläufig zur Ruhe gekommen ist.

Nicht zuletzt diese Beispiele und Erfahrungen haben angesichts gestiegener Zustimmungswerte für die AfD dazu geführt, dass man jetzt bei uns diskutiert, wie man das Bundesverfassungsgericht gegen politische Durchgriffe und Blockaden absichern kann, so der Deutsche Richterbund in einer Stellungnahme.

Im Gespräch ist eine verfassungsrechtliche Absicherung wesentlicher Strukturmerkmale des Gerichts. Dazu gehören die Aufteilung in zwei Senate, die zwölfjährige Amtszeit der Richter sowie das Wahlverfahren mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit.

Fazit

Das Grundgesetz enthält eine Reihe von wichtigen Instrumenten, die zum Schutz vor seinen Feinden eingesetzt werden können. Es ist kein Bollwerk, aber eine gute Basis. Die Krisenfestigkeit des Grundgesetzes ist jedoch bereits unterhalb der normativen Verfassungsebene zu thematisieren. Die Mütter und Väter des Grundgesetzes wollten ein Land, von dem niemals mehr eine Gefahr für den Frieden auf der Welt ausgeht. Sie wollten ein Land, in dem niemand Angst vor staatlicher Willkür haben muss und sie wollten ein sozial gerechtes Land. Das betrifft eben nicht nur den Verfassungsgeber, sondern Staat und Gesellschaft insgesamt.

Das Jahr des 75-jährigen Bestehens des Grundgesetzes bietet eine gute Gelegenheit, die Bedeutung des Grundgesetzes für ein Leben in Frieden und Freiheit sichtbar zu machen.

Es ist zu hoffen, dass dies nicht nur in Feierstunden und Festschriften geschieht. Die breite Politisierung, die die Deportationspläne rechtsradikaler Verschwörer 2024 ausgelöst hat, ist für den Erhalt der Krisenfestigkeit unserer Demokratie ebenso wichtig wie die rechtlichen Mittel, die das Grundgesetz gegen seine Feinde bereithält. Das Grundgesetz ist jenseits aller rechtlichen Absicherungen dann wirklich krisenfest, wenn es von den Menschen gelebt wird.



Besprechung im lockeren Rahmen: Ministerpräsidententreffen am Rande des Parlamentarischen Rates im Bonner Hotel „Schaumburger Hof“ in Bad-Godesberg.



Währenddessen folgte der „Alte“ und Vorsitzende des Parlamentarischen Rats, Konrad Adenauer, aufmerksam den Diskussionen.



Heinz Renner war 1910 Sozialdemokrat, dann Mitglied der USPD und letztlich Mitglied der KPD. Er wurde von den Nazis verfolgt, im 2. Weltkrieg vom Vichy-Regime im NS-Internierungslager Le Vernet gefangen gehalten und ab 1943, nach seiner Auslieferung an die Gestapo, in Saarbrücken interniert. Seine Krankheiten und Kriegsbeschädigungen bewirkten, dass er einer Einweisung ins KZ Dachau entging.

Renner war Mitglied des Parlamentarischen Rates und ab 1946 Oberbürgermeister von Essen. Er wurde im Kabinett Amelunxen von SPD, FDP und KPD von 1945–47 Sozialminister, 1948 Verkehrsminister von Nordrhein-Westfalen. Als solcher requirierte er ganz pragmatisch für den Kölner Kardinal Frings einen Dienstwagen und Benzin. Im Parlamentarischen Rat profilierte er sich als sachkundiger Fachmann, dessen inhaltliche Anträge für die Verankerung der 40-Stunden-Woche im Grundgesetz oder die Gleichstellung unehelicher Kinder inhaltlich anerkannt, aber stets aus ideologischen Gründen abgelehnt wurden. Schlussendlich weigerte sich Renner mit den Worten „Ich unterschreibe nicht die Spaltung Deutschlands“, das Grundgesetz zu unterzeichnen.

Von 1949–1953 war Renner Mitglied des Deutschen Bundestages stv. Vorsitzender der KPD-Fraktion und wurde wiederholt mit dem Entzug des Rederechts und dem Ausschluss von Beratungen sanktioniert. Vor allem mit Konrad Adenauer lieferte er sich amüsante Rededuelle, wie nach folgender Bemerkung Adenauers: „Herr Renner, wenn Sie mal dran kämen, würden Sie mich doch aufhängen.“ Renner antwortete daraufhin: „Aufhängen? – Ich würde Sie zu Tode kitzeln.“ Beide, Adenauer und Renner, hegten Sympathien füreinander. Als Renner später von der damaligen Justiz drangsaliiert und ihm sogar seine Rente als Nazi-Opfer ohne Gerichtsurteil entzogen wurde, setzte Adenauer für Renner eine Haftentschädigung durch¹ und ermöglichte ihm einen Kuraufenthalt. Renner starb 1964 mit 72 Jahren in Ostberlin und wurde in Essen in Anwesenheit von Gustav Heinemann beigesetzt. Bischof Hengsbach, Thomas Dehler (FDP) und Konrad Adenauer (CDU) schickten Beileidstelegramme.

.....

1 <https://www.landtag.nrw.de/home/der-landtag/geschichte-des-landtags/verfolgungsbiografien/biografien/heinz-renner/lebensgeschichte-heinz-renner.html> mit weiteren Nachweisen.

Das Bundesverfassungsgericht – Garant der Freiheitsrechte

Von Dr. Heiner Jüttner



Mit Fug und Recht kann man das Bundesverfassungsgericht einen Grundpfeiler von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit nennen, es gilt als „Hüter des Grundgesetzes“. Seit seiner Gründung vor mehr als 70 Jahren hat es dazu beigetragen, der freiheitlich-demokratischen Grundordnung Ansehen und Wirkung zu verschaffen. Besondere Bedeutung hat es bei der Wahrung und Durchsetzung der Grundrechte. Kommt es dabei zu Konflikten und Meinungsunterschieden, kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar, an seine Rechtsprechung sind alle staatlichen Stellen gebunden.

Das Bundesverfassungsgericht ist offenbar ein Erfolgsmodell. Sein Wirken hat wesentlich dazu beigetragen, dass Deutschland international als vorbildlicher Rechtsstaat anerkannt ist. Mit seinen Urteilen greift das Gericht maßgeblich in den Alltag der Menschen ein und hat einige Male unser Land gründlich verändert. In der Bevölkerung genießt das Gericht hohes Ansehen. Laut Umfragen liegen Ärzte mit 81 % an der Spitze der Vertrauensskala vor der Polizei (81 %). Bereits auf Platz 3 folgt das BVerfG mit 74 %. Unter den Verfassungsinstitutionen steht das BVerfG mit 71 % an der Spitze, weit vor der Bundesregierung und dem Bundestag (beide 42 %) und der Europäischen Kommission (31,5 %). Selbst unter den mit der Demokratie Unzufriedenen erreicht das BVerfG noch mehr als 50 %.

Organisation und Arbeitsweise

Jede natürliche oder juristische Person kann eine Verfassungsbeschwerde mit der Begründung erheben, durch die deutsche öffentliche Gewalt (Verwaltung oder Gerichte) in ihren Grundrechten (Art. 1 bis Art. 19 GG) oder bestimmten grundrechtsgleichen Rechten verletzt worden zu sein. Beschwerdebefugt sind somit auch Vereine, Institutionen oder Kapital-

gesellschaften, wenn es um Grundrechte geht, von denen sie betroffen sind – beispielsweise Eigentum oder Berufsfreiheit.¹

Voraussetzung einer Beschwerde ist, dass der Rechtsweg ausgeschöpft ist. Kosten entstehen nicht, nur bei missbräuchlicher Nutzung kann eine Gebühr bis zu 2.200 Euro erhoben werden. Das Beschwerderecht wird stark genutzt: Bis Ende 2020 wurden dem Gericht 250.000 Beschwerden unterbreitet, jährlich sind es rund 6.000. Um dies zu bewältigen, hat das Gericht mehrere Kammern mit jeweils drei Richtern gebildet. Sie entscheiden über 99 % aller Anträge, nämlich jene Fälle, die unzulässig oder erkennbar aussichtslos sind. Einen Anspruch auf die Bearbeitung einer Verfassungsbeschwerde gibt es nicht.

Insgesamt gab es beim BVerfG im Jahr 2021 5.352 Eingänge, wovon 95 % Verfassungsbeschwerden waren. 67 von ihnen waren erfolgreich. Die Erfolgsquote lag damit bei 1,29 %. Seit Beginn der statistischen Auswertung durch das BVerfG ist das der zweitschlechteste Wert nach 1997 mit 0,97 %. Er liegt deutlich unter der durchschnittlichen Erfolgsquote der vergangenen zehn Jahre von 1,85 %. Zuvor (1951 bis 1990) waren es sogar 2,55 % gewesen.

Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht trat am 17. April 1951 in Kraft, am 7. September traf es seine erste Entscheidung. Es ging dabei um die Neugliederung der Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern.

Als eigenständiges Verfassungsorgan unterliegt das Bundesverfassungsgericht keiner Dienstaufsicht und erst recht keinen Weisungen. Es besteht aus zwei Senaten, denen eigene, genau beschriebene Zuständigkeiten zugeteilt sind. Nur in seltenen Fällen – zum Beispiel bei Meinungsunterschieden zwischen den Senaten – entscheidet das Plenum, also die Gesamtheit der 16 Richterinnen und Richter. Unterstützt werden sie von mehr als 60 wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen. In anderen Geschäftsbereichen des Gerichts arbeiten weitere 200 Personen. Der Etat beträgt derzeit 34 Millionen Euro pro Jahr.

Sitz des Bundesverfassungsgerichts ist Karlsruhe, das deshalb manchmal „Residenz des Rechts“ genannt wird. Der Satz „Ich gehe bis Karlsruhe“ ist zum geflügelten Wort geworden und bedeutet, dass jemand

.....

1 70 Jahre Bundesverfassungsgericht. Bundeszentrale für Politische Bildung (Hrsg.), 28.9.2021

seinen Rechtsstreit bis zum Ende austragen will, also bis zum Bundesverfassungsgericht.

Richter*innen und Mehrheiten

Je eine Hälfte der Richter*innen wählen Bundestag und Bundesrat, wobei eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich ist. Damit wird politische Ausgewogenheit angestrebt. Um dies zu erreichen, werden oft politische Absprachen getroffen, beispielsweise gegenseitige Vorschlagsrechte. 2018 wurde ein Verteilungsschlüssel von 3-3-1-1 vereinbart, wonach in jedem Senat jeweils drei der acht Mitglieder von CDU und SPD und jeweils eines von Grünen und FDP vorgeschlagen werden. Die Wahlen der letzten Jahrzehnte waren daher zumeist einstimmig.

Die Richter*innen werden für eine Amtszeit von zwölf Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist unzulässig. Die meisten waren zuvor Richter*innen an anderen Gerichtshöfen, manche waren Berufspolitiker*innen oder Rechtswissenschaftler*innen. Wählbar ist jede Person, die mindestens 40 Jahre alt ist und die Befähigung zum Richteramt besitzt. Präsident*in und Vizepräsident*in werden abwechselnd vom Bundesrat und vom Bundestag bestimmt. Das Wahlverfahren hat sich offenbar bewährt. Selbst Richter*innen, denen aufgrund ihrer parteipolitischen Vergangenheit Skepsis entgegengebracht wurde, haben sich als Schützer*innen der Verfassung bewiesen. Disziplinarmaßnahme gegen Richter*innen gibt es nicht. Sie können jedoch bei schweren Vergehen entlassen werden, wenn das Plenum dies mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt. Gelegentlich wird bemängelt, das Gericht sei kirchen- bzw. religionsnah. In Fällen der religiös-weltanschaulichen Neutralität, der Religionsförderung, des kirchlichen Arbeitsrechtes und des Schulwesens sei eine kirchenlastige Schieflage erkennbar, speziell zugunsten der katholischen Kirche. Das reicht bis zu dem Vorwurf, dass Richter*innen innerlich befangen seien. Beachtlich viele Richter*innen hätten für ihre Verdienste um die katholische Kirche hohe päpstliche Auszeichnungen erhalten.

Gerichtsentscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, bei Pattsituationen gilt das Anliegen als abgelehnt. Die Urteile können nicht angefochten oder geändert werden, außer vom Verfassungsgericht selbst. Demokratie beruht auch auf der Gewissheit, dass die Minderheit zur Mehrheit werden kann. Das Abstimmungsergebnis wird in der Regel zu-

sammen mit dem Urteil veröffentlicht. Nur bestimmte Themen (Parteienverbot, Entzug von Grundrechten, Präsidentenanklage) bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Eine Anklage gegen den Bundespräsidenten hat es noch nie gegeben.

Überstimmte Richter*innen dürfen ihre abweichende Meinung veröffentlichen. Die Möglichkeit, Sondervoten abzugeben, wurde 1970 geschaffen. Sie sind oft ausdrucksstärker, weil sie nicht konsensorientiert abgefasst werden und begründet werden muss, warum er oder sie ein Sondervotum abgegeben hat. Sondervoten erfüllen auch die Funktion, die Pluralität innerhalb des Gerichts bzw. eine Alternative zur getroffenen Entscheidung zu verdeutlichen. Es hat schon Fälle gegeben, wo frühere Minderheitenvoten später zur Mehrheitsmeinung des Gerichts wurden.²

Das Bundesverfassungsgericht veröffentlicht nicht nur das komplette Urteil, sondern auch eine Kurzfassung. Es ist davon auszugehen, dass fast immer nur letztere gelesen wird, selbst von Fachleuten aus Politik und Rechtswissenschaft. Somit landet oft nur die konkrete Entscheidung in der Öffentlichkeit, nicht aber deren Herleitung und Begründung. Offenbar legt das Gericht deshalb zunehmend Wert darauf, seine Pressemitteilungen besonders sorgfältig und nachvollziehbar abzufassen.

Befugnisse und Zuständigkeiten

Das Bundesverfassungsgericht ist im Grundgesetz verankert (Art. 92 ff.). Dort sind auch seine Zuständigkeiten detailliert geregelt. Das Aufgabenspektrum ist breit, aber konkret definiert. Insofern unterliegt das Gericht einer strengen Selbstbeschränkung. Fünf Punkte betreffen die Regelung von verfassungsrechtlich relevanten Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen anderen Verfassungsorganen und zwei Punkte die Behandlung von Verfassungsbeschwerden. Darüber hinaus entscheidet das Gericht in Fällen, die ihm durch Bundesgesetz zugewiesen sind, etwa über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Bundestags- oder der Europawahl.

.....

2 Timo Marcel Albrecht, Christian Maggaard und Jakob Schünemann: 70 Jahre Bundesverfassungsgericht – Verfassungsgerichtsbarkeit auf dem Prüfstand. Göttinger Rechtszeitschrift 2/2021, S. 169–173

Im Rahmen einer sogenannten ‚konkreten Normenkontrolle‘ prüft das BVerfG die Vereinbarkeit von Gesetzen mit der Verfassung oder mit anderen Gesetzen, sofern daran Zweifel bestehen. Das Verfahren ruht solange. Bei einer ‚abstrakten Normenkontrolle‘ klärt das Gericht auf Antrag der Bundesregierung, des Bundestages, einer Landesregierung oder mindestens eines Viertels der Bundestagsmitglieder Zweifel an der Grundgesetzkonformität von Gesetzen. Dies ermöglicht es zum Beispiel der Opposition, die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes oder eines völkerrechtlichen Vertrages prüfen zu lassen.

Wie jedes andere Gericht kann das BVerfG nicht von sich aus tätig werden, sondern muss angerufen werden. Der Erste Senat (Grundrechts-senat) behandelt meist Rechtsstreitigkeiten zwischen Bürgerschaft und Staat, der Zweite Senat (Staatsrechtssenat) befasst sich mit Angelegenheiten zwischen Staatsorganen. Eine klare Differenzierung gibt es indes nicht. Sind die Senate unterschiedlicher Meinung, entscheidet das Plenum des Gerichts.³

Statt ein Gesetz für nichtig zu erklären, reagiert das Gericht manchmal praxisnah, erlaubt eine vorläufige Anwendung des Gesetzes und trägt dem Gesetzgeber eine Neuregelung der Materie auf. Wie auf anderen Gerichtsebenen kann das Verfassungsgericht vorläufige Entscheidungen fällen (einstweilige Anordnungen). Je nach deren Begründung erübrigt sich immer wieder mal das Hauptverfahren, weil eine Seite darauf verzichtet.

Trotz seiner starken Position steht das BVerfG nicht über dem Gesetz. So haben beispielsweise Verwaltungsgerichte gegen das Gericht geurteilt und entschieden, dass das Gericht eine faire und gleichmäßige Verteilung seiner Publikationen gewährleisten und dass es seinem Auskunftsrecht vollständiger nachkommen müsse. Ohnehin ist das Gericht trotz seiner Machtposition zur Beachtung und Vollstreckung seiner Entscheidungen auf die Mitwirkung anderer Organe und Institutionen angewiesen.

Wichtig ist die Alleinzuständigkeit des Gerichts für ein Verbot von Parteien. Art. 21 GG regelt erstens die Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der Parteien und zweitens die Voraussetzungen für die Frage, wann eine Partei verfassungswidrig ist, so dass sie verboten oder ihr die staatliche Finanzierung entzogen werden kann. Diese Entscheidungen darf aus-

.....

3 72 Jahre Bundesverfassungsgericht. Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.). Sept. 2023

schließlich das Bundesverfassungsgericht fällen. Hier wurde also bewusst eine hohe Hürde aufgebaut.

Erst zweimal hat das Gericht eine Partei verboten: 1952 die Sozialistische Reichspartei wegen ihres engen Bezugs zur NSDAP und 1956 die Kommunistische Partei Deutschland. Ihr wurde die Absicht vorgeworfen, über „eine proletarische Revolution und die Diktatur des Proletariats die Errichtung einer sozialistisch-kommunistischen Gesellschaftsordnung“ anzustreben. Offenbar tat sich das BVerfG schwer mit dieser Entscheidung und traf sie – nach fünf Jahren Beratungszeit – wohl nur widerwillig auf Druck der Adenauer-Regierung. Ein erster Verbotsantrag gegen die NPD scheiterte 2003, weil der Verfassungsschutz allzu viel Einfluss in der Partei ausgeübt hatte. Ein zweiter Antrag wurde 2017 mangels Bedeutung der Partei abgelehnt.

Das Bundesverfassungsgericht hat auch die Möglichkeit, einzelnen Personen bestimmte Grundrechte zu entziehen, falls sie diese „zum Kampf gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung missbrauchen“ (Art. 21 GG). Anträge können der Bundestag, die Bundesregierung und die Länderregierungen stellen. Von dieser Maßnahme wurde bislang noch nicht Gebrauch gemacht, obwohl Anträge dazu vorlagen.

Kompetenzen und Grenzen

Verfassungsgerichtsbarkeit ist nicht neu. Schon 1495 gab es ein Reichskammergericht und 1518 einen Reichshofrat. Der Versuch der Paulskirchenversammlung von 1849, ein Reichsgericht mit weitreichenden staats- und verfassungsrechtlichen Kompetenzen zu schaffen, scheiterte bekanntlich am Widerstand der Fürsten. Die Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 sah kein Verfassungsgericht vor. Die Weimarer Verfassung schuf dann 1919 mit dem Staatsgerichtshof ein Verfassungsgericht, allerdings mit eingeschränkten Kompetenzen.

Nicht nur wegen seiner inhaltlichen Arbeit, sondern auch wegen seiner Unabhängigkeit und Arbeitsstruktur gilt das Bundesverfassungsgericht manchen anderen Staaten als staatsorganisatorisches Vorbild. Deren höchste Gerichte entsprechen nicht unbedingt deutschen Maßstäben. Manchmal sind sie weder in der Lage noch willens, ihre objektive Funktion wahrzunehmen. Teils sind sie parteipolitisch einseitig besetzt, teils unterliegen sie Weisungen.

In Großbritannien gab es traditionell jahrhundertlang kein höchstes Gericht. Erst 2005 wurde ein Gerichtshof als oberste gerichtliche Instanz in Zivilsachen und mit einigen verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten geschaffen, und zwar für ganz Großbritannien. Für England, Wales und Nordirland ist er auch oberstes Strafgericht; Schottland behielt seinen High Court of Justiciary.

Der Supreme Court der USA handelt nicht selten parteipolitisch. Er lässt jedoch den Handlungsspielraum des Parlaments unangetastet, erteilt also keine Vorgaben oder Weisungen. Problematisch ist, dass die Parlamente und der Supreme Court aufgrund der ungleichgewichtigen Wahlkreis-zuschneide schon lange nicht mehr die gesellschaftlichen Mehrheiten widerspiegeln. Das Deutsche Verfassungsgericht hat deutlich mehr Befugnisse als der Supreme Court – und mehr als die meisten anderen höchsten Gerichte.

Die Bundesländer haben nicht nur eigene Parlamente und Regierungen, sondern auch eigene Verfassungsgerichtshöfe. Auch dort können sich die Bürger*innen an ihr Gericht wenden. Bei Streitfällen zwischen Bund und Land gilt die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts. Artikel 31 des Grundgesetzes besagt kurz und knapp „Bundesrecht bricht Landesrecht“.

Das Gericht hat eine Doppelfunktion als juristisches und politisches Organ. Einerseits obliegt ihm die Kontrolle des verfassungsmäßig bestimmten politischen Lebens, andererseits ist es das höchste Gremium der Rechtsprechung. Allerdings übt es keine fachliche Kontrolle über Urteile anderer Gerichte aus, sondern prüft (nur), ob diese mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Diese Doppelstruktur war gelegentlich Anlass für Interpretations- und Kompetenzprobleme. Die Entscheidungen des BVerfG binden dann nur die unmittelbar Betroffenen und haben keine Wirkung auf andere Gerichte. Sie bilden jedoch eine Richtschnur, die in der Regel befolgt wird.

Die starke Position des BVerfG hat gelegentlich zu dem Vorwurf geführt, es sei eine Art Nebenregierung, bringe eigene soziale und politische Vorstellungen ein, nehme Einfluss auf politische Entscheidungen und fordere die Regierung auf, bestimmte gesetzliche Regelungen zu treffen. Als Beispiel wird dann zum Beispiel das Klimaschutzurteil erwähnt, das eine genaue Budgetierung der Emissionsmengen vorgibt. In manche Gesetze sollen sogar Urteilsbegründungen wortwörtlich übernommen worden sein. Kritisiert wird auch, dass es dem Gericht an einer direkten demokratischen Legitimation fehle. Meist kommt solche Kritik indes aus Kreisen, die mit einem aktuellen Urteil nicht zufrieden sind.

Natürlich haben viele Entscheidungen politische Auswirkungen. Schon die Existenz des BVerfG sorgt dafür, dass der Gesetzgeber seine Entscheidungen unter der Überlegung abwägt, dass es noch ein Verfassungsgericht gibt. Tatsächlich muss man dem Gericht jedoch zugestehen, dass seine Entscheidungen vom Bemühen geprägt sind, dem Geist der Verfassung Rechnung zu tragen. Zudem befindet es sich in einem ständigen Dialog mit der Gesellschaft und der Politik. So bestimmt es letztlich den verfassungsrechtlichen Rahmen, in dem sich die Politik bewegen kann.

Leistung und Würdigung

Rückblickend muss man anerkennen, dass das BVerfG eine bemerkenswerte Leistung vollbracht hat. Es hat dazu beigetragen, die deutsche Bevölkerung von der Demokratie zu überzeugen, den NS-Geist zu vertreiben, neuen sozialen Bewegungen Platz einzuräumen, Minderheiten in das politisch-gesellschaftliche Leben zu integrieren und eine auf dem Grundgesetz beruhende Werteordnung zu etablieren.⁴

Das Bundesverfassungsgericht bewegt sich auf der Basis des Grundgesetzes, eine der freiheitlichsten Verfassungen der Welt. Es musste aber auch das „Erbe“ von vielen überholten Gesetzen aus der Vergangenheit (Kaiserzeit, Weimarer Republik, Nationalsozialismus) verwalten und gestalten. Diese waren keineswegs alle aufgehoben worden. Das Gericht ging diese Aufgabe von Anfang an selbstbewusst an und verdeutlichte in einer Denkschrift, dass es seinen Platz nicht unter, sondern neben Regierung und Parlament sah.

Der verfassungsrechtliche Maßstab, den das BVerfG anlegt, steht über allem. Manchmal wären auch andere Entscheidungen möglich, wie sich etwa an Minderheitenvoten, an Kommentaren aus der Fachwelt oder an der Tatsache zeigt, dass das Gericht in einem späteren Urteil neue Schlussfolgerungen zieht. Zudem ist Verfassungsauslegung kein Alleinrecht des BVerfG. Auch die anderen Verfassungsorgane wenden das Grundgesetz an und legen es aus. Letztlich haben auch die Bürger*innen durchaus ihre eigenen Vorstellungen vom Grundgesetz, wie insbesondere die vielen Verfassungsbeschwerden belegen.

.....

4 Oliver Lepsius: Die politische Funktion des Bundesverfassungsgerichts. In: Aus Politik und Zeitgeschichte vom 10.9.2021

Notwendigkeit und Bedeutung eines Verfassungsgerichts sind mit den technischen und sozialen Entwicklungen gestiegen, die digitale Kommunikation und die internationalen Technologiekonzerne haben neue Herausforderungen geschaffen. Wenn das Gericht den Eindruck gewinnt, bestimmte Ansichten seien im Bundestag unterrepräsentiert oder würden vernachlässigt, kann es dies bei seinen Entscheidungen berücksichtigen. Die aktuelle Dynamik im Rechtswesen zeigt sich auch daran, dass die Privatwirtschaft eigene, zumeist internationale Gerichtshöfe geschaffen hat.

Das Gericht bemüht sich, bei der Auslegung der Verfassung dem gesellschaftlichen Wandel zu folgen. Es schließt Rechts- und Interpretationslücken. Dabei ist es gehalten sicherzustellen, dass seine Entscheidungen nicht als Rechtsschöpfung, sondern als Rechtsinterpretation wahrgenommen werden. Dies ist eine anspruchsvolle Aufgabe, die hohes Verantwortungsbewusstsein erfordert. Doch es wäre wohl kaum vorstellbar, wenn heute immer noch zwingend die sozialpolitischen Vorstellungen zum Maßstab würden, wie sie 1949 bei der Verabschiedung des Grundgesetzes galten. Die Alternative wären Änderungen der Verfassung, ein heikler und politisch kaum lösbarer Vorgang.

Siebzig Jahre lang hat das Bundesverfassungsgericht erfolgreich seine Rolle als Wahrer unserer Grundrechte erfolgreich wahrgenommen und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung Ansehen und Wirkung verschafft. Man wagt sich kaum vorzustellen, wie unser Rechtssystem aussähe, wenn es diese Instanz nicht gegeben hätte. Das Gericht hat dafür gesorgt, dass die Politik dem Recht folgt und nicht das Recht der Politik. Anderer Ansicht war offenbar Wolfgang Schäuble: Auf den Hinweis, dass ein von ihm geplantes Sicherheitsgesetz nicht verfassungskonform sei, antwortete er sinngemäß: Im Notfall ändern wir eben die Verfassung.⁵ Schäuble sprach bei unliebsamen Urteilen auch schon mal von einem „Angriff aus Karlsruhe“.

Europäische Herausforderung

Der Vertrag von Lissabon von 1990 verlieh der EU uneingeschränkte Rechtspersönlichkeit und versetzte sie so in die Lage, internationale Ver-

.....

5 Deutschlandfunk Kultur, Interview mit Sabine Leutheusser-Schnarrenberger vom 5.4.2007

träge zu unterzeichnen oder internationalen Organisationen beizutreten. Damit begann eine Kontroverse um die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts in europarechtlichen Fragen. Nach Ansicht des BVerfG verstieß das deutsche Begleitgesetz zum Lissabon-Vertrag teilweise gegen das Grundgesetz. Erst nach Neugestaltung der Beteiligungsrechte konnte der Vertrag ratifiziert werden.

Schon zuvor hatte es Diskussions- und Handlungsbedarf gegeben, vor allem hinsichtlich der Sicherung des Grundrechtsschutzes. Organe der EU trafen immer wieder Entscheidungen, die auf die Zuständigkeit der deutschen Verfassungsorgane zurückwirkten. 2014 gab es einen ernsthaften Konflikt zwischen Brüssel und Karlsruhe. Das BVerfG legte dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) den Beschluss der Europäischen Zentralbank (EZB), Staatsanleihen von Mitgliedstaaten in unbegrenzter Höhe kaufen zu dürfen, zur Prüfung der Vereinbarkeit mit Europarecht vor.

Der EuGH hatte keine Bedenken. Das BVerfG erklärte daraufhin 2020 das Ankaufprogramm für kompetenzwidrig, weil die Haushaltsverantwortung des Bundestags berührt würde. Die Bundesbank dürfe daher nicht mehr an dem Programm teilnehmen, sofern nicht die EZB den Vorrang der währungspolitischen Ziele klarstelle. Die EU leitete deswegen ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein, beendete dies jedoch, nachdem die deutsche Regierung förmlich erklärt hatte, den Vorrang und die Autonomie des Unionsrechts anzuerkennen.

In der Tat wird die Tätigkeit des BVerfG zunehmend durch Internationalisierung und Europäisierung geprägt, weshalb in Europa nationalstaatliche und europäische Gerichte wechselseitig aufeinander Bezug nehmen müssen. Inzwischen besteht Einvernehmen, dass bei Streitigkeiten, die die Europäische Union berühren, nicht das BVerfG, sondern der Europäische Gerichtshof zuständig ist. Zulässig ist die Einschaltung des Verfassungsgerichts bei Themen des Europarechts, wenn es um die Auslegung der deutschen Verfassung geht. Hier bleibt Spielraum für eigenständige Entscheidungen in Deutschland.

Kein Missbrauch des Gerichts

Aufgrund der aktuellen politischen Lage wird seit einiger Zeit über die Gefahr diskutiert, dass das Bundesverfassungsgericht politisch missbraucht werden könnte. Das Szenario geht davon aus, dass ein demo-

kratisch gewählter Bundeskanzler mit einer absoluten Mehrheit im Rücken auf legalem Weg das Gericht „kapert“ und es für seine politischen Ziele einsetzt. Diese Gefahr ist jedoch als gering anzusehen. Erstens gilt für die Art. 1 und 20 (Abs. 1–3) des Grundgesetzes die Ewigkeitsklausel aus Art. 79 Abs. 3, das heißt, sie dürfen nicht geändert werden. Zweitens bedürfen Änderungen der Verfassung einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Drittens ist da noch das Bundesverfassungsgericht selbst mit seinen nicht anfechtbaren Urteilen.

Viele Fragen rund um das BVerfG sind jedoch in einem „normalen“ Gesetz geregelt, dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Hier geht es vor allem um die Organisation des Gerichts wie die Geschäftsverteilung, das Wahlverfahren und die Amtsdauer der Richter*innen. Dieses Gesetz kann mit einfacher Mehrheit geändert werden, somit kann man auch über Formalia Einfluss auf das Gericht ausüben. Daher gibt es Überlegungen, Bestandteile aus diesem Gesetz in die Verfassung aufzunehmen und sie damit unter den Schutz einer Zwei-Drittel-Mehrheit zu stellen. Ein Risiko wird auch darin gesehen, dass eine starke Fraktion die nötige Zwei-Drittel-Mehrheit bei der Richterwahl verhindern und das Gericht auf diese Weise lahmlegen könnte.

In einer Parlamentsdebatte Anfang November 2023 wurde von Mitgliedern der CDU, SPD, FDP und Grünen erstmals die Forderung nach einer Grundgesetzergänzung vorgetragen, um das Bundesverfassungsgericht vor einer Schwächung durch ein einfaches Gesetz zu schützen. Inzwischen zirkulieren dazu bereits konkrete Pläne. Sie reichen von einem Mitspracherecht des BVerfG bei wesentlichen Umbauplänen bis zur Übernahme mehrerer Paragraphen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in die Verfassung. Auch die Bindungswirkung der Urteile des BVerfG wird als regelungsbedürftig genannt, da diese nur im Bundesverfassungsgerichtsgesetz und nicht im Grundgesetz erwähnt ist. Für den Fall, dass bei der Richterwahl wegen Blockaden keine Zwei-Drittel-Mehrheit erreicht werden kann, wird die Bildung eines Wahlausschusses vorgeschlagen, der zum Beispiel mit Richter*innen der obersten Gerichte besetzt werden könnte.⁶

Verschiedene Staatsrechtler und ehemalige Verfassungsrichter*innen haben sich zustimmend zu diesen Reformplänen geäußert. Manche halten

.....

6 Markus Sehl: Wie lässt sich das BVerfG vor Entmachtung schützen? LTO vom 20.1.2024

eine Änderung für überfällig, um Verhältnisse zu verhindern, wie sie etwa in Polen, Ungarn, Israel, der Türkei und den USA feststellbar sind. Die ungarische und die israelische Regierung beschneiden die Zuständigkeiten des Gerichts, die frühere polnische hatte durch Verfahrensänderungen Einfluss genommen.

Wichtige Verfassungsentscheidungen

Besondere Aufmerksamkeit erfährt das Gericht verständlicherweise stets dann, wenn es Gesetze für verfassungswidrig erklärt. Es entfaltet in diesen Fällen eine politische Wirkung und begrenzt den Handlungsrahmen der Politik. Allerdings darf das Gericht bei seinen Entscheidungen keinesfalls politischen Überzeugungen oder Zweckmäßigkeitserwägungen folgen. Alleiniger Maßstab ist das Grundgesetz. Bis Ende 2019 hat das Verfassungsgericht 660 Gesetze ganz oder teilweise für nichtig oder für unvereinbar mit der Verfassung erklärt. 2020/21 folgten weitere elf.

Markante Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts prägten unsere Gesellschaft: zum Beispiel 1958 die Wertung der Meinungsfreiheit als Grundrecht und Grundlage jeder Freiheit, 1959 die Gleichberechtigung der Eltern bei der Kindeserziehung. 1983 das neue Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Volkszählungsurteil). 1995 das Verbot von Kreuzfixen in öffentlichen Schulen. 2001/2002 die Verfassungskonformität des Lebenspartnerschaftsgesetzes. 2006 die Einschränkung der präventiven Rasterfahndung. 2010 die Vorgabe realitätsgerechter Sozialleistungen als Existenzminimum. 2019 das ‚Recht auf Vergessenwerden‘ im Internet. 2019 die Limitierung der Leistungskürzungen bei unkooperativen Hartz-IV-Bezieher*innen. 2020 die Voraussetzungen für Sterbehilfe. 2022 die Aufhebung der schrankenlosen Vorratsdatenspeicherung der Kommunikationsdaten aller Bürger*innen.

In der Literatur finden sich weitgehend komplette Listen von relevanten Urteilen, manchmal strukturiert nach Handlungsfeldern⁷, die ein breites Spektrum der Grundrechte abdecken: Gleichheit vor dem Gesetz,

.....

7 Ausführliche Auflistungen der relevanten Urteile des Bundesverfassungsgerichts finden sich in Wikipedia: Bundesverfassungsgericht, Stand 16.1.2024; sowie in: Leitscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu Verfassungsbeschwerden. Kanzlei Roettgen, Kluge und Hund (Hrsg.), Oktober 2023

Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit, Kunstfreiheit, Ehe und Familie, Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung, Telekommunikationsfreiheit, Rundfunk, Eigentum, Berufsfreiheit, Medizinrecht, Universitäten, schulische Bildung, Staatsbürgerschaft, aktives und passives Wahlrecht, Parlamentsrecht und Gesetzgebung, Parteiverbote, EU-Recht.

Schon 1952 erlebte das Bundesverfassungsgericht im Streit um die Wiederbewaffnung eine erste Krise, als es trotz heftiger politischer Angriffe seine Entscheidung bis zur nächsten Bundestagswahl aussetzte. Aufgrund einer Verfassungsänderung (Einfügung von Art. 87a) erledigte sich die Kontroverse. 1994 entschied das Gericht, dass Out-Of-Aerea Einsätze der Bundeswehr nicht dem Friedensgebot des Grundgesetzes in der Präambel, in Art. 24 Abs. 2 und Art. 26 widersprechen⁸, aber bewaffneten Einsätze der Bundeswehr im Ausland immer der Zustimmung des Bundestages bedürfen.

Bald nach zu Beginn seiner Tätigkeit traf das Bundesverfassungsgericht 1957 eine fatale Entscheidung. Es erklärte den Paragraphen 175 StGB, der männliche Homosexualität mit Strafe bedroht, für rechtens. Damit legitimierte es die jahrzehntelange Verfolgung von schwulen und bisexuellen Männern. Erst am 11. Juni 1994 wurde „der 175“ endgültig abgeschafft. 45 Jahre hatte die Bundesrepublik dafür gebraucht – kein Ruhmesblatt.

1966 unterstrich das Bundesverfassungsgericht im SPIEGEL-Urteil die öffentliche Bedeutung der Presse für die demokratische Willensbildung und forderte effektive Vorkehrungen für den Schutz der freien Presse. Es lehnte jedoch die Verfassungsbeschwerde gegen die beim „Spiegel“ vorgenommenen Durchsuchungen bei Stimmengleichheit ab. Vier Richter hatten dem Vorgehen des Staates gegen ein Presseorgan den Vorrang gegeben.

Manchmal reagiert das BVerfG auf das Verhalten anderer Verfassungsorgane. Handelt das Parlament nicht und greift bestimmte Themenfelder nicht auf, so erhöht das Gericht seinen Druck und handelt dann durchaus politisch. Beispielsweise zwang es 1969 den Gesetzgeber, die Gleichstellung unehelich Geborener zu verwirklichen. Diese Vorgabe stand zwar im Grundgesetz, war aber 20 Jahre lang nicht umgesetzt worden.

.....

8 Dem widerspricht heftig der Jurist und Publizist Heribert Prantl in: „Den Frieden gewinnen“, April 2024

Politisch umstrittene Entscheidungen

1975 gab das BVerfG dem Gesetzgeber sogar einen konkreten Auftrag. Es erklärte die Fristenlösung zum § 218 StGB und deren Straffreiheit für verfassungswidrig und verlangte vom Bundestag, gegen die Überzeugung seiner Mehrheit, ein Indikationsmodell zu entwickeln. Im zweiten Abtreibungsurteil (1993) gab das Gericht diese Position teilweise auf. Ebenfalls 1975 fällte das BVerfG ein ebenso umstrittenes Urteil. Es bestätigte das Recht der Behörden, Bewerber*innen abzulehnen, wenn sie einer von den Sicherheitsbehörden als verfassungsfeindlich eingestuften Partei angehörten, selbst wenn die Partei nicht verboten war. Dieses Vorgehen – als Radikalenerlass bzw. Berufsverbot bekannt – erledigte sich im Laufe der Jahre durch Einsicht bei den politisch Handelnden. Die juristische Linie setzte das Gericht 1976 fort und hob die von der sozialliberalen Koalition beschlossene Abschaffung der Gewissensüberprüfung von Kriegsdienstverweigerern auf und handelte sich so den Ruf einer „Reformbremse“ ein.

1985 untersagte das BVerfG im „Brokdorf-Urteil“ die bis dahin übliche restriktive Genehmigungs- und Verhinderungspraxis bei Großdemonstrationen. Friedliche Demonstranten müssten ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit ausüben können, auch wenn sich gewaltbereite Personen darunter mischten.

1989 wollte Schleswig-Holstein ausländischen Staatsangehörigen die Mitwirkung an Kommunalwahlen gestatten. Das BVerfG bewertete dies jedoch 1990 als verfassungswidrig, weil mit der Teilnahme an Wahlen in Art. 20,2 GG nur das deutsche Volk gemeint sei. Erst der Vertrag von Maastricht regelte, dass alle EU-Bürger*innen an ihrem Hauptwohnsitz an den Kommunalwahlen teilnehmen dürfen. Art. 28,1 GG wurde entsprechend geändert.

1995 befasste sich das BVerfG mit der Vermögensteuer, beanstandete die ungerechte Bewertung des Grundbesitzes und forderte den Gesetzgeber auf, diesen Fehler zu heilen. Die damalige CDU/FDP-Regierung tat dies jedoch nicht, sondern setzte 1997 die Erhebung der Steuer aus. Seitdem wird von CDU/CSU und FDP das Gerücht verbreitet, die Vermögensteuer sei wegen Verfassungswidrigkeit verboten worden.

Zu dem von Pazifisten benutzten Ausspruch „Soldaten sind Mörder“ entschied das BVerfG 1995, dass diese Aussage nur als Beleidigung straf-

bar sei, wenn damit eindeutig ein einzelner Soldat oder die Bundeswehr herabgesetzt werde. Zu dulden sei die Äußerung jedoch, wenn sie als generelle Kritik an Soldatentum und Kriegshandwerk zu verstehen sei. Dann sei die Aussage durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gedeckt.

Aufgrund des Eindrucks, die Politik wolle das ungeliebte Thema „Erbchaftssteuer“ nicht aufgreifen, hat das BVerfG mehrfach das Erbschaftsteuergesetz beanstandet und den Bundestag gedrängt, sich mit dem Thema zu befassen. So wurde 2014 die Privilegierung des Betriebsvermögens verworfen. Seit 2023 läuft wieder ein Verfahren wegen der Ungleichbehandlung von Erbfällen.

Überfällige Reformen verordnet

2017 erging eine gesellschaftspolitisch revolutionäre Entscheidung: Das Gericht entschied, dass es in Behördenregistern neben der weiblichen und der männlichen Form auch einen dritten Geschlechtseintrag geben muss.

Bahnbrechend auch das Klimaschutzurteil von 2021. Darin zwang das BVerfG das bis dahin nicht handlungsbereite Parlament, konkrete CO₂-Reduzierungen vorzunehmen und sein Klimaschutzgesetz zu verschärfen. Zwar hatte sich die Bundesregierung schon 2015 in der UN-Klimarahmenkonvention (Übereinkommen von Paris) völkerrechtlich zu konkreten Klimaschutzzielen verpflichtet, blieb aber aus Sicht der Kläger*innen und des Gerichts untätig.

Eingriff in die Tagespolitik

Mitte November 2023 fällte das Bundesverfassungsgericht ein politisch folgenschweres Urteil und entschied auf Antrag der CDU, dass es verfassungswidrig sei, eine 2021 wegen der Corona-Pandemie geschaffene, aber nicht genutzte Kreditermächtigung von 60 Milliarden Euro dem „Klima- und Transformationsfonds“ zuzuführen und somit nachträglich anderweitig zu verwenden. Dadurch klappte eine riesige Lücke in den Bundesfinanzen, die Reformprojekte der Ampelkoalition bedrohten. Viele standen auf der Kippe. Der Nachtragshaushalt 2021 war nichtig, für den Haushalt 2023 musste die Schuldenbremse aufgehoben werden. Erst 2024 gilt sie wieder.

Wegen seiner negativen volkswirtschaftlichen Auswirkungen ist das Urteil vielfach kritisiert worden. Offenbar hat sich das Gericht so klar geäußert, weil es darin einen Trick zur Umgehung der Schuldenbremse sah. Politisch ist das Urteil ein Problem, juristisch ist es nachvollziehbar. Das Gericht handelte nach dem Motto: Verfassungsrecht geht vor politische Opportunität. Fachleute hatten das Ergebnis des Haushalts von Finanzminister Lindner vorausgesagt. Immerhin ist es das Parlament selbst gewesen, das die Schuldenbremse im Grundgesetz verankert hat.



Dieser Sticker entstand 1979 zu 30 Jahren Grundgesetz und wurde vom Bundesverband der seit 1982 parteiunabhängigen Jugendorganisation bis weit in die 90er Jahre in verschiedenen Farben und Auflagen gedruckt.

Nie wieder! Konsequent gegen Antisemitismus

*Rede Gerhart R. Baums bei der
Arsch-Huh-Demonstration in Köln, 3.12.2023*



„Ich rede heute hier, weil ich dieses Signal der Kundgebung gegen den wieder aufgeflamten Antisemitismus in unserem Lande nachdrücklich unterstützen möchte.

Ich habe viel erlebt, aber eine solche Woge von hasserfüllten Angriffen auf unsere jüdischen Mitbürger, in einer solchen Dimension, das habe ich noch nie erlebt. Es sind die Worte, es ist die Aggression, es ist die Gewalt. Wir müssen unseren jüdischen Mitbürgern gerade jetzt unsere unverbrüchliche Solidarität zusichern. Sie müssen sicher leben können. Ein Polizeischutz vor jeder Synagoge, das ist eine Schande für unser Land. Der Aufruf wendet sich zu Recht auch an die zugewanderten Mitbürger. Sie müssen wissen, was für uns die Erinnerung an die Barbarei und die Beziehung zu Israel bedeutet.

Wir haben allen Anlass, unserem Grundgesetz zu folgen, der besten Verfassung, die die Deutschen je hatten. Es ist die Menschenwürde, die wir verteidigen müssen. Wir müssen kämpfen gegen die wachsende gruppenbezogene Menschenverachtung. Sie sollen ausgegrenzt werden – die Schwachen, die Hilfsbedürftigen, die Minderheiten, diejenigen, die anderen Glaubens sind, die anders leben wollen als die Mehrheit, diejenigen, die Zuflucht vor politischer Verfolgung suchen. Es gibt viel Solidarität in unserer Gesellschaft, aber auch gefährliche Tendenzen der Ausgrenzung.

Die Juden bedürfen gerade jetzt unseres besonderen Schutzes. Ich lasse eines nicht gelten: die Berufung darauf, dass es auch in anderen Gesellschaften Antisemitismus und Rassismus gibt. Der Unterschied ist: In anderen Gesellschaften hat Rassismus nicht zu einem solch unvergleichbaren Menschheitsverbrechen geführt wie dem Holocaust. Das jüdische Volk sollte vernichtet werden. Und sechs Millionen Menschen sind vernichtet worden.

Es gibt ein Volk, bei dem Antisemitismus nie wieder als eine Art Normalität akzeptiert werden darf – das ist unser Volk. Gerade wir hier

in Köln: Wir sind eine Stadt mit langer jüdischer Tradition. Im 5. Jahrhundert wurde hier die erste jüdische Gemeinde in Deutschland gegründet. Was wir in unserer Stadt durch den Holocaust verloren haben und welches Schicksal die jüdischen Mitbürger erlitten haben, das zeigt allein der Blick auf die Stolpersteine überall in der Stadt. Wir müssen die Erinnerung an die prominenten jüdischen Mitbürger, die von den Nazis ermordet wurden oder vor ihnen fliehen mussten, wachhalten.

Wir sind hier versammelt, weil am 7. Oktober Israel überfallen wurde. Die Repräsentanten unserer jüdischen Mitbürger haben ihre Teilnahme abgesagt – an der Spitze der Vorsitzende der Synagogengemeinde, Abraham Lehrer, der hohe Achtung verdient. Er hat sich – weit über Köln hinaus – um unsere Demokratie und um den Zusammenhalt unserer Gesellschaft verdient gemacht. Ich bedaure sehr, dass er in eine Lage gebracht wurde, heute und hier nicht teilzunehmen zu können. Und ich teile seine Argumente.

Ich möchte erklären, was ich meine. Abraham Lehrer und auch ich vermissen die überzeugende Solidarität mit Israel. Der Aufruf für unsere Demonstration heute, den ich erst seit kurzem vollständig kenne, distanziert sich zwar von dem mörderischen Überfall, aber er setzt Angreifer und Opfer auf eine gleiche Stufe. Es ist nicht zu akzeptieren, wenn in ihm von den ‚beiden Kriegsparteien‘ die Rede ist. Es geht nicht an, die Soldaten und Soldatinnen Israels, die ihr Land verteidigen, mit einer terroristischen Verbrecherbande gleichzusetzen. Die Hamas setzt sich in ihrer Charta zum Ziel, den Staat Israel und die Juden in aller Welt zu vernichten. Israel – das sollten wir nicht vergessen – ist eine Demokratie. Die einzige in dieser Region. Ich habe vor einigen Monaten dort tausende von Demonstranten erlebt, die immer wieder für die Verteidigung des Rechtsstaates in Israel auf die Straße gegangen sind. Israel ist auch keine Kolonialmacht. Nach dem Holocaust hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen den Juden einen eigenen Staat als geschützten Raum zugewiesen.

Ja, Israels Regierung hat politische Fehler gemacht – Netanjahu hat dem Land extrem geschadet. Er hat den Friedensprozess, der vor 30 Jahren mit Arafat und Rabin hoffnungsvoll begann, bekämpft. Er hat die ZWEI-Staaten Lösung bekämpft, auf die ich immer noch hoffe. Und das geschah unter anderem mit einer aggressiven Siedlungspolitik in der Westbank. Er hat sich mit extrem rechten Parteien verbündet – vor allem, um einer persönlichen Verurteilung wegen Korruption zu ent-

gehen. Aber nichts rechtfertigt das zielbewusste Niedermetzeln von mehr als 1.200 friedlichen israelischen Zivilisten und die andauernde ständige Bedrohung. Und es gibt auch ein ‚anderes Israel‘. Hoffentlich setzt es sich politisch bald durch.

Den Palästinensern wird die demokratische Selbstbestimmung im eigenen Staat verweigert. So kann es nicht weitergehen. Aber es ist falsch, wenn der Aufruf vom ‚Krieg zweier Nationen‘ spricht. Wer ist damit eigentlich gemeint? Die Palästinenser haben Konflikte mit Israel – aber sie führen keinen Krieg. Eine Gleichsetzung mit einer Terrororganisation haben sie nicht verdient.

Und noch etwas ist klarzustellen: Die Hamas ist Angreifer, und der Staat Israel nimmt das in der UN-Charta verbrieftete Recht auf Selbstverteidigung in Anspruch – so wie die Ukraine. Davon ist im Aufruf nicht die Rede. Selbstverteidigung muss sich an humanitären Regeln orientieren. Selbstverteidigung in diesem Falle ist schwierig. Die Hamas hat zielbewusst zivile und militärische Einrichtungen miteinander verbunden. Die Bevölkerung Gazas wird von der Hamas als Schutzschild missbraucht. Die Opfer sind einkalkuliert. Es ist das legitime Recht Israels darauf hinzuwirken, dass das Land nicht weiter bedroht wird. Aber humanitäre Hilfeleistung für die geplagte Bevölkerung und Schonung so weit wie möglich – das gebietet das humanitäre Völkerrecht. Israel hat in den vergangenen Wochen dieser Regel nicht immer die notwendige Beachtung geschenkt, wohlgermerkt: in einer schwierigen militärischen Situation.

Auch die kampfstarke Terrororganisation Hisbollah muss weiter abgehalten werden, vom Libanon aus anzugreifen. Die Voraussetzung für jede Friedenslösung ist das Ende aller Bedrohungen – also mehr als ein Waffenstillstand. Der Nährboden von Hass muss ausgetrocknet werden.

Es ist ein Konflikt, der den ganzen Nahen Osten erfasst, vor allem von dem verbrecherischen Mullah-System im Iran genährt. Dahinter stehen weltweite Auseinandersetzungen. Die Weltordnung ist aus den Fugen geraten. Autoritäre Staaten – an der Spitze Putin-Russland und China – bedrängen weltweit die offenen, freien Gesellschaften. Die Zeitenwende ist viel einschneidender, als wir zunächst angenommen haben.

Wir können an dieser Stelle auch nicht schweigend die Gefahren übergehen, die unser eigenes Land betreffen. Unsere Demokratie ist Angriffen ausgesetzt – und zwar so massiv, wie ich es in meinem langen Leben nicht erlebt habe. Die größte Gefahr ist der Rechtsextremismus. Er zeigt sich im

Anwachsen einer Partei, die inzwischen in den Umfragen bundesweit stärker ist als jeweils die SPD und die Grünen. Und ich lasse mich auch nicht beruhigen, dass dies nur ein Ausdruck des Protestes gegen die Ampel sei. Die AfD beginnt, unsere Gesellschaft zu durchwuchern. Darüber hinaus gibt es Systemverächter und eine ‚Radikalisierung der Mitte‘. Lassen wir uns nichts vormachen: Unsere in Jahrzehnten aufgebaute freiheitliche Gesellschaftsordnung soll zerstört werden – und das Vereinte Europa gleich dazu. Gefährliche antidemokratische Tendenzen in Europa wachsen. Blicken wir nur auf die Niederlande mit Wilders und auf Ungarn mit dem unsäglichen Orban. Europa muss gestärkt werden. Europa ist unsere Zukunft – wir haben keine andere! Lassen wir nicht zu, dass diese Kräfte die Demokratie benutzen, um sie zu zerstören. Die Bindungskraft unserer Verfassung lässt aber auch dadurch nach, dass viele sie für ein Geschenk ansehen, das einfach bleibt. Nein, wenn wir die Demokratie nicht verteidigen, dann verliert sie an Kraft.

Jährlich gedenken wir hier in unserer Stadt der Edelweißpiraten, die gegen die Nazibarbarei Widerstand geleistet haben. Diese jungen Männer haben das mit ihrem Leben bezahlt. Wir leben nicht in einer Diktatur, sondern in einer im Großen und Ganzen geglückten Demokratie. Aber die Edelweißpiraten sind dennoch Vorbilder für uns. Sie mahnen uns, dass für die Freiheit immer wieder gekämpft werden muss.

In einer Woche begehen wir das 75-jährige Bestehen eines einzigartigen Dokuments der Völkergemeinschaft: der ‚Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte‘. In einem Moment der Besinnung haben sich alle Völker, alle Kulturen, alle Religionen nach dem Schock der Barbarei auf eine Freiheits- und Friedensordnung verpflichtet. Zum ersten Mal ging es nicht mehr nur um Frieden, sondern um die Verknüpfung von Frieden mit dem Schutz der Menschenwürde. Eine Revolution im Völkerrecht – ein Maßstab, auch wenn er vielfach verletzt wurde. Eine Richtschnur auch für unser Handeln.

Es gibt viel Unsicherheit hierzulande und Ängste. Der hinterhältigste Dämon einer freien Gesellschaft, das ist die Angst. Lassen wir uns von Mut leiten. Dann sind wir stark genug für die Bewältigung der Krisen. Wir müssen die Zukunft neu denken, schon um der Klimakatastrophe zu entgehen.

Dieser Mann in Thüringen, Höcke, verkündet auf den Marktplätzen: ‚Wir wollen unser Deutschland Stück um Stück zurückerobert‘. Nein, das wollen wir nicht. Welche Anmaßung! Dieses zurückeroberte freiheits-

feindliche Deutschland Beute der Naziideologie – das wollen nicht. Wir werden unsere freiheitliche Ordnung nicht abbauen, sondern weiter festigen. Und dazu gehört der Kampf gegen den Antisemitismus. Jeder kann und muss dazu beitragen – dazu rufe ich heute auf!

Verteidigen wir unsere Demokratie mit Zähnen und Klauen!“



Die Bürger*innen der jungen Bundesrepublik haben sich schnell die Grundrechte zueigen gemacht. Demonstrationen der Zivilgesellschaft für das Grundgesetz und gegen die Aushöhlung von Verfassungsrechten wie z. B. des Friedensgebots in Präambel und Artikel 24 und 26 GG gab es bereits zwischen 1955–1957 wegen der Wiederbewaffnung. 1968 protestierten 300.000 Menschen gegen die Verabschiedung der „Notstandsgesetze“ und die damit verbundene Einschränkung des Post- und Fernmeldegeheimnis nach Artikel 10 GG durch die „Große Koalition“. Hier spricht Heinrich Böll am 11.5.1968 auf der Bonner Hofgartenwiese, zu der u. a. der damals noch sozialdemokratische SDS, die Jungdemokraten und der Liberale Studentenbund (LSD) aufgerufen hatten.



Die beiden wichtigen Initiator*innen – zum einen die „Grande Dame“ und stellvertretende Bundesvorsitzende Lieselotte Funcke und Ingrid Mattäus-Maier, ehemalige Bundesvorsitzende der Jungdemokraten – setzten 1974 das Grundsatzpapier „Freie Kirche im freien Staat“ zur Trennung von Kirche und Staat in der FDP durch. Seitdem hat sich viel zu wenig geändert, um dem Auftrag des Grundgesetzes für einen säkularen Staat nachzukommen

Säkulare Gesellschaft – Trennung von Kirche und Staat

Von Ingrid Matthäus-Maier



In Deutschland haben wir mittlerweile eine säkulare Gesellschaft: Im Unterschied zu 1948, als ca. 95 % der Deutschen Mitglied einer Kirche waren, ist heute mehr als die Hälfte der Deutschen säkular, also nicht Mitglied einer Kirche oder Glaubensgemeinschaft. Und jedes Jahr kommen etwa eine Million Menschen dazu, wie die jährlichen Kirchenaustrittszahlen der beiden großen Kirchen belegen. Demgegenüber ist die Trennung von Staat und Kirche noch lange nicht vollzogen. Entgegen der Regelungen im Grundgesetz gibt es noch zahlreiche rechtliche und tatsächliche Privilegien vor allem der beiden großen Kirchen.

Die Kernartikel unseres Grundgesetzes (GG) zu diesem Thema sind Art. 4 und Art. 140 Grundgesetz.

Art. 4 Abs. 1 GG beschreibt die Religions-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit. Er lautet: „Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.“ Diese Formulierung entspricht fast wortgleich dem Art. 18 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen von 1948 bzw. der „Europäischen Menschenrechtskonvention“ von 1950. Wichtig ist, dass dazu auch die sogenannte negative Religionsfreiheit zählt, also die Freiheit, überhaupt nicht konfessionell oder weltanschaulich gebunden zu sein.

Der andere Kernartikel unserer Verfassung zum Thema „Kirche und Staat“ ist Art. 140 GG. Er inkorporiert die sogenannten Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung (WRV) aus dem Jahre 1919 in das GG. Diese Artikel sind somit geltendes Recht und werden demgemäß in jeder Grundgesetz-Ausgabe im Anhang abgedruckt. Dort steht der entscheidende Satz: „Es besteht keine Staatskirche!“ So Art. 137 Abs. 1 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG. Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Artikel schon 1965 dahingehend ausgelegt, dass das Grundgesetz „dem Staat als Heimstatt aller Bürger ohne Ansehen der Person weltanschaulich-religiöse Neutralität auferlegt. Es verwehrt die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und untersagt auch die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse“.

Von diesem Trennungsprinzip gibt es im Grundgesetz zwei Ausnahmen: Art. 7 Abs. 3 über den Religionsunterricht und Art. 137 Abs. 5 WRV iVm Art. 140 GG: „Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren.“ Wegen dieser Ausnahmen spricht man von einer „hinkenden Trennung“, was bedeutet, dass die Trennung von Staat und Kirche in Deutschland eben nicht vollständig ist. Trotz dieser Ausnahmen gibt es in Deutschland trotz mancher juristischen Erfolge gegen die enge Bindung von Staat und Kirche immer noch zahlreiche Verstöße gegen das Trennungsprinzip, die dringend abgeschafft werden müssen, ohne dass es einer GG-Änderung bedarf.

Beispiele:

1. Die Staatsleistungen an die Kirchen im Sinne von Art. 138 WRV
2. Das Kirchliche Arbeitsrecht
3. Das Kreuz in Schulen und Gerichten
4. Das Kirchenaustrittsverfahren
5. Der staatliche Kirchensteuereinzug und die Religionsangabe auf der Lohnsteuerkarte zum Zwecke der Erhebung durch die Arbeitgeber
6. Die Militärseelsorge
7. Staatliche Finanzierung von Kirchentagen
8. Mangelnde Ermittlungsmaßnahmen gegen Kindesmissbrauch

1. Staatsleistungen

Art. 138 Abs. 1 WRV besagt: *„Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf“*. Bis heute zahlen die Bundesländer (bis auf Hamburg und Bremen) im Jahr etwa 600 Millionen Euro aus Steuermitteln an die Kirchen zur Finanzierung der Gehälter des gehobenen Kirchenpersonals wie Bischöfe oder Kanoniker. Diese jährlich steigenden Leistungen gelten als Entschädigung für Kirchenenteignungen unter Napoleon im Reichsdeputationsausschuss 1803. Dieser in der Juristerei genannte „Ablösebefehl“ wird in verfassungswidriger Weise nicht umgesetzt. Die Ampelkoalition will das ändern, hat aber bisher nichts erreicht. Die Kirchen wehren sich entweder oder fordern hohe Schlusszahlungen. Eine Ablösung würde die Zahlungen

an die Kirchen zum Beispiel im karitativen Bereich nicht betreffen, obwohl die Kirchen das oft wahrheitswidrig behaupten.

2. Das kirchliche Arbeitsrecht

Der sogenannte 3. Weg, also ein besonderes Arbeitsrecht für Kirchen und ihre karitativen Organisationen, ist 1952 unter Adenauer in § 118 des Betriebsverfassungsgesetzes eingeführt worden. Grundrechte wie die sexuelle Identität, das Streikrecht, gewerkschaftliches Engagement oder der Kirchenaustritt werden verweigert oder mit Kündigung bedroht. Wegen erfolgreicher Klagen sind beispielsweise Kündigungen wegen Homosexualität oder Wiederverheiratung nach Scheidung zurückgegangen. Es bleiben aber Restriktionen in der „Katholischen Grundordnung des Kirchendienstes“ und der „Evangelischen Loyalitätsrichtlinie“. Die Kirchenmitgliedschaft als Voraussetzung für die Tätigkeit an den etwa 1,3 Millionen Arbeitsplätzen in Kirchen, Diakonie und Caritas ist außer in den verkündigungsnahen Bereichen abzuschaffen. Das ändert sich ohnehin langsam, weil die Kirchen nicht genug Arbeitnehmer mit Kirchenmitgliedschaft finden, aber es gibt genügend Beispiele (z.B. Koch in katholischer Kita), wo erst die Gerichte zugunsten der Betroffenen entscheiden. § 118 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes ist zu streichen.

3. Kreuz in Schulen und Gerichten

Immer noch gibt es Schulen und Gerichte, in denen ein Kreuz – sogar in der Form des Kruzifixes – im Inneren prangt. Sogar im Plenarsaal des saarländischen Landtags hängt ein Kreuz! Das widerspricht eindeutig dem Neutralitätsgebot der Verfassung.

4. Kirchenaustritt

Je nach Landesrecht bedarf es zum Kirchenaustritt eines persönlichen Erscheinens bei Gericht, beim Standesamt oder beim Notar. Dies ist oft mit monatelangen Wartezeiten verbunden oder sogar mit einer Gebühr, wie derzeit in Köln. Dies ist dringend zu ändern. Für den Austritt muss wie bei Vereinen, Parteien oder Gewerkschaften eine schriftliche Erklärung ausreichen. In der juristischen Fachliteratur wird dieser Hindernislauf bis zum Austritt als bewusst eingebautes Hemmnis bezeichnet, was den Kirchenaustritt verzögern beziehungsweise erschweren soll.

5. Kirchensteuereinzug (Staatsinkasso) und Zwangsverpflichtung der Arbeitgeber zur Einziehung der Kirchensteuer mit der Lohnsteuer

Die Kirchen berufen sich für das heutige System auf Art. 137 Abs. 6 WRV. Dieser Artikel sieht zwar vor, dass die Kirchen Steuern erheben können. Von einem Staatsinkasso aber ist dort keine Rede, schon gar nicht mit Hilfe der Arbeitgeber. Bis 1933 wurden die Arbeitgeber bei der Einziehung der Kirchensteuer auch nicht beteiligt. Das änderte sich erst 1934, als die Nazis als Entgegenkommen für die Zustimmung des Zentrums zum Ermächtigungsgesetz im Reichssteuerblatt die Regelung einführten, dass auf der Lohnsteuerkarte die Konfession angegeben werden musste. Dies führte dazu, dass der Arbeitgeber erfuhr, ob und in welcher Konfession sein Arbeitnehmer Mitglied war. Das widerspricht eindeutig Art. 136 Abs. 3 WRV, wonach niemand verpflichtet ist, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Dass das durchaus bedeutsam sein kann, zeigt sich im sogenannten Buchhalterfall vor dem Bundesverfassungsgericht 1985. Der Buchhalter in einer kirchlichen Einrichtung hatte jahrelang seine Aufgabe zur Zufriedenheit seines Arbeitgebers erfüllt. Er trat dann heimlich aus der Kirche aus, setzte aber seine Buchhaltertätigkeit in ordentlicher Weise fort. Erst als die kirchliche Einrichtung auf der Lohnsteuerkarte den Austritt bemerkte, wurde ihm gekündigt. Leider waren sowohl Klagen von Beschäftigten als auch von Arbeitgebern dagegen bisher erfolglos. Bei dem „Buchhalterfall“ entschied Karlsruhe immerhin nur 6:2 für die Kirche und gegen den Buchhalter.

6. Militärseelsorge

Art. 141 WRV sieht vor, dass im Heer Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen sind. Daraus ergibt sich offensichtlich nicht eine mindestens 40 Millionen Euro teure umfassende Militärseelsorge, die bis heute unter anderem *jährliche Militärwallfahrten nach Lourdes vorsieht!!!*

7. Staatliche Finanzierung von Kirchentagen

Jahr für Jahr werden evangelische oder katholische Kirchentage vom Staat hoch subventioniert. Einige Beispiele der letzten Jahre: 2009 Bre-

men 7,9 Mio. Euro, 2011 Dresden 7,9 Mio. Euro, 2012 Mannheim 3,5 Mio. Euro, 2015 Stuttgart 8,6 Mio. Euro, 2016 Leipzig 4,5 Mio. Euro, 2019 Dortmund 8,6 Mio. Euro, 2027 Düsseldorf geplant 5,8 Mio. Euro . Diese hohe Subventionierung verstößt offensichtlich gegen die Pflicht des Staates zu weltanschaulich-religiöser Neutralität, zumal wenn wie in Düsseldorf der Anteil der Christen dort unter 50 % liegt. Keiner hat dies besser karikiert als die Kunstaktion mit einem überdimensionalen Moses, der eine Tafel in der Hand hält: „Archäologische Sensation: 11. Gebot gefunden! Du sollst Deinen Kirchentag selbst bezahlen!“

8. Mangelnde Ermittlungen beim Kindesmissbrauch

Jahrzehntelang haben es die staatlichen Strafverfolgungsbehörden unterlassen, bei Anzeigen gegen Kindesmissbrauch in den Kirchen tätig zu werden, zum Beispiel mit Durchsuchungen oder Beschlagnahmen. Selbst als die ersten Missbrauchsstudien erschienen, haben die Kirchen vehement dagegen opponiert, dass der Staat tätig wird. Das sei ein Eingriff in ihr sogenanntes Selbstbestimmungsrecht. Dadurch wurden Vertuschung und Verjährung ermöglicht. Erst im Jahr 2023 hat sich das geändert: So wurden in den Erzbistümern Köln und München Durchsuchungen und Beschlagnahmen durchgeführt.

Es ließen sich noch zahlreiche andere Beispiele aufführen: etwa die mangelnde Vertretung in den Rundfunkräten, die notwendige Entrümpelung der Feiertagsgesetze von kirchlicher Bevormundung, das Blasphemieverbot § 166 Strafgesetzbuch. Der Weg, die im GG vorgesehene Trennung von Kirche und Staat in der Lebenswirklichkeit umzusetzen, ist noch lang. Aber es gab und gibt Erfolge insbesondere durch Klagen Einzelner oder säkulare Verbände. Das ist zwar mühsam und manchmal auch teuer. Aber es tut sich was. Die Beispiele zeigen aber auch: Zu kritisieren sind nicht nur die Kirchen, die nie auf etwas freiwillig verzichtet haben, sondern auch der Staat. Die meisten der genannten Verstöße gegen die weltanschaulich-religiöse Neutralität hätte die Politik längst ändern können und müssen.

Abschluss der Beratungen im Parlamentarischen Rat 1949

Die Beratungen des Parlamentarischen Rates schritten voran und kamen schließlich zum Ergebnis. Am 8. Mai 1949 wurde der Text um 23.55 Uhr mit der nötigen Zweidrittelmehrheit mit 53:12 Stimmen angenommen, denn die Mütter und Väter des Grundgesetzes wollten, dass dies demonstrativ am Tag der Befreiung vom Nationalsozialismus geschah. Sechs von acht Delegierten der CSU aus Bayern, die KPD, das Zentrum und die Deutsche Partei stimmten aus unterschiedlichen Gründen dagegen.



Nach der Unterzeichnung durch die Delegierten (hier: Elisabeth Selbert) war nun noch die Zustimmung der Alliierten und die Zustimmung der Landtage der Bundesländer erforderlich. Die Alliierten stimmten am 12.5.1949 zu.

Die Bundesländer entschieden sich zwischen dem 18. und 21. Mai für die neue Verfassung. Mit Ausnahme von Bayern, dem das Grundgesetz nicht föderal genug war. Mit der Veröffentlichung trat das Grundgesetz am 23. Mai 1949 in Kraft.

Erleichterung nach getaner Arbeit: Treffen im Königshof Bonn aus Anlass der Unterzeichnung des Grundgesetzes.



Empfang der Verbindungsstäbe der drei Westmächte USA, Großbritannien und Frankreich für die Mitglieder des parlamentarischen Rates.



Gibt es einen säkularen Islam des Grundgesetzes?

Von Dr. Lale Akgün



Die Globalisierung und die zunehmende Migration seit Mitte des letzten Jahrhunderts haben aus homogenen Gesellschaften multikulturelle und multireligiöse gemacht.

Die Begegnung der Religionen und Kulturen hat allerdings nicht nur zur Bereicherung beider Seiten geführt, sondern auch zu erstaunlichen Einsichten: Waren in einer religiös homogenen Gesellschaft die Vorstellungen des eigenen Glaubens noch von absoluter Geltung, so zeigt sich im Zusammenleben von Menschen unterschiedlichen Glaubens die schwer akzeptierbare Tatsache, dass der eigene Glaube für andere belanglos ist, ja zum Teil auch heftig abgelehnt wird.

Die Relativierung des eigenen Glaubens, der nicht mehr allgemein gültig ist und nur für die In-Group absolute Wahrheit darstellt, ist für viele – nicht nur im ersten Moment – schwer verdaubar. Gerade für Menschen, die aus muslimisch regierten Ländern kommen, in denen der Islam die Grundlage für die Rechtsprechung bildet, das heißt die Glaubensinhalte das Leben der Menschen bestimmen, ist diese Relativierung schwer hinnehmbar. Wer sein Leben lang den Staat als ein ausführendes Organ der Religion erlebt hat, braucht nicht nur Zeit, er muss auch zu der Einsicht kommen, weshalb er sich überhaupt auf den neutralen Rechtsstaat einstellen sollte, dessen Grundlage ja die Menschenrechte sind. Im Alltag erleben wir, dass die Widersprüche, die sich aus der diametralen Vorstellung der Systeme ergeben, zu schweren gesellschaftlichen Konflikten führen.

In diesem Zusammenhang taucht immer wieder die Frage auf, ob der Islam überhaupt mit der Säkularität vereinbar ist – gerade in Deutschland, das seine Säkularität als „religionsfreundlich“ betrachtet und auch danach handelt.

Säkularität ist nicht alles, aber ohne Säkularität ist alles nichts – diese Sichtweise ist für das konfliktfreie, oder wenigstens konfliktarme Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Glaubensrichtungen außerordentlich wichtig und soll im Folgenden diskutiert werden.

Der Islam als Einheit von Glaube, Gesetzgebung und Lebensführung

Säkularität bedeutet bekanntlich die Trennung von Religion und Staat. Genau damit aber tut sich der Islam besonders schwer. Nach dem weit verbreiteten Verständnis des fundamentalistischen Islam gibt es keine Trennung zwischen Staat und Religion.¹ Denn nach diesem Verständnis bilden die Inhalte des Korans – Glaube, Gesetzgebung und Lebensführung – eine Einheit. Und der Koran gilt als unveränderliche und nicht zu hinterfragende Offenbarung Gottes für alle Zeit. Koran und Sunna² sind Richtschnur für das muslimische Leben.

Damit wird der Islam zu einer religiösen und rechtlich-politischen Ordnung; über die nationalen Rechtsordnungen und über die Einhaltung der Gesetze wachen in den muslimischen Staaten Glaubenshüter, Ulema genannt. Gott ist der Souverän, und es gibt unveränderliche göttliche Gesetze, die über staatlichen Gesetzen stehen³. Zwar führen Menschen den Staat, aber das müssen sie nach diesem Verständnis gemäß der unveränderlichen göttlichen Gesetze tun.

Bei den Sunniten ist es der Kalif (khalifat-e-arz = der Mensch, der als Vertreter Gottes seine Wünsche auszuführen hat), der den Staat nach den Richtlinien des Propheten Mohammed und auf der Grundlage des Korans regiert. Das Kalifat stellt somit eine Regierungsform dar, in der sowohl

.....
1 <https://www.bpb.de/apuz/26670/religion-und-politik-in-der-islamischen-welt?p=all>

2 Das Wort „Sunna“ bedeutet Handlungsweise. In der islamischen Theologie werden damit das Handeln und die Aussagen des Propheten Mohammed beschrieben. Das Leben des Propheten als religiöser Führer, Gesetzgeber, Richter und Feldherr wird als Vorbild betrachtet und als Richtschnur der islamischen Lebensweise anerkannt. Als koranische Bestätigung dafür wird die Sure 33, Vers 21 angeführt: „Wahrlich, im Gesandten Gottes habt ihr ein gutes Beispiel für jeden, der (mit Hoffnung und Ehrfurcht) dem letzten Tag entgegenseht und unaufhörlich Gottes gedenkt.“

3 Auch Christen sehen in Gott das höchste Wesen, auch für sie gibt es unveränderliche göttliche Gebote. Diese Gebote stehen aber nach christlicher Vorstellung nicht im Gegensatz zu der menschlichen (staatlichen) Gesetzgebung. Ausgehend von „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist und Gott, was Gottes ist“ (Matthäus 22,21), hat sich in der christlichen Auslegung die sogenannte „Zwei-Reiche-Lehre“ (Harald Diem) durchgesetzt, die das Verhältnis der Herrschaftsbereiche von religiöser und weltlicher Macht regelt und diese eindeutig trennt.

die weltliche als auch die geistliche Führerschaft bei der Person des Kalifen liegen. Der Kalif ist dabei sowohl der Führer der religiösen Bewegung als auch der Herrscher in dem „säkularen“ Machtbereich. Über dem Kalifen steht allein das religiöse Gesetz, die Scharia.

Bei den Schiiten sorgt der Klerus (vilayat-e-fatih = die Statthalterschaft der Rechtsgelehrten) für die „richtige“ Auslegung der Scharia. Bekanntlich werden im Iran zwar Regierungen gewählt, aber sie bleiben immer unter der Aufsicht der Ajatollahs.

Das osmanische Reich und das Kalifat

Der Bezug auf Koran und Sunna war für viele weltliche Herrscher in der islamischen Welt schon immer attraktiv. Bereits ab dem 13. Jahrhundert beanspruchten unterschiedliche muslimische Herrscher den Titel des Kalifen für sich, zumeist mit wenig Erfolg. Erst ab dem 16. Jahrhundert – mit dem Aufstieg des osmanischen Reichs zur Weltmacht – führten die Osmanen das Kalifat ein, aber erst 1774 trat der osmanische Sultan Abdulhamid I. als Kalif auf – mit dem Anspruch, als Oberhaupt der gesamten sunnitischen Welt anerkannt zu werden. Dabei spielten politische Gründe wie etwa der Versuch, dem fortwährenden Machtverlust des osmanischen Reichs etwas entgegenzusetzen, eine größere Rolle als Religion und Theologie.

Heute wird das osmanische Reich von den Islamisten idealisiert, nämlich als das Reich, in dem auch Nichtmuslime nach ihrer Façon selig werden konnten. Dabei beziehen sie sich auf das „Millet“-System. Im osmanischen Reich wurde das Wort „Millet“ – Volk – für eine religiös fundierte Gemeinschaft verwendet. Der Ehrlichkeit halber sollte aber festgehalten werden, dass das osmanische Reich ja denn doch kein Paradies für Nichtmuslime war. Nicht von ungefähr wurde das Osmanische Reich im Pariser Frieden von 1856 erst dann als gleichberechtigtes Mitglied zur Gemeinschaft der europäischen Staaten zugelassen, als es sich bereit erklärte, auf die Durchsetzung des Millet-Systems als „islamisches Völkerrecht“ zu verzichten.

Dieses „islamische Völkerrecht“, das osmanische Rechtssystem, unterschied das muslimische Volk (millet-i hakime = das herrschende Volk) vom griechischen, armenischen und dem jüdischen Volk, wobei jede Religionsgemeinschaft im Zivilrecht nach ihrer Rechtsauffassung leben

durfte. In anderen Bereichen waren Nichtmuslime allerdings der Scharia unterworfen und nicht gleichberechtigt mit den Muslimen. Jüdische und christliche Untertanen wurden entsprechend dem islamischen Recht „Dhimmis“ (Schutzbefohlene) genannt. Bei Fragen und Streitigkeiten, die sowohl muslimische als auch christliche Untertanen betrafen, galt das islamische Recht, die Scharia. Auch war die Steuerlast der Dhimmis höher als die der Muslime.

Die wichtigsten Merkmale des osmanischen Millet-Systems:

- An der Spitze des Staates steht der Kalif, der weltliche und religiöse Führer der islamischen Welt.
- Das wesentliche Element des Staates ist der sunnitische Islam, ihm und den Muslimen gehört die Herrschaft.
- Die anderen Religionsgemeinschaften sind dem untergeordnet, und es gilt, einen gebührenden Abstand zu den Rechten der Muslime einzuhalten.

1876, als der Untergang des Osmanischen Reichs nicht mehr aufzuhalten war, wurde der Anspruch auf das all-islamische Kalifat in der neu eingeführten Verfassung des Osmanischen Reichs von Sultan Abdulhamid II. festgeschrieben. Eine Verzweiflungstat, um vor allem gegenüber der westlichen Welt die nicht mehr vorhandene Macht zu demonstrieren.

Tatsächlich hielt sein Kalifat auch nicht mehr lange. Nach dem Zusammenbruch des Osmanischen Reichs und der Gründung der türkischen Republik wurde 1922 zunächst das Kalifat aufgehoben und 1924 der letzte, zwei Jahre zuvor gewählte osmanische Kalif Abdülmecit abgesetzt. Danach gab es keinen islamischen Kalifen mehr, da auch in der islamischen Welt die säkularen Führer in den Vordergrund rückten. Bis diese merkten, wie erfolgreich sich der politische Islam einsetzen lässt, um weltliche Machtziele zu erreichen.

Ich erwähne das Millet-System des Osmanischen Reiches hier explizit, weil in der islamischen Szene dieses Modell für das Leben der Muslime in Europa lautstark diskutiert wird. Die Vision ist die Anerkennung der Muslime als eine Minderheit mit eigenen Rechten im Bereich des Zivilrechts und der Bildung. Natürlich sollen die gleichen Rechte in allen anderen Bereichen nicht angetastet werden. Welcher Muslim will schon mehr Steuern zahlen als ein Nicht-Muslim? Beabsichtigt ist die eigene Nische für den Islam im allgemeingültigen Rechtssystem vor allem im

gesellschaftlichen Bereich und die Aushebelung der Säkularität durch die Hintertür. Die Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam lässt grüßen.⁴

Ein vielbenutztes Wort: Scharia⁵ – und ein unbekanntes Wort: Fiqh

In diesem Zusammenhang möchte ich kurz auf den Begriff „Scharia“ eingehen, der in aller Munde ist, aber oft genug verkürzt benutzt wird.

Scharia mag im Wortsinn „der Weg zur Quelle“ bedeuten, heute wird sie – ob korrekt oder falsch – mehrheitlich als „das islamische Recht“ verstanden. Scharia ist nach den Vorstellungen des fundamentalistischen Islam gottgegebenes Recht, offenbart in Koran und Sunna, und als Wertordnung gültig für alle Zeiten und Orte.

Die Scharia enthält die Gesamtheit der Gesetze (eben der göttlichen Gebote), durch die alle Bereiche des privaten und öffentlichen Lebens im Islam geregelt werden. Im Koran kommt der Begriff „Scharia“ übrigens nur ein einziges Mal vor.⁶

Nach dem Verständnis des fundamentalistischen Islam ist die Scharia perfekt, nach dem Verständnis der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM) stehen Teile des islamischen Rechtssystems im Widerspruch zu den Menschenrechten⁷.

Mit Fiqh bezeichnet man die Rechtswissenschaft zur Auslegung der Scharia, durch die alle Bereiche des privaten und öffentlichen Lebens im Islam geregelt werden. Das Rechtssystem Fiqh wird von muslimischen Rechtsgelehrten unter Verwendung des Analogieschlusses und per Rückgriff auf den historisch begründeten islamischen Konsens aus dem Koran und den Überlieferungen abgeleitet.

.....

4 <https://www.igfm.de/die-kairoer-erklaerung-der-menschenrechte-im-islam/>

5 Vgl. auch: Thomas Schirrmacher (Hrsg.), Christine Schirrmacher: Die Scharia, Recht und Gesetz im Islam, Hänssler, Holzgerlingen. 2007

6 „Wir gaben den Kindern Israels die Schrift, und Herrschaft und Prophetentum, und wir versorgten sie mit guten Dingen und bevorzugten sie vor den Völkern ... Dann brachten wir dich auf einen klaren Pfad in der Sache des Glaubens. So folge ihm und folge nicht den Neigungen derer, die nicht Bescheid wissen.“ (Sure 45, Vers 18).

7 <https://www.igfm.de/scharia/>

Gibt es einen säkularen Islam des Grundgesetzes?

Im Gegensatz zur Scharia ist das Wort „Fiqh“ im Westen relativ unbekannt.

Fiqh ist kein starres Rechtssystem, sondern wird von den Islamgelehrten immer wieder neugestaltet. Jedoch ist der Spielraum begrenzt: Der Souverän bleibt immer Gott, und die Grundlage ist der Koran als Gottes Wort.

Beispielhaft für dieses Denken sei hier Said Qutb⁸ zitiert, der Vordenker der Muslimbrüder, der „*alle Arten von Systemen, die auf dem Konzept der Souveränität des Menschen basieren*“ als widerrechtliche Aneignung von göttlichen Eigenschaften ablehnt.

Gibt es einen säkularen Islam im Sinne des Grundgesetzes?

Um es vorwegzunehmen: **Keine Religion ist säkular**, denn es widerspricht ihrem innersten Kern. Menschen können säkular sein oder der Staat. Deshalb ist der Islam genauso gut oder schlecht säkular und mit dem Grundgesetz vereinbar wie jede andere Religion. Nachgedacht und geredet werden muss über den Umgang des Staates mit den Religionen.

Eine der häufigsten Thesen in der Diskussion um den Islam lautet: „Der Islam“ hat keine Aufklärung durchgemacht. Natürlich nicht, denn das kann eine Religion auch nicht: Keine Religion, also auch der Islam, kann jemals eine „aufgeklärte Religion“ sein. Aufgeklärt sein können nur die Anhänger und Mitglieder einer Religion, also die Menschen. „Aufgeklärte“ Religionen gibt es nicht.

Und dazu noch ein Hinweis: jede Religion ist ein abstraktes Glaubenskonstrukt, das weder handeln noch etwas durchmachen kann. Die Religion lebt durch die Menschen. Handeln können nur Menschen. Sie können sich für die Aufklärung einsetzen, dies im kulturellen Zusammenhang an die nächste Generation weitergeben, und so kulturell ein Wertesystem aufbauen, von dem sie überzeugt sind.

Wenn also die Zahl der aufgeklärten Muslime steigt, dann wird ein Islam, der mit der Säkularität vereinbar ist, zu einer Selbstverständlichkeit werden.

.....
8 Imad Mustafa: Der politische Islam. Zwischen Muslimbrüdern, Hamas und Hizbollah. Promedia. Wien, 2013

Für die weitere Zunahme säkularer Muslime braucht es Aufklärung darüber, was Säkularität ist und nicht ist. In den muslimischen Communities herrscht immer noch die Vorstellung vor, dass Säkularität mit Atheismus gleichzusetzen ist. Der türkische Präsident Erdoğan formuliert es so:

„Man kann entweder ein Laizist sein oder ein Moslem, beides zusammen geht nicht. Warum nicht? Wenn Du ein Moslem bist, dann weißt Du, dass die Macht dem Schöpfer der Muslime, Allah, gehört. Es heißt ja immer ‚Die Macht gehört ohne Wenn und Aber dem Volk‘ (M. Kemal Atatürk), das ist falsch! Die Macht gehört ohne Wenn und Aber Gott!“⁹

Erdoğan's Aussagen sind für einen großen Teil der Muslime in Deutschland Gesetz, aber die Zahl der aufgeklärten Muslime steigt, was auch damit zusammenhängt, dass die Mehrzahl der Muslime immer noch aus der Türkei stammt, die – trotz der derzeitigen politischen Veränderungen – auf einen fast 100-jährigen laizistischen Rechtsstaat zurückblicken kann. Auch die zunehmende Säkularität in europäischen Gesellschaften bleibt nicht ohne Einfluss auf die hier lebenden Muslime. Jedoch werden die säkularen Muslime nicht wirklich wahrgenommen. Nicht nur durch ihre optische Unsichtbarkeit, sondern auch durch die Bilder in den Köpfen der Mehrheitsgesellschaft, die von den fundamentalistischen Muslimen geprägt werden. Kein Wunder, die Fundamentalisten sind – durchaus bewusst und sehr selbstbewusst – sehr sicht- und hörbar.

Und das nicht nur in bestimmten Moscheevereinen, sondern auch an deutschen Hochschulen, mit Wissenschaftlern die sich als Gralhüter des fundamentalistischen Islam verstehen. Einer von ihnen ist Bülent Uçar, Professor für Religionspädagogik in Osnabrück. Ich erwähne ihn hier auch deswegen namentlich, weil er im Vorstand des Islamkollegs Deutschland¹⁰ sitzt, der in den nächsten Jahren für die Imamausbildung in Deutschland eine größere Rolle spielen soll.¹¹

Bülent Uçar hat einen Beitrag zum Thema „Islam und Verfassungsstaat vor dem Hintergrund der Scharia-Regelungen“¹² geschrieben und

9 <https://www.youtube.com/watch?v=OLwNLqE97Vo>

10 <https://www.islamkolleg.de/>

11 Keine Imame mehr aus der Türkei: Meilenstein oder bleibt alles beim Alten? – Nachrichten – WDR

12 Islam und Verfassungsstaat vor dem Hintergrund der Scharia-Regelungen, in: L. Häberle, J. Hattler (Hrsg.), Islam-Säkularismus – Religionsrecht, Springer. Berlin. 2012

stellt in diesem Artikel die Säkularität des Staates infrage, indem er eine Lanze bricht für die Scharia als untrennbarer Teil der Religion. *„Als ganzheitliche Religion sieht der Islam keine prinzipielle Trennung der unterschiedlichen Sphären des menschlichen Lebens in das Religiöse und das Weltliche vor. Die Welt stellt das Saatfeld für das Jenseits dar, ist eins und lässt sich nicht ohne weiteres künstlich in zwei verschiedene Bereiche aufteilen.“*

Nach den Vorstellungen von Prof. Uçar ist die Praxis der Scharia für die Muslime unabdingbar, um im Jenseits belohnt zu werden. Es sei einem Theologieprofessor unbenommen, seine Religion wortwörtlich auszuliegen. Wenn er jedoch daraus schließt, man könne, ja man MÜSSE das islamische Recht auch in säkularen Rechtsstaaten anwenden, dann ist das nicht mehr diskutabel.

Beispiel Schule. Die öffentliche Schule ist ein staatliches Organ und ihr Prinzip lautet: Schule ist verbindlich für alle. „Schule gibt es nicht à la carte“, wie mal ein Referatsleiter im Schulministerium des Landes NRW formulierte. Zu Recht. Uçar hingegen stellt die Anforderungen der Schule, wie zum Beispiel die verbindliche Teilnahme am koedukativen Schwimmunterricht, als einen Ausdruck islamophoben Verhaltens dar.

„Auf allgegenwärtige Brennpunkte von Scharia und Verfassungsstaat trifft man beispielsweise in der berühmten Kopftuchdebatte, bei der Teilnahme am koedukativen Sport- und Schwimmunterricht, der Einhaltung der rituellen Gebete während der Schul- oder Arbeitszeit etc. Durch diese offen praktizierte Religiosität scheinen sich einige Religionskritiker schon in ihrer Identität angegriffen zu fühlen und möchten Religion einschränken, sie ins Private verweisen.“

Auch die rituellen Gebete während der Schulzeit sind nicht zu akzeptieren. Als Machtdemonstration im neutralen öffentlichen Raum einer Schule sind sie „nicht Teil der islamischen Botschaft“ – wie es Prof. Beyza Bilgin¹³ formuliert, sondern Teil des politischen Islam.

Letztlich weist Uçar die Regeln des Rechtsstaats zugunsten eines religiösen Staatsverständnisses für die Muslime zurück und ist, so scheint es,

.....
13 Prof. Dr. Beyza Bilgin ist emeritierte Professorin für Religionspädagogik und ehemalige Dekanin der Islamisch-Theologischen Fakultät der Universität Ankara. Sie ist Trägerin des Bundesverdienstkreuzes.

der Meinung, dass sich diese nicht an die Regeln des säkularen Staates halten müssen.

„Bekennende Muslime können folglich ihren Glauben im Leben nicht hinten anstellen oder gar verheimlichen, auch und besonders nicht zugunsten eines säkularen, Religion nivellierenden Umgangs miteinander.“

„Diese ungünstige Verwicklung von Staat und Religion und das damit verbundene islamische Unbehagen gegenüber einer Trennung von Religion und Staat wird schwer zu lösen sein.“

Was soll man dazu sagen? Prof. Uçar sollte an „seinem islamischen Unbehagen“ arbeiten, denn die Säkularität des Staates wird nicht zur Debatte stehen. Keine Religionsgemeinschaft hat das Recht, sich über die allgemeingültigen Gesetze zu stellen und niemand darf sich auf den Koran oder die Bibel berufen, um gegen die bestehende Gesetzgebung zu handeln. In einer multireligiösen und zum großen Teil auch areligiösen Gesellschaft ist und bleibt das einzig verbindende Element der säkulare Rechtsstaat.

Die Säkularität des Staates

Säkularität, die Entflechtung von Staat und Religion, ist ein Zeichen des modernen Staates. Er ermöglicht es, dass jeder Glaube als eine persönliche, subjektive Wahrheit gelebt werden kann, gleichzeitig sorgt sie dafür, dass keine Religion die Regeln des gesellschaftlichen und politischen Zusammenlebens bestimmen darf.

Der neutrale Staat hat demnach keine Religion und muss Äquidistanz zu allen Religionsgemeinschaften halten. Er kann nicht der einen Gruppe verweigern, was er der anderen zugesteht. Angesichts der Zahlenentwicklung bezüglich konfessionell gebundener Bürgerinnen und Bürger und angesichts der Rolle, die Religionsgemeinschaften noch innehaben, sollte darüber nachgedacht werden, ob es nicht zeitgemäßer wäre, sich von dem System der staatlichen Verträge mit den Religionsgemeinschaften zu verabschieden, statt den muslimischen Verbänden die gleichen Rechte zugestehen zu wollen, wie sie derzeit den Kirchen gewährt werden.¹⁴

.....
14 <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/gesellschaftlicher-zusammenhalt/staat-und-religion/religionsverfassungsrecht/religionsverfassungsrecht-artikel.html>

Die zur Debatte stehende Frage lautet, ob der Staat im 21. Jahrhundert ein besonderes Verhältnis zu den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften braucht; oder ob das Staatskirchenrecht nicht längst ein Auslaufmodell ist?

Der Staat muss Flagge zeigen: Da er von seinen Beamten repräsentiert wird, müssen auch diese während der Amtshandlungen frei von religiösen Symbolen sein, also kein Kopftuch im Dienst, keine Kippa und kein Turban.

Der öffentliche Raum steht zwar allen Religionen frei, er steht aber eben auch allen Konfessionslosen frei. Die Balance zwischen den unterschiedlichen Überzeugungen der Bürger muss eingehalten und jedem Bürger das Recht auf freie Entfaltung gegeben werden. Säkularität bedeutet eben auch, die subjektive Wahrheit, die allen Glaubensrichtungen innewohnt, in all ihren Formen in die Schranken zu weisen; Fragen religiöser Wahrheit gehören in die Gemeinden der Gläubigen.

Unser Grundgesetz schützt das Individuum, nicht die Umma¹⁵ und nicht die Regeln einer Religionsgemeinschaft. Unser Grundprinzip ist die Religionsfreiheit des Einzelnen. Jeder Bürger, jede Bürgerin kann sich in einer offenen Gesellschaft einer, keiner oder wechselnden Religionen wie Weltanschauungen zugehörig fühlen und sich dazu bekennen. Das schließt auch die negative Religionsfreiheit und den Religionswechsel ein. Jeder Bürger hat das Recht, frei von Religion und religiösen Ritualen zu leben. Der Staat muss einen atheistischen Ex-Muslim ebenso schützen wie jemanden, der zu einer Religion konvertiert. Auch wenn es die Konversion von der Religion der „reinen Wesensart“¹⁶ zu einer Religion der „weniger reinen Wesensart“ ist.

Die religiösen Gesetze aller Religionen müssen sich den weltlichen Gesetzen des Staates unterordnen, denn diese gelten für alle.

Ein Beispiel: Die katholische Kirche akzeptiert im Allgemeinen keine Scheidung und Wiederverheiratung; der Islam akzeptiert unter bestimmten Voraussetzungen die Polygynie. Für den Rechtsstaat ist beides irrelevant. Das bürgerliche Gesetz anerkennt nur Monogamie und akzep-

.....
15 <https://de.wikipedia.org/wiki/Umma>

16 Vergleiche dazu: Kairoer Menschenrechtserklärung – Einschränkung der Religionsfreiheit

tiert Scheidung und Wiederverheiratung. Und das für alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen.

Das nennt man Säkularität und Rechtsstaatlichkeit. Das eine geht nicht ohne das andere.

Dieser Aufsatz ist eine stark überarbeitete und ergänzte Fassung mehrerer Kapitel aus dem Buch:

Lale Akgün, Platz da! Hier kommen die aufgeklärten Muslime, Alibri Verlag 2018 Aschaffenburg

Während der Beratungen war der Plenarsaal des Bundeshauses errichtet worden. Stand- und wohl auch trinkfeste Arbeiter – hier zum Richtfest – waren das Rückgrat des ökonomischen Aufbaus der Bundesrepublik. Schon wenige Jahre später trugen schon hunderttausende von Migrant*innen ihren Teil zum Wohlstand der Bundesrepublik bei, ohne politisch an der Demokratie teilhaben zu können.





Die erste Bundestagswahl fand am 14. August 1949 statt. Die konstituierende Sitzung am 7. September eröffnete als Alterspräsident Konrad Adenauer selbst. 1953 und 1957 verzichtete er auf dieses Privileg zugunsten der zwei Jahre jüngeren Marie-Elisabeth Lüders (FDP), die sich schon in der Weimarer Republik als Vorkämpferin der Gleichberechtigung profiliert hatte.

Staatsnahe Kirchen und staatliche Finanzierung

Von Dr. Heiner Jüttner



Artikel 138 der Weimarer Verfassung von 1919 bestimmt: „Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.“ Art. 140 des Grundgesetzes besagt, dass dieser Verfassungsauftrag fortbesteht. Anlass für die Staatsleistungen war die Tatsache, dass die Kirchen Anfang des 19. Jahrhunderts viele ihrer Besitztümer und Ländereien verloren hatten, in der Regel gegen vertraglich zugesicherte Entschädigungszahlungen.

Mehr als hundert Jahre lang hat sich nichts getan. Weder CDU noch SPD trauten sich an diese Thematik heran. Über die Gründe mag man spekulieren. Wahrscheinlich wollten sich die Parteien nicht mit den Kirchen anlegen. Zudem schreckt die Vorgabe, dass die Staatsleistungen „abgelöst“ werden sollen, was Konflikte über die Höhe von Entschädigungszahlungen erwarten lässt. Letztlich half der Hinweis, dass die Weimarer Verfassung keine Frist vorgegeben hatte. Also zahlen die Bundesländer bis heute an die Kirchen. Allein seit 1949 (für die Zeit davor fehlen Angaben) sind rund 20 Milliarden Euro an die Kirchen geflossen. Im Jahre 2022 betragen die Zahlungen 600 Millionen Euro –, übrigens aufgebracht aus öffentlichen Mitteln. Die Zahlungen wurden also letztlich von allen Steuerzahler*innen *ungeachtet ihrer Religionszugehörigkeit* finanziert.

Nun scheint sich in der Frage der Ablösung der Staatsleistungen etwas zu bewegen. Dem von Grünen, FDP und Linken gemeinsam getragenen Bundestagsantrag „Grundsatzgesetz zur Ablösung der Staatsleistungen“ zufolge soll eine rechtssichere Ablösung der Staatsleistungen erfolgen. Als Entschädigung sollen die Kirchen – einmalig oder in Raten – 10,6 Milliarden Euro erhalten. Bis zur vollständigen Bezahlung dieses Betrags, was sich auf bis zu 20 Jahre erstrecken darf, sind die Staatsleistungen wie bisher zu erbringen.

Bei der Lesung im Bundestag im Mai 2021 zeigten zwar viele Redner*innen Verständnis und Anerkennung für den Antrag, doch wurde dieser in namentlicher Abstimmung mit 444 zu 179 Stimmen abgelehnt.

In der nächsten Legislaturperiode soll unter Beteiligung der Länder eine erneute Beratung erfolgen. Die Befürchtung, dass das Thema wieder ausgesessen werden könnte, ist nicht abwegig. In der Vergangenheit sind bereits mehrere Versuche gescheitert, die Staatsleistungen an die Kirchen abzulösen.

Der Verfassungsauftrag soll jedoch nun endlich erfüllt werden. Das sogenannte Grundsatzgesetz soll erneut eingebracht werden. Die Antragsteller weisen darauf hin, dass die Ablösung der an die Kirchen gezahlten Staatsleistungen für die Anfang des 19. Jahrhunderts erfolgte Enteignung von Kircheneigentum ein Verfassungsauftrag ist (Art. 140 GG), dem seit mehr als hundert Jahren nicht entsprochen wurde. Für die Ablösung ist weiterhin eine Frist von 20 Jahren vorgesehen. Die Höhe der Entschädigung soll nach dem Äquivalenzprinzip erfolgen (Zahlungen sollen den Leistungen entsprechen).

Die Staatsleistungen sind nicht die einzigen Privilegien der Kirchen. Auch die Artikel 136 und 137 sowie 139 bis 141 der Weimarer Verfassung, die ebenfalls im Grundgesetz abgesichert wurden, sichern Vergünstigungen der Kirchen. Zudem gewähren das Konkordat, das die nationalsozialistische Regierung 1933 mit der katholischen Kirche vereinbart hat, und vergleichbare Verträge mit der evangelischen Kirche eine Reihe von rechtlichen und faktischen Sonderrechten. Daran konnte bislang auch eine entgegengesetzte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nichts ändern: „Das Grundgesetz ... legt dem Staat als Heimstatt aller Bürger ohne Ansehen der Person weltanschaulich-religiöse Neutralität auf. Es verwehrt die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und untersagt auch die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse.“ (BVerfG vom 14.12.1965)

Anders als in anderen Staaten sieht das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland keine strikte Trennung von Staat und Religion vor. Wir haben jedoch auch keine Staatskirche, sie wurde 1919 abgeschafft. Der Staat soll mit den Religionsgemeinschaften zusammenwirken. Er darf sich jedoch selbst nicht mit einem bestimmten religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis identifizieren, so hat es das Bundesverfassungsgericht entschieden. Der Staat muss vielmehr allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften neutral und tolerant gegenüberstehen. Das betrifft vor allem die rechtliche und die finanzielle Behandlung.

Die Staatsleistungen sind nur eines von vielen Privilegien, die die Kirchen genießen. Zunächst finden wir in Art. 136 WRV die Garantie, dass

die Rechte der Bürger*innen nicht durch die Religionsfreiheit und ein religiöses Bekenntnis beeinträchtigt werden dürfen, dass die religiöse Anschauung vertraulich ist und dass niemand zu religiösem oder kirchlichen Verhalten gezwungen werden darf.

Art. 137 WRV sichert die Freiheit zur Bildung von Religionsgemeinschaften und deren Eigenständigkeit bzw. Unabhängigkeit, erkennt sie an als Körperschaften des öffentlichen Rechts und gewährt ihnen das Recht zur Erhebung von Steuern und die Festlegung der Hebesätze. Art. 138 regelt die Staatsleistungen und ihre Ablösung und gewährleistet das Eigentum der Kirchen und andere Rechte (Stiftungen, Anstalten, sonstiges Vermögen). Art. 139 schützt den Sonntag und die kirchlichen Feiertage, und Art. 139 bestimmt, dass Gottesdienste und Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen zulässig sind.

Das Recht auf Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen wird also von der Verfassung garantiert. Nirgendwo ist jedoch davon die Rede, dass sie vom Staat finanziert werden soll. Unklar ist auch, wieso die (nicht gerade geringen) Gehälter der Bischöfe vom deutschen Staat gezahlt werden. Eine Sonderheit sind die 19 kirchlichen Fakultäten an deutschen Universitäten. Ihre Existenz verdanken sie dem Konkordat, sie werden staatlich finanziert (für 1993 wurden 1,1 Mrd. Euro jährlich genannt) und gewähren den Kirchen ein Vetorecht bei der Besetzung der Lehrstühle. Vielleicht braucht man sie zur Umsetzung des Religionsunterrichts an Schulen, den wir gleichfalls im Konkordat finden.

Schauen wir auf die Kirchensteuer: Sie wird von staatlichen Stellen ermittelt und zugunsten der Kirchen eingezogen. Im Jahre 2019 waren es knapp 13 Milliarden Euro. Ähnliche Regelungen gibt es nur in wenigen anderen Staaten. An diese Steuer traute sich bisher keine Partei und keine Regierung heran. Das überrascht insoweit nicht, als die Verfassung den Kirchen das Recht auf Steuerhebung zuspricht. Allerdings steht dort nichts darüber, dass der Staat den Steuereinzug für die Kirchen übernimmt und dass er dazu die von den Finanzämtern ermittelten persönlichen Steuerdaten der Bürger*innen verwenden darf. Zudem ist die Kirchensteuer steuerlich absetzbar. Damit entgehen dem Staat eigene Steuereinnahmen von geschätzten drei Milliarden Euro.

Im Konkordat von 1933 sicherte das Deutsche Reich der katholischen Kirche in Deutschland eine Vielzahl von Privilegien und Vergünstigungen zu. Die innere Autonomie, die kirchlichen Verwaltungsstrukturen und

die ungehinderte Verbreitung von Schriften werden anerkannt, Kirchengemeinden gelten als Körperschaften des Rechts, die Freiheit des Bekenntnisses und seine öffentliche Ausübung sowie das Beichtgeheimnis werden garantiert, die katholischen Bekenntnisschulen werden unter Schutz gestellt, ihre Lehrer*innen müssen der katholischen Kirche angehören, Kleriker und Ordensleute sind von der Pflicht zur Übernahme öffentlicher Ämter befreit (auch vom Wehrdienst).

Die Kirchen betreiben eigene, weitestgehend staatlich finanzierte Kindertagesstätten, Schulen, Krankenhäuser, Jugend-, Alten- und Pflegeheime, in denen sie ihr eigenes Arbeits- und Sozialrecht praktizieren dürfen. Sie haben Sitze in der Ethikkommission, in Rundfunkräten und vielen anderen Gremien. Es gibt christliche Feiertage, Religionsunterricht und kirchliche Fakultäten an den Universitäten. Dabei ergibt sich eine demokratietheoretisch absurde Lage: So ist beispielsweise Nordrhein-Westfalen gesetzlich verpflichtet, einem ausländischen Staatsoberhaupt – dem Papst – ein Mitspracherecht bei der Besetzung von theologischen Lehrstühlen an weltlichen Universitäten einzuräumen.

Die Kirchen genießen Befreiungen bei der Einkommens- und Erbschaftsteuer und bei den Grundbesitzabgaben sowie Sonderregeln im Eigentums- und im Strafrecht. Sie erhalten kostenlose Sendezeiten im Rundfunk und Fernsehen. Der Staat gestattet, organisiert und finanziert ihre Militär-, Polizei-, Gefängnis- und Krankenhausseelsorge. Die Militärseelsorge kostet den Staat beispielsweise jährlich rund 50 Millionen Euro; seit einigen Jahren wird sie im Bundeshaushalt nicht mehr getrennt ausgewiesen. Bemerkenswert ist gewiss auch, dass der Austritt aus der Kirche (in die die meisten nie willentlich eingetreten sind) nur als Verwaltungsakt und nicht per Kündigung erfolgen kann.

Bei manchen kirchlichen Privilegien kann man immerhin beruhigt feststellen, dass sie nur indirekt Kosten verursachen. Gemeint sind etwa die Sendezeiten in Rundfunk und Fernsehen oder die Vertretung der Kirchen im Ethikrat, in Rundfunkräten und in vergleichbaren Gremien. Manche dieser Posten lassen sich aus der Rolle und dem Selbstverständnis der Kirchen rechtfertigen, gehen aber zumeist zulasten weltanschaulich neutraler ethischer Instanzen oder Bürgerrechtsvereinigungen wie der Humanistischen Union oder dem Bund der Konfessionslosen.

Dass die Kirchen eigene Kindertagesstätten, Schulen, Krankenhäuser, Soziale Dienste, Jugend-, Alten- und Pflegeheime betreiben, erscheint

zunächst einmal erfreulich. Der Bedarf ist gewiss gegeben. Weniger erfreulich ist jedoch der Umstand, dass die Finanzierung all dieser Einrichtungen weitestgehend vom Staat erfolgt, die Kirchen dort jedoch ihr ganz individuelles Arbeits- und Sozialrecht praktizieren dürfen.

Diesen Anspruch leiten die Kirchen aus Art. 137 WRV ab. Das kirchliche Arbeitsrecht steht somit neben bzw. über dem staatlichen Arbeitsrecht. Die Kirchen lassen dort ihre eigenen Rechtsvorschriften und ihr Selbstverständnis einfließen. Besondere Bedeutung haben dabei die Loyalitätspflichten der Beschäftigten gegenüber der Kirche. Sie haben sich „an der Glaubens- und Sittenlehre und an der Rechtsordnung der Kirche auszurichten“. Verstöße dagegen können als Pflichtverletzung angesehen werden und im Extremfall zur Kündigung führen. Das allgemeingültige Diskriminierungsverbot findet keine Anwendung. Das geht bis zu der Groteske: Fremdgehen darfst du, dich aber nicht scheiden lassen. Von solchen Sonderrechten steht nichts in der Verfassung.

Auf dem Anspruch auf ein eigenes Arbeits- und Sozialrecht basieren auch das fehlende Streikrecht und die gering ausgeprägte Mitbestimmung im kirchlichen Bereich. Die Arbeitsbedingungen wie Vergütung, Arbeitszeit oder Urlaub werden in einer paritätisch besetzten Kommission festgelegt. Die Bundesregierung hat das Problem offenbar erkannt und will nun gemeinsam mit den Kirchen prüfen, inwieweit das kirchliche Arbeitsrecht dem staatlichen angeglichen werden kann. So soll der Gleichbehandlungsartikel im Grundgesetz um ein ausdrückliches Verbot der Diskriminierung wegen der sexuellen Identität ergänzt werden.

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs kann der Bundesregierung helfen. Ein leitender Mitarbeiter eines katholischen Krankenhauses hatte gegen seine Kündigung wegen Wiederheirat geklagt. Die Klage landete schließlich beim Europäischen Gerichtshof. Dieser entschied, dass eine verbotene Diskriminierung vorliegen könne, da das katholische Eheverständnis für eine ärztliche Tätigkeit nicht zwingend sei. In einem anderen Fall hat der EuGH entschieden, dass eine Kirchenzugehörigkeit nur verlangt werden dürfe, wenn es sich um eine „wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung“ handelt. Eine Legitimation für die katholische Kirche zur Durchsetzung ihrer arbeitsrechtlichen Vorstellungen gibt es demnach nicht.

Ein weiteres Privileg der Kirchen sind Steuerbefreiungen. Kirchliche Einrichtungen zahlen beispielsweise keine Steuern auf Zinserträge oder

Immobilien. Für Baugenehmigungen und für notarielle Beurkundungen werden keine Gebühren erhoben. Wissenschaftliche Schätzungen beziffern den Wert der Steuererleichterungen bzw. -befreiungen auf 2,3 Milliarden Euro. Auch die Organisation von Kirchentagen wird staatlich unterstützt, je nach Programm mit zwei bis zehn Milliarden Euro .

Bekanntlich haben sich die Kirchen, vor allem die katholische, in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder bei Straftaten von Kirchenbediensteten (vor allem bei Missbrauchsfällen) das Recht zur Strafverfolgung angemäht und die öffentliche Rechtspflege übergangen. Dabei ist die Rechtslage eindeutig: Es gibt keine grundsätzlichen Ausnahmen von der Strafverfolgung für die Kirche und ihre Priester, wie bei der Immunität von Parlamentariern oder Diplomaten. Trotzdem versucht die Kirche immer wieder, ihre kriminell gewordenen Bediensteten entweder von der Verantwortung zu entlasten oder sie weigert sich, Verantwortung für Missbrauchsfälle ihrer Mitarbeiter zu übernehmen.

2024 kam ein Fall der Erzdiözese Köln ans Licht, bei dem ein Pfarrer nur aufgrund seines klerikalen Status und mit Sondergenehmigung der Vorgesetzten ein Mädchen adoptieren durfte, das er jahrelang vergewaltigte und das mit Wissen der Kirche in seinem Haushalt lebte – und mit ihm das Bett teilte. Die Kirche versucht sich 2024 aus der Verantwortung herauszureden, indem sie behauptet, das habe der Priester „in der Freizeit“ begangen – wobei die Kirche von ihren Priestern verlangt, stets als Seelsorger in der Öffentlichkeit aufzutreten. Die reichste Erzdiözese der Welt, die 2023 etwa 80 Millionen Euro erwirtschaftet hat, weigert sich, einem Menschen, der jahrzehntelange Folter durch einen ihrer Mitarbeiter ertragen hat, 850.000 Euro Entschädigung zu zahlen. Wahres Christentum?

Es gibt auch kein Recht der Kirche – etwa unter Hinweis auf das Kirchenrecht und die eigene Strafgewalt –, ihre Institution von strafrechtlichen Eingriffen frei zu halten. Dennoch ist dort immer wieder eine deutliche Zurückhaltung der staatlichen Strafverfolgungsbehörden spürbar. Das Verfahren gegen einen Limburger Bischof wegen Untreue wurde eingestellt, da es sich um „kirchliche Angelegenheiten“ handele. Und während Konzerne, Stiftungen und sogar Ministerien mit Durchsuchungsbeschlüssen rechnen müssen, kommt dies offenbar bei Kirchen nicht häufig vor. Die Aufklärungsbemühungen um die Verantwortung und die Mitwisserschaft des Erzbistums Köln bei zahlreichen Missbrauchs-

fällen belegen den jahrelangen Kampf der Opfer um jedes winzige Detail der Vergehen kirchlicher Würdenträger, unterstützt von der Öffentlichkeit und den Ermittlungsbehörden.

Angesichts der Sachlage und der Vielzahl ungerechtfertigter kirchlicher Privilegien ist eine nachhaltige Ermunterung an die Bundesregierung angebracht, nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben und nur die Staatsleistungen abzulösen, sondern alle Sonderrechte der Kirchen abzuschaffen, die nicht durch die Verfassung vorgegeben sind. Dabei dürfte sich die erwähnte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.12.1965, die den Staat zur weltanschaulich-religiösen Neutralität verpflichtet, als ausgesprochen hilfreich erweisen. Angesichts der immensen Zahlungen, die seit fast 200 Jahren erfolgt sind, erscheint eine Ablösungsentschädigung ohnehin nicht mehr erforderlich. Die Zahlung der Staatsleistungen sollte daher sofort beendet werden.



Aufkleber der Jungdemokrat*innen von 1979, der seitdem – auch vom Radikaldemokratischen Bildungswerk – immer wieder aufgelegt und bundesweit zum beliebten „Renner“ in der säkularen Gesellschaft wurde. Der voraus gegangene Artikel erklärt, warum.



Am 7. September 1949 trat erstmals auch der Bundesrat als eigenes Verfassungsorgan der Länder, das bei der Gesetzgebung mitwirkt, zusammen. Kommt eine Zustimmung zu beschlossenen Gesetzen des Bundestages nicht zustande, wird der Vermittlungsausschuss einberufen, der sich gemeinsam auf die Suche nach Kompromissen macht. Unten die konstituierende Sitzung des Bundesrates unter Vorsitz des gastgebenden NRW-Ministerpräsidenten Karl Arnold.



Fünf Tage später, am 12. September 1949, wählte die Bundesversammlung den Liberalen Politiker Theodor Heuss zum Bundespräsident. Heuss war in der „Weimarer Republik“ Mitglied der Deutschen Jungdemokraten und saß für die linksliberale DDP im Reichstag. Diese war nach dem politischen Desaster der Fusion mit dem antisemitischen „Jungdeutschen Orden“ zur Staatspartei nur noch mit fünf Abgeordneten im Reichstag vertreten. Heuss stimmte 1933 für das Ermächtigungsgesetz, nachdem er in der internen Debatte der Rest-DDP vehement gegen eine Zustimmung ausgesprochen hatte, jedoch mit 3:2 Stimmen unterlegen war.¹

.....

1 Appel/Kleff, 100 Jahre Jungdemokraten, Academia-Verlag, Baden-Baden 2019 S. 524

Krise der Demokratie?

Von Dr. Uwe Günther



„Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“ – so die Feststellung in Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes. Und: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“, verspricht Art. 20 Abs. 2, Satz 1 GG. Sind die Verheißungen des Grundgesetzes Wirklichkeit? Gibt es eine Differenz zwischen Normen und Realität?

Gewiss: Betrachten wir die Geschichte Deutschlands, so sind wir heute demokratisch. Richtig ist auch, dass wir im Verhältnis zu vielen anderen Ländern, die sich demokratisch nennen, seit 75 Jahren nicht schlecht dastehen. In jüngster Zeit haben bundesweit Zigtausende für Demokratie und gegen Rechtsextremismus und AfD demonstriert. Sicherlich sind starke Zeichen im Sinne der Demokratie gesetzt worden. Die Fokussierung auf Rechtsextremismus und die AfD hat jedoch die Kehrseite, dass strukturelle Probleme blieben und bleiben, weil sie nicht thematisiert wurden.

Demokratie ist kein Maschine, die, einmal in Gang gesetzt, ohne Wartung und Reparaturen unendlich läuft. Demokratie ist ein nicht endender Prozess, der beständig von einer Vielzahl unterschiedlicher Interessen in unterschiedliche Richtungen gezerrt wird. Demokratie ist Minimierung von Herrschaft.

Fragen wir uns also, was unter dem Aspekt Demokratie in Deutschland als Problem angesehen werden kann.

Permanenter Krisenmodus

Zeitgleich beschäftigen uns Pandemie, Klimakrise, der Krieg in der Ukraine, Chinas Drohgebärden gegen Taiwan, die Krise der UN und der EU, eine kränkelnde Infrastruktur in den Bereichen Bahn, Bildung und Gesundheit, der Fachkräftemangel und Probleme bei den Lieferketten, weltweit steigende Armut, Flüchtlingseelend im Mittelmeer, in Südamerika, Hungersnöte in Afrika, immer wieder aufflammende Konflikte im Nahen Osten ... failing states allerorten. Krisenmanagement wird zum Modus von Politik und Politik. Die „Normalität“ der 70er, 80er und 90er Jahre kehrt nicht zurück, die Anomalie ist der Normalzustand. Wenn das All-

tagsgeschäft von Politik Krisenmanagement ist, hat das Rückwirkungen auf das politische System. In Wahlaussagen gekleidete Glücksversprechen von Politik werden durch Konflikte überholt und verwandeln sich im Nachhinein ungewollt in gebrochene Versprechungen, das Chaos entzieht sich der Regulierung. Das fundamentale Versprechen von Politik, wir lebten in sicheren Verhältnissen und der nächsten Generation wird es besser gehen, gerät ins Wanken; die Legitimation des politischen Systems erodiert, es entsteht ein Nährboden für populistische und nationalistische Politikansätze.

Seit Jahrzehnten wird zu Recht beklagt, dass im Verhältnis Exekutive und Legislative die Exekutive einen Bedeutungszuwachs erfahren hat und die Bedeutung der Legislative geschwächt wurde. Der Prozess, in dem die Legislative auf eine bloß symbolische Funktion reduziert wird, wird befeuert durch Institutionen wie dem Europäischen Rat oder Formate wie G 7, G 8 und G 20, bei denen es wenige Möglichkeiten parlamentarischer Einflussnahmen gibt. Krisenpolitik infolge Corona-Pandemie oder Ukrainekrieg haben diese Tendenz zum Beteiligungsverlust der Parlamente an Entscheidungsprozessen noch verschärft.

Machtverlust der Regierungen und Parlamente

Nicht erst seit gestern gilt, dass im Zuge der Globalisierung Unternehmen in die Lage versetzt wurden, sich dem Zugriff des demokratischen Gesetzgebers zu entziehen. Global agierende Unternehmen können Steuern steuern in dem Sinne, dass sie im Steuerwettbewerb der Nationen dort Steuern zahlen, wo sie am niedrigsten sind. Sie müssen sich nicht an der Finanzierung der Infrastruktur beteiligen, von der sie profitieren. Fazit: Die Objekte, auf die die demokratische Volksherrschaft einwirken könnte und die reale Macht der Regierungen und Parlamente, diese Entwicklung zu bestimmen, werden weniger. Internationale Freihandelsabkommen, mit denen Regierungen auf einen Teil ihrer Souveränität verzichten, – etwa dem Recht, Zölle zu erheben oder Schiedsgerichte der Wirtschaft anstelle des ordentlichen Rechtswegs zu den Gerichten zuzulassen, – verstärken diese Entwicklung noch. Mehr Kapitalismus kann mehr Handel erreichen und Kosten für alle senken, aber auch weniger Demokratie bedeuten. Vielen Menschen sind diese Zusammenhänge nicht klar, manchen machen sie auch Angst.

Parteien haben sich zu Parlamentsparteien gewandelt. Die finanziellen Mittel der Politikfinanzierung (Parteienfinanzierung im engeren Sinne, Finanzierung politischer Stiftungen, Zahlung von Mitarbeiterpauschalen, Diäten, Mandate in Aufsichtsgremien in Bundes- Landes- und kommunalen Betrieben) führen zu einem gesetzlich nur teilweise geregelten und logisch kaum nachvollziehbaren System, in dem hauptamtlich Tätige den politischen Prozess bestimmen und in dem das Geld „oben“ konzentriert wird. Der Einfluss der „Basis“ ist klein. Politik findet ausschließlich im Sog parlamentarischer Initiativen statt – das kleine Karo dominiert.

Auch der Einfluss der Parlamente und Fraktionen schwindet. Während Helmut Schmidt während der Entführung des Arbeitgeberpräsidenten Schleyer durch die RAF sogar die Opposition am Krisenstab der Bundesregierung beteiligte, tagten die Corona-Krisenstäbe in Bund und Ländern ohne jede parlamentarische Beteiligung. Funktionen in Parteien sind häufig bloß Sprungbretter, um Mandate zu erlangen. Der parlamentarische Alltag erschlägt die Strategie. Daraus erklärt sich eine Vielzahl von Strukturkrisen in den Bereichen Bildung, Verkehr, Gesundheit, Pflege sowie der Fachkräftemangel.

Selbstverständnis der Akteure gewandelt

Viele langjährige Abgeordnete sind erfahren und klug, aber durch die Jahre glatt geschliffen. Es fehlen Risikobereitschaft und Leidenschaft für eine Sache und Authentizität. Viele junge Abgeordnete sind mehr auf sozialen Medien unterwegs als in ihrem Wahlkreis oder Bundesland, auch nicht bei Unternehmen, sozialen Einrichtungen, Vereinen oder am Infostand und im Altenheim. „Follower“ und „Likes“ gaukeln ihnen Bekanntheit und Erfolg vor. Die Unterstützung von Bürgeranliegen gegenüber Behörden oder der Regierung, früher ein wichtiger Bestandteil der Abgeordnetentätigkeit, wird von diesen oft vernachlässigt. In der Vergangenheit haben die Grünen erfolglos versucht, solchen Erfahrungen mit den bürokratischen Mitteln Rotation und Amtszeitbegrenzung zu begegnen. Die Beobachtung, dass es eine größer werdende Zahl von Personen gibt, die frühzeitig Politik als Beruf anstreben nach dem Motto „vom Hör- in den Plenarsaal“ stimmt nicht hoffnungsvoll. Skepsis ist auch angebracht angesichts der zunehmenden Akademisierung der Parlamente.

Es gibt einen Funktionswandel der Öffentlichkeit. Öffentlichkeit degeneriert zum Markt, in dem Politikanbieter ihre Produkte anpreisen. Politik wird wie andere Produkte über Emotionen verkauft. Im Aufmerksamkeitsmanagement dominiert die schrille über die kluge Idee. Politik und Medien sind eine verhängnisvolle Symbiose eingegangen. Bürgerinnen und Bürger werden auch in den öffentlich-rechtlichen Medien weniger durch reale Nachrichten aus Bundestag und Länderparlamenten, als durch „Politiksimulationen“ diverser Talkshows in ihrem Meinungsbild beeinflusst – je konfrontativer, desto quotenträchtiger. Durch das Internet und die sozialen Medien entstehen voneinander getrennte Teilöffentlichkeiten, die keine Verbindung miteinander haben; Die Öffentlichkeit als Medium des demokratische Meinungs- und Gedankenaustausch zerfällt.

Europa ist kein Bestandteil des öffentlichen Bewusstseins

Obwohl in den letzten Jahrzehnten immer mehr Entscheidungen auf die europäische Ebene verlagert worden sind – es betrifft Wirtschafts- und Finanzpolitik, Umwelt- und Verbraucherpolitik, neuerdings auch Außen- und Verteidigungspolitik einschließlich Flüchtlings- und Einwanderungspolitik –, ist es den Parteien und Regierungen bis heute nicht gelungen, die wirkliche Bedeutung der europäischen Politik für jede und jeden Einzelnen zu erklären. So wächst seit Jahren die Tendenz, dass die Europawahl mangels Beteiligung und Interesse zur Spielwiese von Extremisten, Partei Gründungen oder politischen Geisterfahrern wie etwa der Brexitpartei wird. Ein Europa als Gemeinwesen wird in den Köpfen nicht entstehen, solange Parteipolitik und auch die Medien immer nur aus nationaler Sicht und im Interesse der Mitgliedsstaaten agieren oder berichten.

Mut zur Selbstermächtigung fehlt

Bürgerinnen und Bürger sehen sich zunehmend als Opfer denn als Akteure von Politik. Vertrauten sie in der Vergangenheit Institutionen wie Kirchen, Gewerkschaften und Parteien in dem Sinne, dass ihre Wahlentscheidung maßgeblich von diesen Institutionen beeinflusst wurde, so ist dieses Vertrauen geschwunden und sie sind auf sich selbst zurückgeworfen. Viele Angebote der Selbstorganisation und Interessenver-

tretung, bei denen gelernt wird, dass der/die Einzelne nicht machtlos ist, vom Sportverein über Schrebergärtner, Kleintierzüchter, Pfadfinder, politische Jugendorganisationen, Jugendring und andere demokratische Lernorte, sind mangels Interesse und Bereitschaft für ehrenamtliches Engagement eingeschlafen, inaktiv oder aus der Zeit gefallen. Daher „wächst der Wunsch nach Zugehörigkeit, blüht das Wiederbeschwören fiktiver Größen wie Nation und Ethnie“. (Xiang Biao)

Das Wissen über politische Zusammenhänge ist – vorsichtig ausgedrückt – eher gering. Wohl nur ein kleiner Teil der Bevölkerung ist in der Lage, seine individuellen Interessen in Beziehung zum Gemeinwohl zu setzen. Der Grundsatz, dass in der Politik Nichthandeln wie Handeln ist, scheint weitgehend unbekannt. Viele politisch Inaktive und viele Journalistinnen und Journalisten schwadronieren über „die Politik“ so, als ob sie außerhalb von Politik stünden. Oft wird der Wert des Kompromisses geringgeschätzt. Kritisiert wird der „faule“ Kompromiss, es ist symptomatisch, dass es einen ähnlich markanten Begriff für den normalen oder guten Kompromiss nicht gibt. Alle Parteien reklamieren mündige Bürger und Bürgerinnen für ihre Ziele im Wissen, dass der Begriff mündige Bürger und Bürgerinnen lediglich ein Konstrukt ist.

Das Subjekt der Volksherrschaft verkleinert sich, weil die Wahlbeteiligung oft sehr gering ist (gerade bei der sozial schwachen Bevölkerung) und daher parlamentarische Mehrheiten Minderheiten repräsentieren. Ein erheblicher Teil der Bevölkerung – ausländische Mitbürger und Mitbürgerinnen – hat kein Wahlrecht.

Viele reden von der Krise, keiner bekämpft sie wirklich

Also: Das, was zuvor kursorisch beschrieben wurde, ist nicht neu. Unter den Begriffen „Transformation der Demokratie“, „Postdemokratie“ oder „postfaktische Gesellschaft“ haben in der Wissenschaft Debatten über Demokratie stattgefunden. Politisch waren solche Debatten bislang folgenlos. Ebenso wie der Bundestag nicht über Demokratie nachdenkt, schweigen die Parteien weitgehend zum Thema Demokratie. Es herrscht eine „undemokratische Unempfindlichkeit“, und das ist die Krise der repräsentativen Demokratie: Wenn Demokraten nicht mehr über Demokratie nachdenken und streiten, wird Demokratie leblos, droht die Demokratie in formalisierten Riten zu erstarren. Der Bundestag hat zig

Ausschüsse, aber keinen, der Demokratie zum Gegenstand hat. Es gibt diverse Jahresberichte, aber keinen Demokratiejahresbericht.

Nachgedacht werden muss über den Status von Bürgerinnen und Bürgern in einer demokratischen Gesellschaft. Dabei gilt es, das Begriffsarsenal zu schärfen: Weder ist Politik der Dienstleister von Bürgerinnen und Bürgern, noch sind Bürgerinnen und Bürger Kunden von Politik. Bürgerinnen und Bürger müssen nicht mit-, sondern in Pflicht genommen werden und sie müssen sich selbst in die Pflicht nehmen, teilzunehmen und teilzuhaben an Politik.

Nachgedacht werden muss über digitale und reale öffentliche Räume, die die öffentliche Auseinandersetzung fördern und ermöglichen. Was wir brauchen ist eine „Politisierungsstrategie“, die aus Zuschauern Beteiligte macht, die Verantwortung für ihre Entscheidungen übernehmen. Demokratie versteht sich nicht von selbst, sie muss gelernt und von Bürgerinnen und Bürgern gelebt werden.

Nachgedacht werden muss auch darüber, wie die „vierte Gewalt“ nachhaltig gestärkt werden kann, um die Gefährdung des unabhängigen Journalismus und der Pressefreiheit durch Angriffe auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sowie das fortschreitende Zeitungssterben aufzuhalten und die demokratische Öffentlichkeit frei von Meinungsmonopolen zu sichern. Dazu gehört auch, Gesetze gegen Gewalt und Beleidigung auch im Internet durchzusetzen.

Sicherlich kann und muss nachgedacht werden:

- über Parteiverbote gegen die AfD und/oder einzelne Organisationen der AfD wie die gesichert rechtsextremistische „Junge Alternative“ in einigen Landesverbänden;
- die Verwirkung von Grundrechten besonders rechtsradikaler Personen der AfD nach Artikel 18 GG. Ein Beispiel ist der Landesvorsitzende von Thüringen, Bernd Höcke;
- den besonderen Schutz des Bundesverfassungsgerichts.

Die Propagierung dieser juristischen Instrumente der „wehrhaften Demokratie“ fokussiert die Debatte auf das, was staatliche Institutionen machen können und sollen. Entscheidend ist jedoch die dauerhafte Aktivierung der Zivilgesellschaft.

Aktivierung der Gesellschaft fängt beim Individuum an, das erkennt, dass sich Politik nur dann ändert, wenn Bürgerinnen und Bürger für ihre

ureigensten Interessen selbst eintreten und sich einmischen. Das bedeutet nicht über Parteien oder „die Politik“ zu schimpfen, sondern selbst aktiv zu werden und nicht nur zu wählen, sondern in Parteien einzutreten und sie zu verändern. Ja, Demokratie ist anstrengend. Demokratische Parteien sind keine Glaubensgemeinschaften, sondern Instrumente im demokratischen Prozess. Zu dem gehört auch die Erfahrung, politische Fehlschläge zu verkraften und trotzdem nicht aufzugeben, Toleranz zu üben, Mindermeinungen nicht auszugrenzen, weil sie die Mehrheiten von morgen sein können. Und im besten Falle auch Orte, wo gelernt wird, dass Demokratie durch Interessenausgleich und Kompromisse vorangebracht wird und nicht dadurch, dass einzelne Wortführer sagen, wo es langgeht oder derjenige recht hat, der am lautesten schreit. Die Erkenntnis ist banal, scheint aber immer stärker aus dem Bewusstsein vieler Menschen zu schwinden.

Wir sind aufgerufen uns beständig zu fragen, ob die Voraussetzungen für politisches Handeln, die wir für normal halten, nicht anormal sind, und was es heute heißt, politisch klug zu handeln und welche Kriterien wir anlegen, politisch kluges Handeln zu beurteilen.



Drei wichtige Gestalter*innen des Grundgesetzes, die in sozialliberalem und aufklärerischem Geist in den letzten 50 Jahren das Grundgesetz geprägt haben: Ingrid Matthäus-Maier, Gerhart R. Baum und Christine Hohmann-Dennhardt 2019 auf dem „Generationentreffen“ aus Anlass von 100 Jahren Jungdemokraten in Bonn.

Autorinnen- und Autorenverzeichnis

Dr. Lale Akgün, Jahrgang 1953, lebt seit 1962 in Deutschland. Ab 1972 studierte sie in Marburg und schloss 1981 als Diplom-Psychologin ab. Seit 1980 hat sie die deutsche Staatsbürgerschaft und war bis 1997 in der Familienberatung der Stadt Köln leitend tätig. Sie promovierte 1987 zum Dr. rer. nat. an der Universität Köln und war von 1997 bis 2002 Leiterin des Landesentrums für Zuwanderung des Landes NRW in Solingen. 1999 erfolgte ihre Approbation als Psychotherapeutin. Seit 1982 Mitglied der SPD, war sie von 2002 bis 2009 Mitglied des Deutschen Bundestages. 2008 veröffentlichte sie unter dem Titel „Tante Semra im Leberkäseland“ Erinnerungen an den Integrationsprozess ihrer Familie in Deutschland, die 2015 von Nils Willbrandt unter dem Titel „Leberkäseland“ verfilmt und mit dem Juliane-Bartel-Medienpreis und dem europäischen Medienpreis CIVIS ausgezeichnet wurde. 2010 veröffentlichte Akgün ihr zweites Buch „Der getürkte Reichstag“. Sie setzt sich für die Gründung eines Verbandes liberaler Muslime ein, gehört dem Netzwerk „Säkulare Sozialdemokrat*inn*en für säkulare Religions- und Weltanschauungspolitik“ an und ist seit 2022 Gründungsvorstand des Arbeitskreises Säkularität und Humanismus in der SPD sowie im Präsidium des „Internationalen Bund“ NRW. Lale Akgün ist mit dem Lehrer Ahmet Akgün verheiratet, hat eine erwachsene Tochter und lebt in Köln.

Roland Appel, Jahrgang 1954, trat 1971 in die Jungdemokraten und 1972 in die FDP ein. Von 1979 bis 1983 stellvertretender Bundesvorsitzender der Jungdemokraten, von 1981 bis 1982 Bundesvorsitzender des Liberalen Hochschulverbands (LHV) und als solcher in dieser Zeit auch Mitglied im Bundesvorstand der FDP. Der Mitinitiator des Volkszählungsboykott 1987 gehörte zwischen 1989 und 1991 dem Bundesvorstand der Humanistischen Union an. Für die Grünen saß er von 1990 bis 2000 im Nordrhein-Westfälischen Landtag, ab 1995 als Fraktionsvorsitzender. Heute arbeitet Appel als Unternehmensberater, Publizist und externer Datenschutzbeauftragter. Der Hobbymusiker lebt in Bornheim im Rheinland zwischen Bonn und Köln. Er ist seit 2018 Vorsitzender der Radikaldemokratischen Stiftung i. G. und des Radikaldemokratischen Bildungswerks e. V. zur Förderung liberaler Politik. Veröffentlichungen

u. a. „Grundrechte verwirklichen – Freiheit erkämpfen, 100 Jahre Jungdemokrat*innen, Academia-Verlag 2019, „Wir wollten mal ganz anders sein! – 40 Jahre Grüne im Bundestag“ aus Sicht ehemaliger Mitarbeiter*innen. RDB e. V., Bonn, 2023.

Dr. b. c. Gerhart Rudolf Baum, Jahrgang 1932, trat 1954 in die Jungdemokraten und die FDP ein. Von 1966 bis 1968 Bundesvorsitzender der Jungdemokraten, Mitglied des FDP-Bundesvorstands von 1966 bis 1998, im FDP-Präsidium von 1978 bis 1991, ab 1982 als stellvertretender Bundesvorsitzender. 1972 wurde er Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium des Innern und 1978 in der Nachfolge Werner Maihofers Bundesinnenminister. Gemeinsam mit den anderen FDP-Ministern trat er nach dem Bruch der sozialliberalen Koalition am 17. September 1982 zurück. Von 1992 bis 1998 leitete Baum die deutsche Delegation bei der UN-Menschenrechtskommission. Anschließend war er für die UNO tätig und im Auftrag der Vereinten Nationen Sonderberichterstatter für die Menschenrechte im Sudan. Er ist Mitglied im Präsidium der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen. Immer noch als Rechtsanwalt aktiv, streitet er bis heute weiter für unsere Verfassung und gegen Rechts, als Autor zahlreicher Publikationen und Büchern zu den Themen Menschen- und Bürgerrechte, die in verschiedene Sprachen übersetzt wurden, u. a. ins Russische und ins Türkische. Zuletzt: „Menschenrechte – ein Appell“.

Dr. Uwe Günther, Jahrgang 1947, Rechtsanwalt und Notar in Bielefeld, Justitiar und Geschäftsführer der ersten und zweiten Bundestagsfraktion der Grünen im Bundestag in Bonn. Geschäftsführer des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins, Abteilungsleiter im Bauministerium NRW, Staatssekretär im Umweltministerium Hessen, Geschäftsführer Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Geschäftsführer der LEG S, Rechtsanwalt in Bielefeld, Mitglied im Trägerkreis „Grüner Salon“ Bielefeld, Mitgründer Forum Baukultur OWL, Mitgründer Jüdische Kulturtage Bielefeld. Uwe Günther ist Vorsitzender der Deutsch-Israelischen Gesellschaft, AG Bielefeld.

Hans Hengelein, Jahrgang 1955, Diplompsychologe, von Mai 1984 bis 1987 wissenschaftlicher Mitarbeiter der Grünen im Bundestag, zunächst

bei Herbert Rusche MdB, ab 1985 Mitarbeiter im Fraktionsvorstand, 1987 bis 1988 Redakteur der Schwulenzeitschrift „Siegessäule“ in Berlin, 1988 bis 1991 Referatsleiter „Menschen mit HIV und AIDS“ Bundesgeschäftsstelle der Deutschen AIDS Hilfe Berlin, 1991 bis 1992 Geschäftsführer des Kuratoriums für Immunschwäche (KIS) München, 1992 bis 2019 Schwulenreferent im Niedersächsischen Sozialministerium, Referent für queere Menschen, zuständig für den Bereich Menschen mit HIV/AIDS, als Rentner wieder in Berlin – seither in verschiedenen Fachbeiräten tätig.

Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, Jahrgang 1950, ist Juristin, ehemalige Richterin des Bundesverfassungsgerichts (1999–2011). Sie war wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Frankfurt im Bereich Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht, promovierte 1979 und wurde anschließend Richterin in der hessischen Sozialgerichtsbarkeit, zuletzt Direktorin des Sozialgerichts Wiesbaden sowie stellvertretendes Mitglied des Landesverfassungsgerichts Hessen. Von 1989 bis 1991 war Hohmann-Dennhardt Dezernentin für Soziales, Jugend und Wohnungsbau in Frankfurt/M. 1991 wurde die Sozialdemokratin Ministerin der Justiz, ab 1995 für Wissenschaft und Kunst in den Landesregierungen von Hans Eichel. Von 2011 bis 2015 war sie das erste weibliche Vorstandsmitglied der Daimler AG (heute: Mercedes-Benz Group) für Integrität und Recht und hat sich für Compliance, aber auch intensiv für die Frauenförderung im Unternehmen stark gemacht. Von 2016 bis 2017 war sie Vorstandsmitglied der Volkswagen AG für Integrität und Recht, seither ist sie ehrenamtlich u. a. als Stiftungsratsvorsitzende der Einstein Stiftung Berlin und der Amadeu Antonio-Stiftung tätig.

Dr. Heiner Jüttner, Jahrgang 1941, wurde 1972 Mitglied der Jungdemokraten und der FDP in Aachen. Anlass war das gescheiterte Misstrauensvotum gegen Willy Brandt. In den 1970er Jahren mehrfach Kreis- und Bezirksvorsitzender der Jungdemokraten. 1980 wurde er Kreisvorsitzender der Aachener FDP und Bundestagskandidat der FDP, mit der „Wende“ 1982 gehörte Jüttner zu den Mitgründern der Liberalen Demokraten (LD) und wurde deren nordrhein-westfälischer Landesvorsitzender. Von 1984 bis 1991 für die Grünen im Stadtrat von Aachen, zeitweise als Fraktionsvorsitzender und Bundestagskandidat 1990. Zwischen 1991 und 1999 Beigeordneter der Stadt Aachen für Umwelt, Wohnen, Liegenschaften.

2001 beendete Jüttner die Mitgliedschaft bei den Grünen, weil sie aus seiner Sicht entscheidende Grundsätze aufgeben und den völkerrechtswidrigen Krieg in Jugoslawien unterstützt hatten. Bis heute arbeitet er in Friedens-, Umwelt- und Bürgerrechtsinitiativen.

Dr. Hanspeter Knirsch, Jahrgang 1950, war 1975 Mitglied des Landesvorstands der nordrhein-westfälischen Jungdemokraten und von 1976 bis 1977 ihr Bundesvorsitzender. In dieser Zeit war er auch Mitglied im Bundesvorstand der FDP. Dem nordrhein-westfälischen Landesvorstand gehörte er von 1976 bis zu seinem Austritt aus der FDP an. Er war Mitglied in der zunächst von Werner Maihofer und später von Gerhart Baum geleiteten Perspektivkommission. Von 1979 bis 1984 war er Mitglied des Bochumer Stadtrats, zunächst für die FDP, deren Bochumer Kreisvorsitzender er von 1974 bis 1982 war. Nach seinem Austritt 1982 beteiligte er sich an der Gründung der Liberalen Demokraten (LD) und gehörte deren ersten Bundesvorstand an. an 1988 wurde er als parteiloser Bewerber auf acht Jahre zum Stadtdirektor der Stadt Emsdetten gewählt. 1990 trat er der SPD bei. Von 2001 bis 2006 war Knirsch Beigeordneter seiner Heimatstadt Bochum für Recht, Sicherheit und Ordnung. Seither arbeitet er als Rechtsanwalt, Publizist und Unternehmensberater. Er ist Autor zahlreicher Fachpublikationen insbesondere im kommunalrechtlichen Bereich. 2023 verließ er die SPD und engagiert sich seither ohne Parteizugehörigkeit.

Ingrid Matthäus-Maier, Jahrgang 1945, trat 1969 in die Jungdemokraten und die FDP ein. Als erste Frau wurde sie 1972 Bundesvorsitzende der Jungdemokraten. Von 1972 bis 1982 war sie Mitglied im Bundesvorstand der FDP. 1982 trat sie aus Protest gegen den Sturz von Helmut Schmidt aus der FDP aus, legte ihre Bundestagsmandat nieder und wurde wieder Richterin. Auf Bitten von Willy Brandt und Johannes Rau kandidierte sie 1983 für die SPD zum Bundestag und war damit insgesamt von 1976 bis 1999 mit der Unterbrechung 1982/83 Mitglied des Bundestags. Von 1988 an war sie stellvertretende SPD-Fraktionsvorsitzende, im SPD-Bundesvorstand von 1995 bis 1999. Zwischen 1999 und 2008 war Matthäus-Maier Mitglied im Vorstand der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), von 2006 bis 2008 Vorstandssprecherin der KfW-Bankengruppe. Sie war Vorsitzende des Kuratoriums der Friedrich-Ebert-

Stiftung, im Beirat der Giordano-Bruno-Stiftung, im Beirat des Instituts für Weltanschauungsrecht (IfW) sowie Sprecherin der „Kampagne gegen religiöse Diskriminierung am Arbeitsplatz“ (GerDiA). Sie war Mitglied im WDR Rundfunkrat für die Säkularen Verbände, und stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums der Hilfsorganisation CARE.

Prof. Dr. jur. Heribert Prantl, Jahrgang 1953, ist Autor und Kolumnist der Süddeutschen Zeitung; er war dort Mitglied der Chefredaktion und 25 Jahre lang Leiter der Ressorts Innenpolitik und Meinung. Er hat Jura, Geschichte und Philosophie studiert, war dann, vor seinem Wechsel in die Publizistik, Richter und Staatsanwalt. Er wurde unter anderem mit dem Geschwister-Scholl-Preis, dem Kurt-Tucholsky-Preis, dem Erich-Fromm-Preis, dem Theodor-Wolff-Preis und dem Brüder-Grimm-Preis ausgezeichnet. Heribert Prantl ist Honorarprofessor an der juristischen Fakultät der Universität Bielefeld.

Claudia Roth, geboren 1955 in Ulm, war von 1971 bis 1990 Mitglied der Bayerischen Jungdemokraten. Sie studierte Theaterwissenschaften in München, arbeitete als Dramaturgin in Dortmund und Unna, ehe sie Managerin der Band „Ton Steine Scherben“ wurde. Sie wechselte 1985 in die Politik, war u. a. Mitglied des Europaparlaments, Bundesvorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen und seit 1998 – mit Unterbrechung – Abgeordnete des Deutschen Bundestags, dessen Vizepräsidentin sie von 2013–2019 war. Seit Dezember 2021 ist sie Staatsministerin für Kultur und Medien.

Uns das Grundgesetz aneignen!

Unter diesem Titel erscheinen mehrere Bände aus Anlass von 75 Jahren Grundgesetz.

Band 1: In bester Verfassung?

Menschenwürde, gegen Rechts und Antisemitismus, Gleichberechtigung und Teilhaberechte von Minderheiten, säkularer Staat.

Mit Beiträgen von Gerhart R. Baum, Heribert Prantl, Christine Hohmann-Dennhardt, Ingrid Mattäus-Maier, Lale Akgün u. v. a.

Band 2: Grundrechte in der digitalen Gesellschaft

Wer das Netz beherrscht, gestaltet die Demokratie. Meinungs- und Pressefreiheit und die Zukunft der Medien als 4. Gewalt.

Mit Beiträgen von Renate Künast, Markus Beckedahl, Wolfgang Lieb, Hartmut Aden, Benjamin Hoff, Katika Kühnreich u. v. a.

Band 3: Krieg und Migration – zwei Seiten einer Medaille

Was bleibt von Asylgrundrecht? Der Europäische Auftrag des Artikel 23 (neu). Das Friedensgebot des Grundgesetzes.

Mit Beiträgen von Günter Verheugen, Christoph Strässer, Thomas Niebock u. v. a.

Band 4: Die Wurzeln unserer Demokratie

Die Mainzer Republik 1793, das Hambacher Fest 1832, die Revolution von 1848/49 und die Weimarer Verfassung von 1919. Die Wirkung antidemokratischer Denkmäler und Bauwerke.

Mit Beiträgen von Marion Mück-Raab, Roland Appel, historische Dokumente der Weimarer Jungdemokraten, Theo Schiller u. v. a.

Band 5: Die sozialen Grundrechte des Grundgesetzes

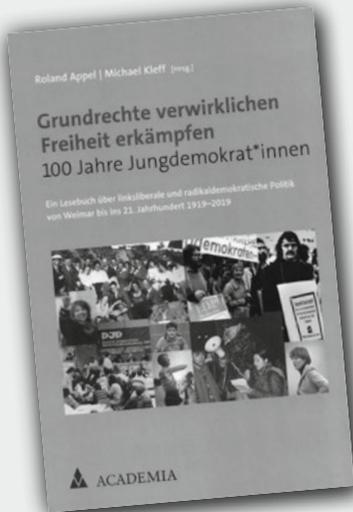
Freie Berufswahl, Wohnen und soziale Verpflichtung des Eigentums, Grundsicherung, Rente und soziale Teilhabe, Gesundheitsvorsorge und Sozialstaatsprinzip, Recht auf Bildung und Chancengleichheit, Ent-eignung nach Artikel 15 GG.

Mit Beiträgen von Dieter Hummel, Florian Rödl, Karsten Krampitz, Matthias W. Birkwald, Barbara Steffens u. v. a.



www.Radikaldemokratische-Stiftung.org

Radikaldemokratische Stiftung i. G. und Radikaldemokratisches Bildungswerk e. V. sind ein Netzwerk ehemaliger Mitglieder der Deutschen Jungdemokraten (DJD), Liberalem Hochschulverband (LHV), Liberalem Studentenbund Deutschlands (LSD), Radikaldemokratischen Studierendengruppen (RSG), Jungdemokrat*innen/Junge Linke und MJV Junge Linke.



Näheres:
Appel/Kleff
„Grundrechte verwirklichen –
Freiheit erkämpfen;
100 Jahre Jungdemokrat*innen“,
Academia Verlag 2019:
ISBN 978-3-89665-800-5

Demonstrieren gegen Rechts ist nicht genug!

Demokratie ist anstrengend.

**Demokratie bedeutet, Konflikte gewaltfrei,
im offenen Dialog und mit Achtung vor
Andersdenkenden auszutragen.**

**Liberalität und Grundrechte sind nicht geschenkt,
sie müssen immer neu erstritten werden.**

**Wie es gelingen kann,
Grundgesetz und Freiheits-
rechte auszubauen und den
Parolen rechter Rattenfänger
entgegen zu treten.**